Bavar
657.
(Suppl.-9

<36601652560011 S

<36601652560011

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern.

Von

Georg Döllinger,
königl. bayer. Hausarchivar und wirkl. Rath.

Neunter Supplementband.

Die von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen enthaltend.

Dritter Band.

München 1831.
Verlag von Wilhelm Michaelis.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sammlung

der

von Sr. Majestät dem jetzt regierenden

König Ludwig

erlassenen organischen

Edikte und Verordnungen.

Zusammengestellt

und mit vollständigem Sachregister versehen

von

Georg Döllinger,

königl. bayer. Hausarchivar und wirkl. Rath.

Dritter Band.

München 1831.

Verlag von Wilhelm Michaelis.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 20. bis 28. August 1827.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir haben Uns über die vom 20. bis 28. Aug. v. J. gepflogenen Verhandlungen des Landraths im Rheinkreise Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf durch gegenwärtigen Abschied nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{25}{26}$.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung des Verwaltungs-Jahres $18\frac{25}{26}$ haben die sämmtlichen Einnahmen

und zwar

	fl.	kr.	pf.
1. für Nichtwerthe	8,727	16	—
2. „ Verwaltungskosten, mit Einschluß der Prélévemens-Reste von 1813—1815 der Polizeystraffonds, der Gewerbssteuerbeischläge für die Gemeinden und der Remisen der Steuer-Einnehmer . .	462,632	26	1
3. für die höheren Lehranstalten .	55,588	58	2
4. für die Volksschulen . .	36,201	49	3
5. für den Kataster . . .	24,800	41	—
6. für den Straßenbau . .	43,637	23	—
7. für den Rheindammbau . .	18,549	24	3
Zusammen	650,137	59	1

Dagegen aber die sämmtlichen Ausgaben und zwar:

	fl.	kr.	pf.
1. auf Nichtwerthe . . .	32,139	23	2
2. auf Verwaltungskosten mit Einschluß der Einnahme-Rückstände	458,774	39	1
3. auf höhere Lehranstalten . .	37,895	45	1
4. auf Volksschulen . . .	37,234	58	—
5. auf den Kataster . . .	26,348	20	2
6. auf den Strassenbau . .	43,637	23	—
7. auf den Rheindammbau . .	42,491	18	3
Zusammen	678,521	48	1

betragen, wonach sich ein Passivrest von

28,383 fl. 49 kr.

ergiebt.

In der Rechnung des Jahres $18\frac{26}{27}$ sind die Rückstände und Ueberschüsse bey den einzelnen Hauptpositionen der Einnahme zur Vereinnahmung, so wie hinwieder die Passivreste bey den einzelnen Hauptrubriken der Ausgabe zur Verausgabung überzutragen.

Was die von dem Landrathe über einzelne Positionen der Kreisfonds-Rechnung vorgetragenen Bemerkungen und Erinnerungen betrifft, so kann

a) dem Abstriche der Wittwenfonds-Beiträge aus den Einnahmen nicht statt gegeben werden.

Dagegen

b) die wegen der Straße von Pirmasens nach Landau aufgerechneten Diäten des Baukonducteurs v. Jan mit dem Betrage von 27 fl. 30 kr., dann die von dem Regierungsrathe Butenschön für die Abiturienten-Prüfung zu Zweibrücken berechneten Commissionskosten mit 57 fl. 42 kr. in die Finanzrechnung hinüber zu tragen und dem Kreisfonde zu ersetzen.

c) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich angelegen seyn lassen, durch strenge Aufsicht und durch genauen Vollzug der in dem §. 66. Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, enthaltenen Bestimmungen jeder Belastung des Bezirkswegefonds mit ungeeigneten Diäten-Aufrechnungen zu begegnen.

d) Die Kosten, welche aus den jährlichen Schulvisitationen der Districts-Schul-Inspectoren erwachsen, sind im Hinblicke auf das Finanzge-

setz vom 11. September 1825 in allen Regierungs-Bezirken auf die Kreis-Schuldotationen hinübergewiesen worden, es kann daher auch in dem Rheinkreise die Uebernahme derselben auf die Finanz-Fonds nicht statt finden.

Der Landrath wird sich übrigens aus den in dem Amtsblatte des Rhein-Kreises vom Jahre 1817 S. 365 ff. enthaltenen Anordnungen über die Einrichtung des Schulwesens selbst überzeugen, daß durch die erwähnten Visitationen weder die örtliche Schulaufsicht ersetzt und beseitiget, noch die dem Gemeinde-Beamten hiebey zukommende Mitwirkung ausgeschlossen werden soll.

Den von dem Landrathe angedeuteten Mißbräuchen wird Unsere Kreis-Regierung näher auf den Grund sehen.

e) In Ansehung des von dem Landrathe angesprochenen Ersatzes des Kostenbetrags von 357 fl. 59 kr., welcher auf den Rechtsstreit über das Stiegenhaus an dem Lyceal-Gebäude zu Speyer, so wie auf den Bau selbst erlaufen ist, sehen Wir der von Unserer Kreis-Regierung vorbehaltenen weitern Berichterstattung entgegen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18\frac{27}{28}$.

Nachdem sich das Principale der Grund-Steuer durch veräusserte Staatswaldungen um 455 fl. 35 kr. vermehrt, dagegen aber wieder durch den Abgang

steuerbarer Gründe in Folge der Rheinrektifikation um 195 fl. 55 kr. vermindert hat, und hiernach auf die Summe von 743,001 fl, 47 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliar-Steuer zu 129,525 fl. der Totalbetrag auf

872,526 fl. 47 kr.

und demzufolge ein Steuer-Procent in runder Zahl auf 8,725 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{27}{28}$.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben wird für das Jahr 18$\frac{27}{28}$ nach folgenden Ansätzen genehmiget.

		fl.	kr.
1.	für das Appellationsgericht .	29,580	—
2.	„ die Bezirksgerichte . .	30,340	—
3.	„ die Friedensgerichte . .	37,919	12
4.	„ die Justizgebäude . . .	885	—
5.	„ das Rechnungs-Commissariat des Innern . . .	4,700	—
6.	„ das Kreisarchiv . . .	1,500	—
7.	„ die Land-Commissariate .	48,860	36
8.	„ das Medicinalwesen . .	18,660	6
9.	„ die Gefängnißkosten . .	60,000	—
10.	„ Kasernirung der Gendarmerie	4,366	—
11.	„ Wohlthätigkeit . . .	47,500	—
12.	„ den Bezirkswegefond . .	7,700	—

13.	für die Baumschule zu Speyer .	1,000	—
14.	„ das Landgestüte	7,000	—
15.	„ Stipendien	3,600	—
16.	„ die Kreiscasse	4,350	—
17.	„ die Bezirkscassen	9,800	—
18.	„ vermischte Ausgaben . . .	700	—
19.	„ Pensionen	6,734	36
	Zusammen ohne Reservefond .	325,195	30

Hiezu kommt sodann noch

20\. der Betrag pro $18\frac{25}{26}$ und $18\frac{26}{27}$ in die Kreisfonds-Rechnung nicht eingestellten Pensionen mit 11,254 fl. 36 kr.

Wir verbinden mit dieser Genehmigung des Voranschlages folgende, durch die Anträge und Bemerkungen des Landraths veranlaßte Bestimmungen:

a) In Ansehung der Besoldungen des Rechnungs-Commissariats der Regierungs-Kammer des Innern können Wir von den in den Landraths-Abschieden vom 26. December 1825 und 12. Mai 1827 ertheilten Entschließungen nicht abgehen.

In dem der Verordnung vom 27. März 1817 beigefügten Formations-Etat der Kreis-Regierungen ist die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß das Rechnungs-Personal der Kammer des Innern aus Stiftungs, und Communal-Mitteln zu besolden sey. (Rggsbl. 1817 S. 240.)

Nach dieser Verordnung ist auch die Bildung Unserer Regierung des Rheinkreises vollzogen worden (Amtsbl. 1817 S. 100) und es kann daher die in dem Landraths-Abschiede vom 13. Juni 1817 bewilligte Uebernahme des Etats dieser Stelle auf die

Staatskasse nur auf jene Kosten bezogen werden, welche nach der angeführten Verordnung allgemein aus den Finanzfonds zu bestreiten sind.

Der Landrath hat die Besoldungen des Rechnungs-Commissariats des Innern bei der Aufhebung der Prélévemens auf die zu jener Zeit für Gemeinde-Bedürfnisse erhobenen fünf Steuerprozente übergetragen, und — als diese nach seinem Antrage mit den übrigen Steuerbeischlägen vereiniget wurden — auf den Kreisfond übernommen; seinem jetzt erhobenen Anspruche auf Enthebung von dieser Verbindlichkeit stehet in keiner Hinsicht ein zureichender Rechtsgrund zur Seite.

Uebrigens wollen Wir noch den Landrath auf die Entschließung vom 27. Febr. 1818, die Bestreitung der in Frage stehenden Besoldungen aus den Prélévemens betreffend, und auch die dießfällige Mittheilung Unserer Kreis-Regierung vom 24. Oktober 1818 aufmerksam gemacht haben.

b) Durch die bereits eingeleitete Revision der gegen Forstfrevel bestehenden Strafgesetze wird die Erinnerung, welche der Landrath in Beziehung auf den §. 163 der Verordnung vom 30. Juli 1814 zu machen sich veranlaßt gefunden hat, ihre Erledigung erhalten.

c) Die Vorstellungen des Landrathes gegen die Zurückweisung der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen, der Pensionen und Ruhegehalte sämmtlicher aus dem Kreisfonde besoldeter Staatsdiener, und der Pensionen und Alimentationen der Relikten

derselben sind als gegründet nicht anzuerkennen.

Das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 und das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom nämlichen Tage haben die Verordnung vom 12. Juni 1818 (Amtsblatt des Rheinkreises S. 747) nicht aufgehoben.

Die Zweckbestimmung der nach jenen Gesetzen gebildeten Amortisationskasse aber — Herstellung des Gleichgewichts in dem Staatshaushalte — mußte von selbst die Uebernahme solcher Lasten ausschließen, welche den zu ordnenden Haushalt bis dahin nicht beschwert hatten.

Wenn unter solchen Verhältnissen dem Kreisfonde dennoch im Jahre 1825 eine Pensionslast von 6316 fl. 58 kr. abgenommen, und auf die Etats der laufenden Ausgaben der Staatsministerien des Innern und der Finanzen übernommen worden ist, so wird der Landrath darin einen Beweis Unseres landesväterlichen Bestrebens erkennen, auch dem Rheinkreise jede mögliche Erleichterung zuzuwenden — zugleich aber auch bei näherer Erwägung sich überzeugen, daß demselben ein weiteres Zugeständniß dermal nicht gemacht werden könne.

Wir haben indessen auf die Erfüllung der von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche für die Zukunft in dem den versammelten Ständen Unseres Reiches bereits übergebenen Gesetzentwurfe über die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den besonderen Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke Bedacht nehmen lassen.

d) Die Anträge und Wünsche des Landraths in Beziehung auf den Strassenbau sind bei der Genehmigung des Bau-Etats für 18$\frac{27}{28}$ berücksichtiget worden.

Unsere Kreisregierung wird die Bestimmungen des Dekrets vom 6. November 1813 über die Beitragspflichtigkeit der Staatswaldungen zu der Herstellung und Unterhaltung der Bezirksstraßen auch künftig, wie bisher, in allen dahin geeigneten Fällen zum Vollzuge bringen.

e) In dem Anerbieten des Landraths, zu den Kosten der in Folge der Rhein-Rectifikation auszuführenden Verlegung eines Theiles der Dämme, so lange dadurch die Summe von einmalhundert tausend Gulden nicht überschritten wird, die Hälfte in successiven Zahlungen beizutragen, und selbst an dem etwaigen Mehrbetrage nach Umständen einen weitern Antheil zu übernehmen, haben Wir mit Wohlgefallen einen neuen Beweis der von demselben bei jeder Gelegenheit bewährten Bereitwilligkeit zur Beförderung großartiger und gemeinnütziger Unternehmungen wahrgenommen.

Wir wollen demzufolge, jedoch unter der Bedingung der unbeschränkten Uebernahme der Hälfte des gesammten Kosten-Betrages, und mit dem Vorbehalte der nähern Bestimmung angemessener Fristen für die successive Abzahlung, das gemachte Anerbieten genehmigen, und auf dem Grunde des Gesetzes vom 16. September 1807, dann des Stände-Abschiedes vom 11. Sept. 1825 bewilligen, daß die zweite Hälfte

der Kosten jener Dammverlegung — gleich den übrigen auf die Rheinrectifikation erlaufenden Ausgaben aus der Staatskasse in dem gegenwärtigen Falle bestritten werde.

Nach den vorangehenden Bestimmungen bewilligen Wir die von dem Landrathe votirten Steuerbeischläge, nämlich:

1) für Verwaltungskosten, jedoch mit dem Vorbehalte der nachträglichen Deckung des unabweichlichen Mehrbedarfs . .	36	Prozente
2) für Nichtwerthe	2	"
3) für den Straßenbau . .	6	"
4) für den Rheindammbau. .	2	"
5) für den Unterricht . . .	4	"
Zusammen	50	Prozente

nebst $3\frac{1}{8}$ Prozenten der Grundsteuer für die Fortsetzung der Kataster-Arbeiten.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1. Von der Errichtung einer Zwangs-Arbeit-Anstalt ist aus den von dem Landrathe vorgetragenen berücksichtigungswerthen Gründen für jetzt Umgang zu nehmen.

2. Die von dem Landrathe gewünschten Vorschriften für die Vermessung der Gemeinde-Waldungen, dann für die Bonitirung und Classifikation der Grundstücke sind in dem der Berathung der versammelten Stände Unseres Reiches unterliegenden Entwurfe eines Grundsteuer-Gesetzes enthalten.

3. Wir genehmigen, daß von den bis jetzt dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmeten 4 Stipendien zu 200 fl. die Hälfte entnommen und eines derselben dem Studium der Architektur und das Andere der Philologie zugewendet werde.

4. Ueber den Stand und das dermalige Verhältniß der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds wird Unsere Kreis-Regierung dem Landrathe bei dessen nächsten Versammlung alle gewünschten Aufklärungen mittheilen.

5. Wir werden unverzüglich die geeigneten Verfügungen treffen lassen, damit in den durch den Art. 1259 des bürgerlichen Gesetzbuches und durch die Art. 814. 816. und 817. des Cod. de Procedure civile vorgesehenen Fällen die Hinterlegung schuldiger Gelder zum Zwecke der Befreiung von der Schuld bei den Bezirkscassen des Rheinkreises für Rechnung der Special-Schuldentilgungs-Casse in München geschehen könne.

6. Die Wünsche des Landraths hinsichtlich der Classifikation der Straßen im Rheinkreise sind in dem den Ständen Unseres Reiches übergebenen Gesetz-Entwurfe über die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den besonderen Ausgaben der einzelnen Regierungs-Bezirke beachtet worden.

Mit besonderem Vergnügen haben Wir das ehrende Zeugniß der Unsere Stellen und Behörden im Rheinkreise beseelenden Sorgfalt für das Wohl der Verwalteten, ihres Wetteifers in treuer Pflichterfüllung und ihrer Gewissenhaftigkeit in der Vollziehung und Bewahrung der bestehenden Gesetze und

Institutionen vernommen, welches der Landrath in dem Protokolle seiner Verhandlungen niedergelegt hat.

Indem Wir die dadurch erworbenen verdienten Ansprüche auf Unsere Zufriedenheit anerkennen, ertheilen Wir zugleich dem Landrathe die erneuerte Zusicherung Unseres allerhöchstens Wohlgefallens über den auch in dieser Sitzung bewährten, mit Einsicht und Vertrauen vereinten Eifer in der Erfüllung seines wichtigen und ehrenvollen Berufes.

München den 7. Jänner 1828.

(Den zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg über die gegenseitigen Zoll-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrag betr.)

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Der in Abschrift hier anliegende Grund-Vertrag über die gegenseitigen Zoll-Verhältnisse zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg ist, nachdem derselbe unterm 31. vorigen Monats von des Königs Majestät, und am 24. gleichen Monats von des Königs von Württemberg Majestät ratifi-

cirt worden, durch das Regierungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.

München den 6. Februar 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Zentner.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
v. Baumüller.

Se. Majestät der König von Bayern
und
Se. Majestät der König von Württemberg

von denselben Gesinnungen und Absichten geleitet, aus welchen der am 12. April 1827 zu München abgeschlossene vorläufige Vertrag über gegenseitige Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen beiden Staaten hervorgegangen, haben, zum Zwecke der in dem zweiten Artikel des gedachten Vertrages vorbehaltenen Ausbildung und Vollziehung des errichteten Zoll-Vereins sofort weitere Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Allerhöchst-Ihre Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Königliche Majestät von Bayern: den Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeussern, dann der Justiz, Herrn Reichsrath Friedrich Freiherrn v. Zentner, des K. Hausordens vom h. Hubert Capitular, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen

Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des K. K. österreichischen Leopolds-, des königlich preußischen rothen Adler- und des Großherzoglich hessischen Hausordens;

Se. Königliche Majestät von Württemberg: den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königlich Bayerischen Hofe, Herrn Philipp Moritz Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Staatsrath und Commenthur des königlichen Ordens der Württembergischen Krone; — dann

den Oberfinanzrath Herrn Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des königlichen Ordens der Württembergischen Krone;

welche beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Allerhöchsten Höfe über nachstehende Punkte sich vereinigt haben:

Art. I.

Die Königreiche Bayern und Württemberg vereinigen sich in Gemäßheit des zu München unterm 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrages zu einem gemeinsamen Zollsysteme und zu einer den zusammenhängenden Länderumfang beider Staaten einschliessenden Zollinie.

Art. II.

Dieser Vereinigung treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemäßheit der mit der Krone Württemberg

abgeschlossenen Uebereinkunft, und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunden sogleich bey.

Art. III.

Von dem gemeinschaftlichen Zollverbande bleibt zwar der Bayerische Rhein-Kreis vorerst ausgenommen, die Aufnahme desselben wird jedoch für den Fall vorbehalten, daß etwa die gleiche Zollverfassung dort für Rechnung des Vereins eingeführt, oder dieser Kreis in unmittelbarer Verbindung mit dem Vereinsgebiete gesetzt wird. Bis dahin sollen die Erzeugnisse und Fabrikate dieses Kreises in die vereinigten Staaten mit den nämlichen Zoll-Begünstigungen eingehen, welche sie bisher in den ältern Kreisen des Königreiches Bayern genossen haben, oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen werden zugestanden werden.

Art. IV.

Diejenigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche ausserhalb der gemeinschaftlichen Zolllinie gelegen sind, werden (jedoch mit Vorbehalt der für den Rhein-Kreis im Art. III. enthaltenen Bestimmungen) hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt.

Art. V.

In Folge der Bestimmungen des Art. I. sollen die längs der gemeinschaftlichen Gebietsgränze dermal bestehenden Zollerhebungsstellen in dem durch besonders getroffene Uebereinkunft festgesetzten Termine aufgelöst, und die Eingangs-, Ausgangs-

und Durchgangs-Zölle bei den Grenzerhebungsstellen und bei den innern Hallämtern für gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben werden; jedoch bleibt jeder der beiden Regierungen unbenommen, an der gemeinsamen Grenzlinie auf ihrem Gebiete diejenigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen aufzustellen, welche sie allenfalls zur Verhinderung der Salz- und Malz-Einschwärzungen oder anderer Defraudationen ihrer indirecten Auflagen nothwendig findet.

Art. VI.

Die Regierungen der vereinten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit andern nicht zum Vereine gehörigen Staaten zum Gegenstande haben; sollte eine oder die andere derselben sich in den Fall versetzt sehen, einem dritten Staate einzelne Begünstigungen nicht wohl versagen zu können, so soll sie verbunden seyn, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgaben-Mehrung Ersatz zu leisten.

Dagegen werden die beiden allerhöchsten Paciscenten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß dem Zollvereine auch andere angrenzende Staaten beitreten.

Art. VII.

Die gemeinschaftlichen Zölle werden nach der Zollordnung und den Zolltariffen erhoben, worüber sich die beiden allerhöchsten Paciscenten auf die Grundlage der Bayerischen Zollordnung und der

Bayerischen Zolltarife vereinigen werden, und welche sodann zu seiner Zeit in jedem der vereinten Staaten, auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Darnachachtung verkündet werden sollen.

Art. VIII.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl, als übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, wird unter den beiden vereinten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer resp. Bevölkerung getheilt. Der Stand der Bevölkerung der vereinten Staaten wird alle drei Jahre durch genaue Volkszählung ausgemittelt, und jederzeit der willkührliche Stand vom 1. Oktober des betreffenden Jahres angenommen werden.

Art. IX.

Die untern Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen in den vereinten Staaten werden nach gleichförmigen organischen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt.

Art. X.

Zum Behufe der obersten Zollverwaltung soll in jedem der beiden vereinten Staaten eine eigene und selbstständige Ober-Zoll-Administration bestehen.

Die Formation dieser Oberzoll-Administrationen und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staats-Regierungen überlassen;

der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftliche Zollordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruction näher bezeichnet werden.

Art. XI.

Die Oberzoll-Administration des einen Vereins-Staates wird durch einen General-Bevollmächtigten des andern Vereins-Staates controlirt. Einem solchen General-Bevollmächtigten oder seinem Stell-Vertreter stehen folgende Befugnisse zu:

a) jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Oberzoll-Administration, oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zollbehörden ergehen läßt, unterliegt seinem Visa, sowohl auf dem Concepte, als in der Reinschrift; der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b) Dieses Visa soll er zwar nie verweigern können, bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Weisung für den Verein ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen; dieser Protest muß unter Anführung der Gründe auf dem Concepte vorgemerkt werden, und es ist ihm darüber auf Anfordern ein Certificat auszustellen.

c) Auf den Grund eines solchen Protestes kann der General-Bevollmächtigte in so ferne die der Oberzoll-Administration vorgesetzte Staats-Regierung nicht rechtzeitig Abhülfe treffen sollte,

den Rekurs an den General=Congreß (über dessen Bildung und Wirkungskreis die Artikel XXXVI., XXXVII. und XXXVIII. das Nähere festsetzen) ergreifen. Findet der General=Congreß, daß aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden für den Verein ergab, so hat diesen die Regierung zu ersetzen, deren Administration hiezu Veranlassung gegeben hat.

d) Er kann in Fällen der Dringlichkeit die Zoll=Erhebungs=Stellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichtsbehörden oder Schutzwachen zum Vollzuge jener Maßregeln, welche die Oberadministration, bei welcher er accredidirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muß er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

e) Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zollämtern des Staates, in dem er die Controle ausübt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselbe besondere Befehle zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f) Auf Verlangen müssen ihm alle Acten, Bücher ꝛc. der Oberzoll=Administration sowohl, als der äussern Aemter, zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Er kann der Aufnahme der Zollrechnungen in allen Stadien und Instanzen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung beiwohnen;

diese soll zwar, weder die Aufnahme der Rechnungen hindern, noch die Entscheidung der Rechnungsbehörden bedingen, ihm jedoch auch in diesem Falle so wie in jenem unter e und f der Rekurs an den General-Congreß mit den unter c bezeichneten Folgen vorbehalten bleiben.

h) Er ist immer zugleich auch Mitglied des General-Congresses. Die beiderseitigen General-Bevollmächtigten treten bei den resp. Oberzoll-Administrationen zur Controllirung und Mitwirkung bei den Anstalten für die Vollziehung des Vereins vom 1. April 1828 an in Thätigkeit.

Art. XII.

Für die alle Staaten des Vereins umfassende Controle der Zollscheine wird in München eine gemeinschaftliche aus Beamten der resp. Regierungen verhältnißmäßig zusammengesetzte Anstalt gebildet, und mit der nöthigen Instruction versehen.

Art. XIII.

Die Zoll-Erhebungsämter stellen Monatsrechnungen, über welche jede Oberzoll-Administration einen General-Conspect herzustellen hat, auf dessen Grund zwischen den vereinten Staaten provisorische Abrechnungen nach einem Conto currente Statt haben.

Die respect. Oberzoll-Administrationen stellen Quartals-Rechnungen, auf deren Grund die definitiven Abrechnungen zwischen den vereinten Staa-

ten geschehen, nachdem diese Rechnungen gehörig verbeschieden seyn werden.

Art. XIV.

Allgemeine Anordnungen und Reglementar-Verfügungen zur Vollziehung der Zollordnung und der Verwaltungs-Normen sollen zur Erzielung der Einheit in der Regel immer nur von beiden Regierungen nach vorläufigem Benehmen und Einverständniß gleichzeitig und gleichheitlich ausgehen. Auf besondere Veranlassung und in dringenden Fällen kann jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des Art. XI. ad a, b und c sowohl von der königl. Bayerischen als der kön. Württembergischen Oberzoll-Administration die nöthig erachtete Maßregel erlassen werden.

Art. XV.

Der Grundvertrag, die Organisation der Zollverwaltung, die gemeinschaftliche Zollordnung und die Zolltarife des Vereins können nur auf die im Art. XXXVIII. festgesetzte Weise abgeändert, oder authentisch erläutert werden.

Dagegen bleibt den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten:

1) die allgemeinen Verordnungen über das Zollwesen des Vereins und die Beschlüsse des General-Congresses, in so weit sie sich zur Publication eignen, in ihren Staaten in ihrem Namen zu verkünden;
2) die Beamten und Diener, welche sowohl für die Oberzoll-Administration, als für die Erhe-

bungs- und Aufsichts-Stellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen;

3) die von ihnen ernannten Beamten und Diener von ihren Landesbehörden für den Verein besonders verpflichten zu lassen;

4) die ihnen angehörigen Beamten und Diener, wenn sie sich im Dienste des Vereins Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen;

5) über die in ihrem Gebiete dem Unterstützungsfond anfallenden Strafantheile ausschließend zu disponiren;

6) für ihre Staatsangehörigen das Begnadigungsrecht auszuüben.

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Verein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur die mir „durch meinen Diensteid gegen meinen Souverain auferlegten allgemeinen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die Interessen des Zollvereins nach den Verträgen, „gemeinschaftlichen Verordnungen und Instructionen getreulich und ohne Gefährde „nach allen Kräften und in allen Beziehungen befördern, und allen Nachtheil und „Schaden von diesem Verein möglichst abwenden wolle; so wahr mir Gott helfe „und sein heiliges Evangelium."

Art. XVI.

Die Rechte der in der gemeinschaftlicheu Zollverwaltung des Vereins angestellten Beamten und Diener in Beziehung auf Stabilität und Pensions-Ansprüche, richten sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie angehören.

Art. XVII.

Sämmtliche Kosten der Oberzoll-Administrationen werden von den betreffenden Staats-Regierungen getragen.

Eben so fallen auch die Pensionen, Ruhestandsgehalte und Alimentationsbezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten, die Beamten und Diener mögen nun bei den Oberzoll-Administrationen und der Central-Controle-Anstalt, oder bei den Erhebungs- und Aufsichts-Behörden angestellt seyn, ausschließend jenen Staats-Regierungen zur Last, von welchen diese Beamten und Diener ernannt worden sind.

Dagegen werden alle Kosten der Central-Controlle-Anstalt, der äussern Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen, so wie alle übrigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Verwaltungskosten, aus den Vereins-Zöllen, oder auf Rechnung des Vereins bestritten.

Um übrigens in dieser Beziehung eine durchgehende Gleichheit herzustellen, und allen Prägravirungen vorzubeugen, werden über die Besoldungen der äussern Beamten und Diener, über die Hauszins-Beiträge, über die Ausgaben auf Heitzung und

Beleuchtung der Amts-Localitäten, über die Ausgaben auf Schreibmaterialien, über die Umzugsgebühren, und über die Diäten der Zollbediensteten besondere — von beiden Regierungen einzuhaltenden — Regulative festgesetzt werden.

Art. XVIII.

Die hohen Paciscenten übernehmen es, die in ihren Gebieten zum gemeinschaftlichen Zolldienst unumgänglich nothwendigen Gebäude, wenn sie nicht von Corporationen oder Gemeinden, oder Privaten gemiethet werden können, auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten, sie sollen aber nicht nur für jene Gebäude, die sie zu diesem Zwecke erst neu erbauen lassen, sondern auch für jene, die bereits vorhanden sind, und dem gemeinschaftlichen Zolldienste überlassen werden, entweder aus den Vereins-Zöllen, oder von den betreffenden Zollbediensteten durch Miethzinse, die den Local-Verhältnissen entsprechen, entschädiget werden.

Art. XIX.

Die polizeilichen Verfügungen über den gegenseitigen Besuch der öffentlichen Märkte und den Hausier-Handel bleiben den resp. Regierungen vorbehalten, so wie auch die Wirksamkeit der in den Vereins-Staaten über Gewerbs-Privilegien geltenden Gesetze fortzubestehen hat. Die resp. Staats-Regierungen werden jedoch für die Handels- und Gewerbsleute der vereinten Staaten gegenseitig diejenigen Begünstigungen eintreten lassen, welche nur immer mit ihrer inneren Ver-

fassung und mit ihrem Abgabensysteme vereinbarlich sind.

Art. XX.

Alles, was für die vereinbarten Souveraine und die Mitglieder ihrer Regenten-Häuser über die Zolllinie des Vereins ein- und ausgeführt wird, soll der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, und die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierungen Statt findet, aus den resp. Staatscassen geschehen, oder der treffenden Regierung bei der Abrechnung zur Last geschrieben werden.

Art. XXI.

Die Rückvergütung der Zölle, welche die an den Höfen der vereinten Staaten accredidirten Bothschafter, Minister, Gesandte und Geschäftsträger nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Zollgesetzes anzusprechen haben, geschieht durch die Staatscassen der betreffenden Höfe gegen Wiederersatz aus den Vereins-Zöllen.

Art. XXII.

Die Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den Mediatisirten, Communen und Privaten für eingezogene Zollrechte bewilliget sind, sollen demjenigen Staate zur Last bleiben, der sie bereits bewilliget hat, oder noch zu bewilligen haben wird.

Art. XXIII.

Nicht minder sollen auch die Standesherren die

Zoll-Rückvergütungen für ihre bedingten und beschränkten Zoll-Befreyungen aus den Cassen jener Staaten erhalten, in denen sie diese Rechte haben und ausüben.

Art. XXIV.

Die Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, mit Ausnahme des Grenzverkehrs, sowohl in der Einfuhr der Fabrikationsstoffe der Halbfabrikate, und der zu ihrer Verarbeitung nöthigen Materialien, als auch in der Ausfuhr und Wiedereinfuhr der Fabrikate zur Vollendung oder Vervollkommnung bleiben der privativen Bewilligung der Landes-Regierungen überlassen, und fallen auch den resp. Staatscassen zur Last.

Art. XXV.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereines in Vollzug gesetzt wird, sollen im Innern des Vereins alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Verladung, Anhaltung und Umlagerung angehalten werden können, als in den Fällen, in denen die gemeinschaftliche Zollordnung es bestimmt.

Art. XXVI.

In Ansehung der Lagerhaus- und Hall-Anstalten sind die hohen Paciscenten übereingekommen, daß die Anzahl derselben, vor der Hand im Königreiche Bayern auf 36 und im Falle, daß der Rheinkreis in den Verein gezogen wird, auf 40, in Württemberg aber, auf 15 festgesetzt, und den betref-

fenden Regierungen überlassen seyn solle, dieselben nach ihrem Ermessen im Innern ihrer Gebiete zu vertheilen, oder nach Erforderniß der Umstände von einem Handelsplatze in den andern zu verlegen, und deren auch weniger anzuordnen.

Sollte da, gegen Erwarten, sich zeigen, daß die oben angenommene Zahl der Lager-Häuser in einem der kontrahirenden Staaten für die Bedürfnisse des Handels nicht zureiche, so bleibt jeder Regierung der vereinten Staaten vorbehalten, auf eigene Kosten auch mehrere derselben zu etabliren.

Die Niederlags-Gebühren bleiben den betreffenden Regierungen zur privativen Erhebung überlassen, wogegen sich dieselben verbindlich machen, für die Herstellung und bauliche Unterhaltung der erforderlichen Lagergebäude und sonst dazu gehörigen Vorrichtungen zu sorgen.

Unter derselben Voraussetzung können auch die Waag- und Krahnen-Gebühren bei den Hallen den betreffenden Regierungen oder den Eigenthümern der Hallgebäude zur privativen Erhebung überlassen werden.

Ausdrücklich wird hiebei jedoch festgesetzt, daß das Amts-Personale der Hall-Anstalten durchaus von der betreffenden Regierung ernannt und besoldet, für den Zweck und das Interesse des Vereins verpflichtet werde, und die ausschließende Aufsicht und Sperre über die gelagerten Güter habe.

Treten andere Staaten dem Vereine bei, so soll die Anzahl der ihnen zukommenden Hall-Anstalten dergestalt bemessen werden, daß im Durchschnitte

höchstens Eine auf eine Bevölkerung von 100,000 Einwohnern treffe.

Art. XXVII.

Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflaster-Zölle, Krahnen-, Werft-, Wehrlochs- und Winterhalts-Gebühren bleiben in den vereinten Staaten der privativen Erhebung vorbehalten.

Damit aber auch durch diese Abgaben der Verkehr und Handel so wenig als möglich erschwert werde, sind die hohen Paciscenten über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Art. XXVIII.

Das Weggeld soll nur auf gebauten Straßen erhoben werden können, und zwey Pfenninge vom Zentner und der Stunde, oder in so ferne dasselbe nach dem Anspanne oder nach Lasten erhoben wird, einen hienach bemessenen Satz nicht übersteigen.

Ausgenommen ist jenes Weggeld, welches dermalen auf den Grund eines besondern Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperschaften, oder Privaten erhoben wird.

Art. XXIX.

Die Wasserzölle auf dem Rheine werden nach den Bestimmungen der Wiener-Convention vom 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schifffahrts-Reglements erhoben.

Die Wasserzölle auf dem Main und Neckar werden nach dem Schifffahrts-Reglement erhoben, worüber sich die Ufer-Staaten des Mains und des

Neckars auf den Grund der Bestimmungen der Wiener-Convention vereinigen werden.

Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen der vereinten Staaten sollen, wie das Weggeld zu Lande, zwei Pfenninge pr. Zentner und Stunde nicht übersteigen können.

Sollten jedoch hiewegen ältere, eine geringere Summe des Weggeldes oder Wasserzolles, als die als Maximum ausgesprochene, stipulirende Staats-Verträge mit Auswärtigen bestehen, so wird dieses Weggeld nach den dießfallsigen vertragsmäßigen Bestimmungen forterhoben.

Die Regulirung der Schifffahrts-Gebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

Art. XXX.

Die Brücken- und Pflaster-Zölle sollen weder für die resp. Staats-Cassen, noch für die Gemeinden als eine Finanz-Quelle benützt werden, sondern mit dem Aufwande auf die periodische Herstellung und gute Unterhaltung der Brücken und Pflaster in einem billigen Verhältnisse stehen, und die vereinten Staaten verbinden sich gegenseitig, insbesondere die Pflaster-Zölle an den Commercial-Straßen nicht zu vermehren.

Art. XXXI.

Den Zollämtern, welche für die gemeinschaftliche Rechnung die Zoll-Gefälle erheben, soll gestattet seyn, neben den gemeinschaftlichen Zöllen, auch die privativen Weggelder, Wasserzölle, und andere oben-

genannte Gebühren, so weit es möglich ist, für Rechnung der betreffenden Staaten, jedoch auf ihre Kosten zu erheben.

Art. XXXII.

Die beiden allerhöchsten Paciscenten behalten sich vor, jene Consumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuß- und Verbrauchs-Gegenständen erhoben werden, in gleicher Weise und Quote, zum Beßten ihrer Landes-Cassen auch von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden, oder zum Vereine gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen, jedoch in der Art, daß solche Abgaben nicht auch die bloß transitirenden Gegenstände treffen, und durch die Erhebungs-Weise den freien Verkehr zwischen den vereinten Staaten so wenig wie möglich erschweren.

Art. XXXIII.

Die Tarife solcher Verbrauchs-Abgaben sollen nebst den Bestimmungen über die Erhebungsweise auf Verlangen des Staates, der solche Abgaben erhebt, in den Nachbarstaaten durch die betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

Art. XXXIV.

Die Regierungen der vereinten Staaten versprechen sich gegenseitige Unterstützung in der Sicherstellung des Vollzuges ihrer privativen Abgaben-Gesetze, und werden auch in dieser Beziehung die gemeinschaftlichen Erhebungs- und Aufsichts-Beamten zur möglichen Mitwirkung verpflichten.

Art. XXXV.

Die Salz-Regalien der an dem Verein theilnehmenden Staaten werden aufrecht erhalten, und von den Regierungen gegenseitig geschützt.

Zur Sicherstellung derselben ist

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten verboten, in soweit dieselben nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern, Factorien, oder ihren Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenprodukte aus den dem Vereine nicht beitretenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung von Privaten ist ganz verboten, für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereins-Regierungen, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei, und den einzelnen Vereins-Regierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen, in so ferne sie keine Modificatio-

nen des gemeinschaftlichen Zollsystems enthalten.

Was den Salzhandel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden. Diese Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die letzteren können nur mit Regierungen solche Contrakte abschließen, und ist denselben jeder Salz-Verkauf an Private verboten.

Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sei es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salz-Handel derselben überhaupt zu beobachten hat.

Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereins-Staat aus einem andern durch einen dritten Vereins-Staat sein Salz-Bedürfniß beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde — nicht zum Verein gehörige Staaten versenden muß, soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden können; doch sollen durch vorläufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die

erforderlichen Sicherheits-Maßregeln festgesetzt werden, in so ferne dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist.

Die beiden contrahirenden hohen Staats-Regierungen machen sich gegenseitig für die Dauer des Vereins verbindlich, den Salz-Handel en gros im Innern ihrer Staaten fortan nur auf amtliche Regie führen zu lassen.

Art. XXXVI.

Am 1. Mai eines jeden Jahres versammelt sich in München ein General-Congreß.

Dieser General-Congreß soll aus zwei General-Bevollmächtigten der Krone Bayern und aus eben so vielen General-Bevollmächtigten der Krone Würtemberg bestehen.

Die nach Art. XI. zu bestellenden General-Bevollmächtigten bei den Oberzoll-Administrationen sind zugleich am General-Congresse die zweiten Bevollmächtigten der resp. Regierungen.

Das Direktorium bei diesem Congresse alternirt jährlich unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme.

Treten noch andere Staaten dem Vereine bei, so soll jeder derselben einen General-Bevollmächtigten zum Congresse zu senden befugt seyn.

Art. XXXVII.

Dieser General-Congreß hat

a) über die Abänderungen des Grund-Vertrages, der Organisation der Verwaltung, der Zoll-

Ordnung und des Zoll-Tarifes, welche die Umstände allenfalls nothwendig machen, sich zu vereinigen;

b) die administrativen Rechenschafts-Berichte der Oberzoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten Jahre zusammen zu stellen, und die definitive Abrechnung zwischen den Vereins-Staaten festzustellen;

c) den Etat für das folgende Jahr zusammenzustellen und festzusetzen;

d) die Rekurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Oberzoll-Administrationen an den Congreß gelangen, zu erledigen; endlich

e) die Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche außer der Competenz der Oberzoll-Administrationen liegen, zu verabreden, und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben.

Art. XXXVIII

Bei Berathung der im vorhergehenden Art. ad a. b. und c. bezeichneten Gegenstände sind die Mitglieder des Congresses an die Instruktionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren resp. Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten.

In den ad d. und e. bezeichneten Fällen han-

delt der Congreß als Compromiß-Richter, und die Mitglieder desselben sind an keine Instruktion, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden.

In ein solches Compromiß-Gericht kann sich jedoch der Congreß erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat.

Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt, und deren Zahl wird festgesetzt auf 3, so lange der Congreß aus 4 Bevollmächtigten besteht;

auf 2, wenn derselbe aus 5, 7 oder 9 Bevollmächtigten besteht, und

auf 1, wenn er aus 6, 8 oder 10 Bevollmächtigten besteht.

Erfolgt über die ad b. und c. bemerkten Gegenstände keine Vereinigung, oder binnen 4 Wochen nach Beschluß nicht die Ratifikation, so entscheidet das auf die obenbemerkte Weise zusammengesetzte Compromiß-Gericht.

Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grund-Vertrages nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden.

Eben so können auch in der Zoll-Ordnung, in den Zoll-Tarifen und in der Organisation der Verwaltung nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Paciscenten Abänderungen statt finden.

Art. XXXIX.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung des Congresses außerordentliche Ereignisse ein, welche über Abänderung der Tarife oder über andere Verfügungen unverzüglich Beschlüsse erheischen, so werden sich die hohen Paciscenten darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder einen außerordentlichen Congreß veranlassen.

Art. XL.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen bestreitet jene Regierung, welche sie delegirt.

Die Remuneration der Sachverständigen, welche dem Congresse beigeordnet werden, so wie des untern Personals, welches der Congreß zu seinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinsame Kosten aus den Vereins-Zöllen bestritten.

Art. XLI.

Jedem der contrahirenden Theile soll es frei stehen, nach Ablauf der ersten drei Jahre (vom Tage an gerechnet, wo der Verein in Vollzug kömmt) jederzeit aus demselben zu treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geschehen ist.

Nur in dem Falle, daß sämmtliche deutsche Bundes-Staaten über gemeinsame Maßregeln übereinkämen, welche den Zweck des Zoll-Vereins erfüllen, soll dieser von diesem Zeitpunkte an, wo die Beschlüsse der Bundes-Versammlung in Vollzug treten, aufgelöset werden.

Eben so sollen, wenn gemeinsame Maßregeln über den freien Verkehr und Handel mit Lebensmitteln in dem deutschen Staaten-Bunde beschlossen werden sollten, diese Beschlüsse an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Zoll-Ordnung des Vereins treten.

Art. XLII.

In dem Falle des Austrittes aus dem Vereine, oder der Auflösung desselben hat jeder austretende Staat alle von ihm angestellten Beamten und Diener zurück zu nehmen, und das ihm zuständige Amts-Inventar zurück zu erhalten.

Art. XLIII.

Das Bayerische Gewicht und Maaß wird dem gemeinschaftlichen Zolltarife zu Grund gelegt, und die Zollabgabe hienach erhoben.

Zu diesem Behufe wird das Gewicht für die damit noch nicht versehenen Erhebungs-Behörden auf Kosten des Vereins herbeigeschafft.

Das vom Bayerischen abweichende Maaß wird in jenes reducirt, und es werden hierüber besondere Reduktions-Normen vorgeschrieben.

Art. XLIV.

In Ansehung der Tax- und Stempel-Abgaben wird es in jedem der vereinigten Staaten nach seinen eigenen Gesetzen gehalten, und die Einnahmen an denselben werden den resp. Regierungen ganz allein verrechnet.

Art. XLV.

Sowohl die Oberzoll-Administrationen, als die

äußern Aufsichts- und Erhebungs-Behörden führen das Wappen und Prädikat jenes Staates, in welchem sie aufgestellt sind.

Gleiches findet bei den Versicherungs-Werkzeugen in der Art statt, daß die Rand-Schrift denjenigen Staat bezeichnet, in welchem die Postirung liegt; der eine Stempel trägt das Wappen eben dieses Staates nebst dem Namen und der Dienstes-Eigenschaft der Zoll-Postirung als Umschrift, der andere hingegen enthält die Umschrift: „Zoll-Verein" und in der Mitte die laufende Nummer.

Art. XLVI.

Die Landes-Regierungen übernehmen es, das Inventar an Amts-Requisiten und Geräthschaften für die in ihrem Gebiete liegenden Zollämter herbeizuschaffen, und zu unterhalten.

Art. XLVII.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Lokal-, Personal- und Special-Akten denjenigen Regierungen, deren Land oder Personale sie betreffen, zurückgestellt.

Der generelle Theil, so wie die Rechnungs-Akten der Vereins-Registratur bleiben zwar im Besitze der Krone Bayern, welche jedoch 3 Jahre lang verbunden ist, die Einsicht dieser Registraturs-Akten, so wie die Verfassung von Auszügen oder Abschriften derselben zu gestatten.

Art. XLVIII.

Die zur Zeit der Einführung des Vereins noch

unerledigten Rechnungs = Revisionen und Justifikationen von den bisherigen Zoll=Administrationen der vereinten Staaten werden ausschließend nach den Comptabilitäts=Vorschriften des betreffenden Staates erledigt, und die daraus hervorgehenden Aktiv= und Passiv = Reste berühren bloß die Kassen der betreffenden Regierung.

Eben so werden die noch zu erledigenden Zollstraf=Prozesse ausschließend von den Landes = Behörden und Stellen behandelt.

Art. XLIX.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Rückstände durch die Regierung, in deren Gebiet sie anfielen, eingetrieben, längstens binnen 2 Jahren dem Vereine baar abgeliefert, und sodann unter die resp. Staaten nach dem vertragsmäßigen Theilungs=Maaßstabe getheilt.

Art. L.

Gegenwärtiger in Duplo ausgefertigter Grund=Vertrag soll alsbald der allerhöchsten Genehmigung beider Königlichen Höfe unterlegt werden, und die Auswechslung beiderseitiger Ratifikations = Urkunden spätestens in vierzehn Tagen zu München statt finden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Grund=Vertrag unterschrieben und besiegelt zu München den achtzehnten Jänner 1828.

(Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg.)

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir den vorstehenden zwischen Uns und des Königs von Württemberg Majestät abgeschlossenen Grundvertrag über die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse beider Staaten seinem ganzen Inhalte nach genehm halten und ratificiren, auch versprechen, denselben genau zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München den ein und dreißigsten Tag des Monats Jänner im Jahre Eintausend Achthundert Zwanzig und Acht, Unserer Regierung im Dritten.

(Die Zollverhältnisse mit dem Königreiche Württemberg betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit der Krone Württemberg in Folge des mit derselben unterm 18. v. M. abgeschlossenen Grundvertrages über den Zollverein über-

eingekommen sind, daß vom 1. März laufenden Jahres anfangend

1) die in Bayern (mit Einschluß des Rheinkreises) erzeugten Weine und Weinmoste in Württemberg zollfrei eingehen, dagegen auch die in Württemberg erzeugten Weine und Weinmoste bei der Einfuhr in Bayern vom Eingangszolle frei seyn, —

2) eben so die in Bayern (mit Einschluß des Rheinkreises und in Württemberg erzeugten Staab-, Schinn-, Stangen-, Knoppern- und Zain-Eisen, Eisengußwaaren, unverarbeitete Eisenbleche und unverarbeiteten Stahle in der gegenseitigen Einfuhr keinem Eingangszolle unterliegen — und

3) die gleiche gegenseitige Befreiung auch alle Getreid-Sorten, so wie alle im Vertrage vom 12. April vorigen Jahres Art. VI. Z. 2. näher bezeichneten Gattungen von Vieh, welche aus einem der beiden Staaten in den anderen gehen, genießen sollen.

so verordnen Wir hiemit, daß diese vertragsmäßigen Bestimmungen von Unseren an der Württembergischen Grenze aufgestellten Zollbehörden genau beobachtet und vollzogen werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den genannten Vollzug derselben zu sorgen.

München den 19. Februar 1828.

(Den Dienst der Kammerherrn und Kammerjunker bei JJ. KK. MM. betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, allergnädigst zu beschließen:

I.

Unseren Kammerjunkern den Rang der Majore in der Armee zu verleihen.

II.

Nebst den beiden Kammerherren sollen künftig auch ein Kammerjunker bei Unserer allerhöchsten Person, und einer bei Unserer Königlichen Gemahlin Majestät im Dienste seyn.

III.

Bei großen Cortégen sollen künftig nicht nur alle an Unserem Hoflager anwesende Kammerjunker, sondern auch

IV.

die sämmtlichen daselbst befindlichen Staabs-Officiere, Oberstlieutenants und Majors, nebst den ohnehin seither beigezogenen Obersten erscheinen, es mögen dieselben im Heere dienen, oder à la suite angestellt, oder bloß charakterisirt seyn.

Diese Unsere allerhöchste Anordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 1. April 1828.

(Die Beurtheilung des Ranges der Militär-Beamten bei Ertheilung des K. Ludwigs-Ordens betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung aller Anstände, welche sich seither über die Frage, welchen Militär-Beamten, im Falle Wir denselben den Ludwigs-Orden verleihen, die Decoration des Kreuzes oder der Ehrenmünze, gebühre, finden Wir Uns veranlaßt, allergnädigst zu beschließen: Eben die Ausscheidung, welche hinsichtlich der Civil-Staatsdiener besteht, soll auch bei den Militär-Beamten eintreten, und Wir werden nur jenen, welche Raths-Charakter haben, das Ordenskreuz, den übrigen aber die Ehrenmünze verleihen. Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeussern ist mit Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

München den 3. Juni 1828.

(Den Zoll-Verein mit dem Königreiche Württemberg betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der besondern Uebereinkunft, welche Wir mit der Krone Württemberg unterm 18. Jänner laufenden Jahres über den Vollzug des am nämlichen Tage wegen des Zollvereins zwischen

Bayern und Württemberg abgeschlossenen Grund-Vertrages getroffen haben, verordnen und verfügen Wir hiemit, wie folgt.

§. I.

Mit dem 1. Juli laufenden Jahres tritt der Zoll-Verein in allen Theilen und Punkten nach den Bestimmungen des Grund-Vertrages in Vollzug.

§. II.

In Folge dessen werden mit dem Schlusse des laufenden Monats die längs der Grenze gegen das Königreich Württemberg bestehenden Zoll-Erhebungsstellen aufgelöst, und vom 1. Juli an die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nebst den hienach anfallenden Zoll-Stempelgebühren von den Zoll-Erhebungsstellen, die durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, auf gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben.

§. III.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle richtet sich vor der Hand nach den zur Zeit bestehenden Tarifen und Normen.

§. IV.

Vom 1. Juli an dürfen die Erzeugnisse und Fabrikate des Rheinkreises unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zollbegünstigungen eingehen, welche sie bisher in den übrigen Kreisen Unseres Reiches genossen haben.

§. V.

Was den Verkehr mit dem Großherzogthume Baaden betrifft, so hat es bis zu anderer Verfügung bei der dießseitigen Verordnung vom 24. September 1822, und der Königlich Württembergischen Verordnung vom 7. Juli 1827 sein Verbleiben, wonach die Baaden'schen Weine bei der Einfuhr in die vereinten Staaten nur einem Eingangszolle von 3 fl. vom bayerischen Sporco-Centner unterliegen, so lange die Bayerischen und Württembergischen Weine auch im gedachten Großherzogthume nicht höheren Eingangs-Zöllen, als bisher, unterworfen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 18. Juni 1828.

(Die künftig bestehenden Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen, Hallämter und Weggelds-Stationen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Da in Folge des Zollvereines mit dem Königreiche Württemberg in der bisherigen Stellung der dießseitigen Zoll-Erhebungsstellen sich mehrere Veränderungen ergeben, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. I.

Vom 1. des nächstfolgenden Monats July an werden in dem dießseits des Rheins gelegenen Gebiete des Königreiches die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Oberzollämter, Zollstationen, Hallämter und Weggeld-Stationen bestehen.

§. II.

Hinsichtlich des Eingangs- und Ausganges der Güter und Waaren hat es bis zu anderer Verfügung bei den Bestimmungen des §. 12 des Zollgesetzes vom 22. Juni 1819 in der Art sein Verbleiben, daß bei den Oberzollämtern und Zollämtern (Beizollämtern) alle Handelsgüter und Waaren ein- und ausgehen können, durch die Zollstationen oder Grenz-Zolleinnehmer aber nur der kleine Grenzverkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen sowohl, als mit andern Waaren im unverpackten Zustande und in beschränkten Quantitäten nach den näheren Bestimmungen der Verordnung über den Grenzverkehr statt findet.

§. III.

Die Straßen und Wege, an denen sich Zoll-Erhebungs-Stellen befinden, und auf denen sonach in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 12 und 31 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 nur allein zollbare Waaren ein- und ausgeführt werden dürfen, sind zunächst an der Grenze mit der geeigneten Anzeige oder Zolltafeln zu versehen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München den 18. Juni 1828.

Uebersicht

sämmtlicher Zoll-Erhebungs-Behörden des Zoll-Vereins, dann der Weggeld-Stationen im Königreiche Bayern mit Ausschluß des Rheinkreises.

Oberzollämter.	Zollämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
Im Untermayn-Kreise.				
Würzburg, zugleich Hallamt.	Irtenberg.	Bütthard. Kirchheim. Kleinrinderfeld. Unteralterheim. Böttigheim. Neubrunn. Wüstenzell.		Tiefenthal. Dettelbach.
Lengfurt, zugleich Hallamt.	Kreuzwerthheim.	Homburg. Hasloch. Faulenbach. Stadtprozelten. Dorfprodzelten.		

Miltenberg, zugleich Hallamt.	Kirschhof. Neukirchen. Gaishof. Amorbach. Wörth.	Reistenhausen. Bürgstadt. Schneeberg. Preuschen. Kirchzell. Boxbrunn. Rüdenau. Kleinheubach. Lautenbach. Trenfurt.		
Aschaffenburg, zugleich Hallamt.	Obernburg. Stockstadt. Dettingen. Kahl.	Mömlingen. Wenigumstadt. Großostheim. Dieburger-Straße. Kleinostheim. Seligenstadt.		
		Alzenau. Michelbach. Geiselbach. Kahlhern. Wiesen.		
Lohr, zugleich Hallamt.		Frammersbach. Schanzwirthshaus. Burgsinn.		

Oberzollämter.	Zollämter.	Zoll = Stationen.	Hallämter.	Weggeld-Stationen.
Wirthheim.		Letztenbrunn. Höchst. Auffenau. Orb. Mernes.		
Brückenau.	Motten. Lütters.	Gräfendorf. Heiligkreuz. Roßbach. Zeitlofs. Kurbronnen. Speicharts. Thalau. Weihers. Roppenhausen.		Unterthal.
Hilders.	Thann.	Eselsbrunn. Eckweisbach. Dippach. Wüstensachen.		
Mellrichstadt.	Cußenhausen.	Oberfladungen. Brüchs. Weimarschmieden.		

Mellrichstadt.	Eußenhausen.	Willmars. Völkershausen. Stockheim. Mühlheim.		
		Hendungen. Sontheim. Rappertshausen. Rothhausen.		
Königshofen.	Trappstadt. Ermershausen.	Irmelshausen. Herbstadt. Breitensee. Alsleben. Zimmerau. Schwanhausen. Allertshausen. Dürrenried.		
			Marktbreit.	Ochsenfurth. Uffenheim.
			Kitzingen.	Markteinersheim.
			Schweinfurt.	Wernek. Münnerstadt.
			Marktsteft.	

Oberzollämter.	Zollämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
Im Obermayn-Kreise.				
Gleußen.			Autenhausen. Tambach. Schottenstein. Altenbanz.	
Lichtenfels.	Buch am Forst. Lettenreut.	Schnay. Neuensee. Marktkraiz.		
Kronach.	Mittwitz. Groß-Tettau. Nordhalben.	Beikheim. Haigerwirthshaus. Stockheim. Wellitsch. Schauberg. Klein-Tettau. Ebersdorf. Laumstein. Ottendorf. Reichenbach.		

Hof, zugleich Hallamt.	Lichtenberg. Töppen. Ullitz. Neugattendorf. Ober=Neuhaus.	Issigau. Kuhmühl. Nentschau. Prex.		Altstadt = Hof. (Expositur.)
Schirnding.		Selb.		
Tirschenreut.	Waldsassen. Mähring. Bärnau.	Hundsbach. Wondrebbrücke bei Waldsassen. Neualbenreuth. Wondreb.		Weyden.
			Bamberg.	Steinweg, (Expositur.) Forchheim.
			Bayreuth.	Gefres. Kemnat.
			Wunsiedel.	
		Im Regen=Kreise.		
Waidhaus.	Eslarn.	Georgenberg.		Wernberg.
Waldmünchen.		Dietersdorf.		

Oberzollämter.	Zollämter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
Waldmünchen.		Schwarzach. Treffelstein. Höllerwirthshaus.		
			Regensburg.	Stadt am Hof. (Expositur.) Neustadt a. d. D.
			Amberg.	
			Ingolstadt.	
Im Unterdonau-Kreise.				
Furt am Wald.	Eschelkamm.	Neuaigen. Warzenries. Rittsteig.		
Deggendorf, zugleich Hallamt.	Zwisel.	Eisenstein. Waldhaus.		
Obernzell.		Klafterstraß. Breitenberg. Kohlstadt. Meßmerschlag.		

Obernzell.		Wegscheid. Kappel. Gottsdorf. Jochenstein.		
Passau, zugleich Hallamt.	Kleinphilippsreut. Maria Hilf.	Finsterau. Bischofsreut.		Vilshofen. Eggenfelden.
		Severinerthor. Sämming. Heybacher Weg.		
Schärding am Thurm.	Eggelfing.	Neuburg am Inn.		
Simbach.		Aigen. Ehring. Marktl.		
Burghausen.		Salzachthor.		
			Straubing.	Ganacker.
Im Isar-Kreise.				
Freylassing.	Laufen.	Tittmoning. Gaisenfelden. Laufen. (Expositur.)		

Oberzollämter.	Zollämter.	Zoll=Stationen.	Hall=Aemter.	Weggeld=Stationen.
Freylassing.	Salzburghofen.	Saalbrücke. Hatsmannig. Hammerau.		
Reichenhall. zugleich Hallamt.	Schwarzbach. Schellenberg. Mellek. Reit im Winkel.	Untergemeinde. Obergemeinde. Hallthurm. Zill. Hintersee. Schleching.		Traunstein.
Niederaudorf.	Kiefersfelden.	Sacharang. Windshausen. Bayrisch Zell.		Rosenheim.
Stuben.		Lenggries.		
Mittenwald.		Achnerhaus. Garmisch.		

			München.	Freysing. Altenmarkt. Aibling. Weilheim. Landsberg.
			Landshut.	
Im Oberdonau-Kreise.				
Füßen.	Pfronten.	Hohenschwangau. Waisenhaus bei Füßen. Steinach. Wertach.		
Immenstadt.	Hindelang. Oberstaufen. Weiler.	Oberjoch. Obersdorf. Fischen. Gunzersried. Balderschwang. Ach.		

Oberzollämter.	Zollämter.	Zoll=Stationen.	Hall=Aemter.	Weggeld=Stationen.
Immenstadt.	Hindelang. Oberstaufen. Weiler.	Neuhaus bei Schöffau. Scheidegg.		
Lindau, zugleich Hallamt.	Niederstaufen. Ziegelhaus. Seelände zu Lindau.	Rückenbach. Brückenkopf zu Lindau (Expositur.) Schachen. Wasserburg. Nonnenhorn am See.		Hergatz.
			Augsburg.	Neuburg a. d. D. Aichach. Friedberg. Mehring. Günzburg.

			Memmingen.	Ferthofen. Egelsee. Kellmünz. Neuulm.
			Kempten.	Nellenbruck. Huttisried.
			Kaufbeuern.	
			Lauingen.	Obermedlingen. Dattenhausen.
			Donauwörth.	

Oberzollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Hallämter.	Weggeld-Stationen.
Im Rezat-Kreise.				
			Nürnberg.	Neuthor. Expositur.
			Nürnberg.	Neuthor. Expositur Thiergärtnerthor " Lauferthor " Frauenthor " Spittlerthor " Neumarkt.
			Fürth.	

			Erlangen.	
			Schwabach.	Weissenburg.
			Nördlingen.	
			Ansbach.	Gunzenhausen.
			Dinkelsbühl.	Haundorf. Rotenburg.

(Den von Seiner Königlichen Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hülfscasse für jeden der 8 Kreise betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie außer Stande sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Capital-Summe aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, wie folgt:

I.

Wir errichten in jedem der acht Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfscasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Cabinetscasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monathlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt seyn wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfscassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu un-

terstützen. Diese Cassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfscassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfscassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maaße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume, und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Capitals-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfscasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansässig sind. — In dem Untermain-Kreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Carl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Casse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:

a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;

b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit sich durch ein Darlehen zu erhalten;

c) die Unmöglichkeit sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen

genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbesteht, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren, hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein; so soll der zu berechnende Capitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt werden.

XI.

Wir hoffen, und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste, durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Ein-

wohner Unserer Kreis-Hauptstädte zum unentgeltlichen Rendanten der Hülfscassa verstehen werde; ausserdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung der Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülf-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von Uns gestifteten Capitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner, oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach den Willen der Geber, nach Uebereinkunft, und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instructionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfscassa, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Cabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Uebersicht,

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Capital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						
	5		10		15		Bemerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	Die Renten müssen in Vierteljahrs=Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

(Die Einfuhr des Biers und Malzes, dann des Salzes aus dem Königreiche Württemberg betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Auf den Grund der Artikel V., XXXII. und XXXV. des mit der Krone Württemberg über den Zollverein abgeschlossenen Grund-Vertrages, dann der §§. X., XIX. und XXX. der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 des §. 1. der Verordnung vom 11. Februar 1811, der §§. 3. und 66. des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 und der §§. 8. und 96. des Zollgesetzes vom 15. d. M. verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. I.

Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an findet die Einfuhr des Biers aus Württemberg nur bei den längs der württembergischen Grenze bestehenden Aufschlags-Untereinnehmerstellen gegen Entrichtung des gesetzlichen Malz-Aufschlages von einem Kreuzer für die Maaß statt.

§. II.

Vom nämlichen Tage an kann auch gebrochenes Malz aus Württemberg nur bei den ebengedachten Untereinnehmerstellen gegen Entrichtung des gesetzlichen Malzaufschlages von funfzig Kreuzern für jeden Bayerischen Metzen eingeführt werden.

§. III.

Wer wegen Mangels einer näher gelegenen inländischen Mühle, oder wegen Wassermangels auf einer im Württembergischen Gebiete gelegenen Mühle Malz brechen lassen muß, hat solches, wie bisher, auch fernerhin, bei der Pollettenerholung ausdrücklich anzuzeigen, und das gebrochen zurückkommende Malz durch den Aufschlags-Untereinnehmer abmessen zu lassen.

§. IV.

Wer getrocknetes, jedoch ungebrochenes Malz aus Württemberg einführt, hat bei der Abgabe desselben zum Brechen das nämliche zu beobachten, was bei dem Verbrauche des inländischen Malzes zu beobachten ist.

§. V.

Die Einfuhr des Salzes aus Württemberg durch Private, bleibt auch fernerhin verboten, und findet nur in so weit statt, als sie auf besonderen Salzlieferungs-Verträgen der beiderseitigen Staats-Regierungen für eigene Rechnung der einen oder der andern derselben geschieht, und die Salzfuhren mit Pässen oder Certifikaten der competenten Verwaltungs-Behörden begleitet sind.

§. VI.

Zugleich wollen Wir auf die Bestimmungen des §. XIX. der Aufschlags-Verordnung vom 28. Juli 1807, des §. 66. des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819, und des §. 96. des Zollgesetzes vom

15. d. M. aufmerksam machen, und vor den in diesen Gesetzen ausgesprochenen Strafen warnen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München den 29. August 1828.

(Uebereinkunft zwischen der Königlich Bayerischen Staats-Regierung und der Fürstlich Reuß-Plauenschen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landes-Regierung über gegenseitige Anerkennung des allgemeinen Gant-Gerichts betr.)

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Zwischen der Königlich Bayrischen Staats-Regierung und der Fürstlich Reuß-Plauenschen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera ist über gegenseitige Anerkennung des allgemeinen Gantgerichtsstandes und über gleiche Behandlung der beyderseitigen Unterthanen in Conkursen folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

§. 1.

Wenn der Unterthan des einen Staats, wo er seinen Wohnsitz hat, in dem andern begütert ist, und in Conkurs geräth; so wird von beyden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt.

Partikular = Conkursen soll nur in folgenden zwey Fällen Statt gegeben werden, nämlich:

1) zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Separationsrecht geltend machen;

2) wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, eine Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt, weshalb zum Vortheil derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders credidirt haben, ein Partikular-Conkurs eröffnet werden darf, welcher Conkurs zu eröffnen ist, ohne Unterschied, ob darauf von einem, dem Königreiche Bayern, oder den Fürstl. Reußischen Landen, als Unterthan angehörigen Gläubiger dieses Etablissements angetragen werde.

§. 2.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bey dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, und das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemein-Schuldners wird nach geschehener Veräusserung der Grundstücke und Effecten, durch den Richter der gelegenen Sache und nach vorgängiger Mittheilung des Locations-Urtheils an diesen, dem Gantgerichte abgeliefert.

§. 3.

Dagegen zieht der allgemeine Gerichtsstand die

bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bey Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Locations-Erkenntniß am gehörigen Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schluße fortgesetzt wird, wobey den Gläubigern oder dem Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über besonders verhandelte Forderungen zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendiget, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

§. 4.

Rücksichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze, ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern. Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypothekarforderungen betrift; so werden solche nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt.

Dasselbe gilt von den jure separationis kommenden Ansprüchen auf im Besitz des Gemeinschuldners befindliche unbewegliche Grundstücke, wohin auch die Ewiggeldrenten in München gehören, so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bey dem Conkursgerichte anzumelden.

§. 5.

Wenn eine bewegliche Sache sich als Pfand in

den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt seyn, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen. Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Ueberschuß, so muß derselbe an den Richter, wo der allgemeine Confurs anhängig ist, zur Verwendung für Befriedigung der übrigen Gläubiger abgeliefert werden.

Reicht hingegen der Erlös aus dem verhafteten beweglichen Gegenstand zu voller Befriedigung des Faustpfands-Gläubigers nicht hin, so wird dieser mit dem Reste seiner Forderung an das allgemeine Confursgericht gewiesen, um, wenn ihm die Rechtskraft des ertheilten Präclusiv-Bescheides nicht entgegensteht, daselbst mit den übrigen Gläubigern, jedoch in der geeigneten Classe derselben, zu concurriren.

§. 6.

In Fällen, wo auf Arrest erkannt wird, soll, sobald der Richter des Arrestes von dem ausländischen Richter des Wohnortes beurkundete Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits entweder die formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Concurses befindet, der die Eröffnung des formellen unvermeidlich macht, der Arrest aufgehoben, und die Forderung des Arrestimpetranten an das Gantgericht verwiesen werden.

§. 7.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereins

kunft kommen jedoch im Königreiche Bayern nur in den sieben ältern Kreisen und mit Ausschluß des Rheinkreises in Anwendung.

§. 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt um einen Monat später nach dem Tage ihrer unverzüglich zu bewirkenden Bekanntmachung, resp. in dem Königlich Bayerischen Regierungsblatte und durch die Gesetz-Sammlung für die Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie hinsichtlich der anhängig zu machenden Rechtssachen für die betreffenden Unterthanen und Gerichte in Anwendung.

Zoll-Ordnung

für die

vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs Bayern, das Königreich Württemberg, dann die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen umschließt eine gemeinsame Zoll-Linie.

§. 2.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, einzelne Grenzorte ausser die Zoll-Linie zu setzen, und sodann als freie Stapelplätze zu erklären, wenn die betreffenden Gemeinden es wünschen, und deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Hinsichtlich des bayerischen Rheinkreises verbleibt es bei den Bestimmungen, welche der Art. III. des Grundvertrages enthält.

§. 4.

Die übrigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche ausserhalb der gemeinschaftlichen Zoll-Linie liegen, werden nach Bestimmung des Art. IV. des Grundvertrages behandelt.

§. 5.

In Hinsicht der Erweiterung des Vereinsgebietes bleibt es gleichfalls bei den Bestimmungen des Grundvertrages.

§. 6.

An der gemeinschaftlichen Zoll-Linie und innerhalb derselben richtet sich die Erhebung der gemeinschaftlichen Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zoll-Ordnung.

§. 7.

Für alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbfleißes ist, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestattet.

§. 8.

In Ansehung der Ein-, Durch- und Ausfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, aus welchen Salz gezogen werden kann, wird es nach den Bestimmungen des Art. XXXV. des Grundvertrages gehalten. Die verbotenen Stoffe werden öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Die Einfuhr und Durchfuhr anderer ausländischer Artikel kann aus sanitätspolizeilichen Rück-

sichten auf bestimmte Zeit, allgemein oder örtlich, im Gebiete des Zollvereines verboten werden.

§. 10.

Allenfallsige Verbote der Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers bleiben Gegenstand besonderer Anordnungen.

§. 11.

Nicht minder bleibt den vereinten Regierungen vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität gemeinsame Einfuhr-Verbote zu verfügen, und den Durchgang zu erschweren.

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Zollämter aufgestellt, und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmereien (Zoll-Stationen) untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt; mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereiniget werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrei, mit sich führt, darf über die Zolllinie, zu Wasser und zu Land, nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnenaufgang und der Sonnenuntertergang (Postwägen und Eilwägen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollwege erkennbar gemacht und an welchen sich kompetente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungs-

Behörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten ist, Unglücksfälle oder außerordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Die Zollgabe haftet jedenfalls auf der Waare:

Alle die Zolllinie überschreitenden Waaren im Ein-, Aus- und Durchgange, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrei seyn, müssen demnach bei den kompetenten Zollerhebungsstellen sogleich bei ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden. Die Deklaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung ein- aus- oder durchgehenden Gegenstände nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maaß, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, und richtet sich nach dem Tariff. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu deklariren, so steht es demselben frei, beim Amte, ehe die Amtshandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen, und dann erst zu deklariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet,

welcher sich bei der Zollbehörde, zu Folge vor- oder nachstehender Bestimmungen, zur Vornahme einer Zollbehandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zollbehandlung vorgenommen wird, er sei nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitozölle werden hiemit aufgehoben; künftighin sind von den durchgehenden Gütern nur jene Gebühren zu entrichten, welche in den §§. 69 und 70 festgesetzt sind.

§. 17.

Die Einfuhrzölle werden nach dem beiliegenden Tariffe erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhrzölle werden gleichfalls nach dem beiliegenden Tariffe erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebietes von einem Orte des Vereinsgebietes an einen andern Ort des Vereinsgebietes versendet oder verführt, so kann hiefür die Befreiung vom Ausgangs- und Eingangszolle angesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungsamte, bei welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeldlich auszustellenden Passirschein begleitet und an dem Orte ihrer Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelege-

nen Zoll- oder Hallamte der Controle unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bei den Gegenständen der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bei welchem für die Stunde per Pferd ½ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird auf gemeinsame Rechnung ein fixer Zollbeischlag

I. von 6¼ kr. pr. Centner oder pr. Faß oder pr. Eimer oder pr. Schäffel oder pr. Pferdelast

a) bei allen Gegenständen, welche im Tariffe mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. pr. Centner oder 3 kr. vom Guldenwerth belegt sind,

b) bei solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 kr. vom Stück bis zu einem Gulden vom Eimer oder Schäffel bis zu 45 kr. von der Pferdlast bis zu 24 kr. Zoll belegt sind;

II. Von 12½ kr. vom Centner bei jenen Artikeln, welche im Tariffe

a) mit 3 fl. 20 kr. bis 15 fl. einschlüßig pr. Centner, dann beim Guldenwerth zu 6 und 9 kr.,

b) beim Stück bis zu 4 fl. vom Eimer und Schäffel bis zu 1 fl. belegt sind.

III. Von 25 kr. pr. Centner oder vom Guldenwerth oder pr. Eimer oder Schäffel oder Stück, bei allen höher belegten Artikeln erhoben.

Das Weggeld bei den Gegenständen der Durchfuhr soll in 12½ kr. pr. Centner bestehen. Auf

den Straßen, welche kürzer als 50 geographische Stunden sind, wird für jede Stunde 1 Pfenning pr. Centner erhoben.

Auf den Wasserstraßen besteht das Weggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Weggeldes zu Lande.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derselbe im Vereinsgebiete nicht 50 Stunden zurücklegen, so wird das Weggeld für jede Straßenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, mit 3 kr. zurückvergütet.

Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Weggelde frei seyn.

§. 21.

Das Weggeld im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände wird aufgehoben.

§. 22.

In Hinsicht der Brücken- und Pflasterzölle bleibt es bei den Bestimmungen des Art. XXX. des Grundvertrages.

§. 23.

Das auf separirte Rechnung eines jeden der vereinten Staaten zu erhebende Waaggeld wird mit 2 kr. von jedem Sporco-Centner erhoben, wobei je-

doch Quantitäten unter 50 Pfund für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Weggeld kann für jede definitive Durchgangs- Ausgangs- und Eingangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Dort, wo es rechtlich hergebrachte Tariffe oder Rücksichten für den Verkehr erheischen, kann die Waaggebühr von der betreffenden Regierung unter dem Betrage von 2 kr. pr. Centner vermindert werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll- noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter, die an Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Centner höchstens 3 kr, und bei geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfennige (½ Kreutzer) als Krahnengebühr zu entrichten. Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Centner 2 Pfennige (½ Kreutzer) zu bezahlen.

§. 25.

Die Kanal- und Wehrlochöffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages wird eine Stempelgebühr zu 2 kr., und

wenn jener Betrag unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle nach dem Bedürfnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels provisorisch nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen der einzelnen Staaten anzuordnen.

§. 28.

In derselben Art und Weise behalten sich die Regierungen der vereinten Staaten vor, sowohl den Durchgangs- und Ausgangszoll von allen aus dem Vereinsgebiete gehenden Handelsgütern — die durchgehenden mitbegriffen — aufzuheben, oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden zu vermindern, als auch das Weggeld in der Einfuhr und Durchfuhr im Allgemeinen, oder auf einzelnen Straßenzügen, herabzusetzen, oder ganz zu erlassen.

§. 29.

Der Grenzverkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art, und Lebensmitteln, in unverpacktem offenen Zustande, und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenzzollämter von den vereinten Regierungen mit besondern hier-

auf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so wie deren jedesmalige Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die in demjenigen Staate, in welchem sich die Erhebungsstelle befindet, Kurs haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und anderen Nebengebühren muß eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher und wo sie nach der zollämtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen. Für die richtige Ablegung des Zollscheines haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Controle und des Ablage-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bei Speditionsgütern müssen auf Verlangen des Spediteurs die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt wer-

den, in so ferne dieser ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablegung des Zollscheins hat die Behörde, bei welcher derselbe abgelegt wird, den Ablegenden einen Empfangsschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltariffe und die Entrichtung des Zollsatzes steht, wie bisher, die Entscheidung der betreffenden Oberzoll-Administration und im Rekurswege dem Ministerium der Finanzen des betreffenden Staates zu. Diese Beschlüsse unterliegen alsbald dem Vollzuge. Jedoch bleibt demjenigen, welcher sich bei der Entscheidung des Finanz-Ministeriums nicht beruhigen zu können glaubt, die weitere Beschwerdeführung unbenommen, je nachdem es die Landes-Einrichtungen und Gesetze zulassen.

Andere Rekurse und Beschwerden, welche über Verfügungen der Oberzoll-Administrationen an den General-Congreß des Vereines gelangen, finden ihre Erledigung nach den Bestimmungen der Art. XXVII. und XXVIII. des Grundvertrages.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind

von der Bezahlung des Eingangszolles frei, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann. Einem solchen Frachtführer steht jedoch frei, eine Umladung an einem Hallamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiters fortsetzen, so findet die Freiheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Grenze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten.

Gleichfalls steht es ihm frei, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne. Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangs-Zolles, welcher bei dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangszolles statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischten Land-Frachten (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten), als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bei dem Zollamte der Grenze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waaggeld zu 1 kr. vom Sporco-Centner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in dem von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bei welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurückempfängt.

Der Umschlag ist überdieß noch mit der Aufschrift: Transitogut oder Hall-Gut zu versehen, und zwar: Transito-Gut, wenn im Lande gar nicht umgeladen, Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beiden Seiten mit der Aufschrift: Transito- oder Hallgut, versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Categorie gehört.

§. 45.

Hiernächst empfängt der Frachtführer unentgeltlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintrittes und den Ort des Austrittes oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andere Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als

Transitogut bezeichnet ist, kann zwar ohne umzuladen, nicht bei einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bei jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Zur Erleichterung der Frachten und der Spedition kann das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maaßregeln fortbestehen.

§. 49.

Die Frachten, die bei einer Halle umgeladen, werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bei dem Eintritte zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bei allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelegt; — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt expedirt werden, jedoch ist

die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzusagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizei-Behörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Grenze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der an die äußerste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Grenzlinie auf Kosten der Zollcassa verfügt.

Der Ladungs-Schein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenzzollamte zum Beweise des richtigen Austrittes der Ladung unentgeltlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Grenzzollamte eine Zollbescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeltlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Grenze gelegen, so wird der Zollgegenschein an die daselbst stationirte Grenzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth, weder beim Eintritte, noch beim Austritte, zwischen der Gränze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Grenz-Postirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhr, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Einfuhr ausweiset, außer der gewöhnlichen Zeit an der Gränze sich einfindet, um einzutreten, so muß sie zwar am Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Grenze gehen will, muß

ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Grenze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangszolle sind alle in das Vereinsgebiet einkommenden Handelsgüter und Waaren, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem beiliegenden Tariffe ausdrücklich für Eingangszollfrei erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugnisse seyen, giebt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bey ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ihre Identität so hergestellt, und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Es darf sodann die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der betreffenden obersten Zollbehörde, jedoch nur bey derjenigen Zollbehörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte.

Jedenfalls sind von der Eingangs-Verzollung jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19. mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftmäßig versichert, mit Passirscheinen begleitet, und bey der Controlle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangszoll wird von dem Zoll-Amte an der Gränze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiters fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hallamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangszoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln. Dieß kann nicht anders als bey einem Hallamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe der Zollerhebung sämmtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen. Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. bestünden, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zollmanuale genügt.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frey, bey dem Zollamte, ehe die Zollbehandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

§. 63.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Declaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bei Zollämtern ein Waaggeld von 2 kr. vom Sporco-Centner, bei Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Gränze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seien die Gegenstände zollfrei oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben sind, von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangs-Zoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hierzu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zollwache gegen einen Zollgegenschein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zollpflichtige im Besitze dieses Zollgegenscheines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frey verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepaße zu bezeugen.

Reisende, mit Ausschluß der Handels-Reisenden, welche über die Gränze hereinkommen, haben, ohne zu einer Declaration verbunden zu sein, bei dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltariff mit (der überhaupt zu beobachtenden) Höflichkeit vorzuzeigen.

Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bei der Visitirung kein Gegenstand der Reise-Bedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, wel-

che Badreisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus den vereinigten Staaten ausgehenden Handelsgüter, die durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tariffe Ausgangszollfrei erklärt sind. Der Ausfuhrzoll von durchgehenden Gütern wird auf 12½ kr. vom Centner festgesetzt; jener von andern Gegenständen richtet sich nach dem beiliegenden Tariff.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bei einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangszoll von 6¼ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangszoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bei welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangszoll von einem Hallam-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

te, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bei demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepaß vorzumerken ist.

Gegenstände, welche Centnerweise nach dem höchsten Ausfuhrzolle declarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freier Wahl des Exportirenden entweder bei einem Hallamte oder bei einem Zollamte an der Grenze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder durch einen Zollgegenschein nachweiset, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bei dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangszollfreiheit oder auch durch den Zollschein von einem Hallamte die geschehene Bezahlung des Eingangszolles darthut, erhält vom Zollamte der Grenze für diese Papiere unentgeltlich einen Empfangschein, den er an die äußerste Zollpostirung, oder, wenn er eine solche nicht mehr zu passiren hat, an die bei dem Zollamte stationirte Grenzwache abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenz-Zollamte zum Beweise

Bayerische Staatsbibliothek München

der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeltlich zu unterfertigen, und ihm beim wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, so ist von dem Grenzzollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeltlich auszustellen, solche aber demselben erst an der äußersten Grenzpostirung, nämlich, wenn er die Vereinsgrenze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Vereinsgebiete nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll erst bei dem Austritte erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein ertheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten, in so weit diese Waggebühr nicht schon bei einer früheren Zoll-Behandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bei dem Zollamte der Grenze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Centner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditions-Handels sowohl, als der Fabriken und Manufakturen werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, öffentliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangszolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer öffentlichen Niederlage sind, frei, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang werden die in eine öffentliche Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeltlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber nur gegen eine Gebühr von $\frac{1}{8}$ kr. täglich für den Centner, in so ferne nicht die betreffende Regierung durch örtliche Verhältnisse oder aus Rücksichten für den Verkehr sich bewogen findet, die Niederlags-Gebühr zu vermindern, oder ganz zu erlassen.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bei der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet, und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrnlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangs-Zolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zoll-Personale bestimmten Unterstützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der öffentlichen Nie-

derlage andere daselbst befindliche beschädiget werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die betreffende Regierung wird am Sitze jedes Hallamtes Anordnung treffen lassen, wohin derlei Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheines, welcher unentgeltlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlags-Gebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangszolles; es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bei dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobei die Bezahlung des Eingangszolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt.

Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die öffentlichen Niederlagen gebracht werden.

Die Bestimmungen des §. 79. in Hinsicht der Haftung der Niederlagsgebühren und der Hallscheine sind auch bei diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Kolonialwaaren und solche ausländische rohe Handelsgüter, dergleichen im Gebiete des betreffenden Staates nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewil-

ligung der betreffenden obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingungen, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zoll-Behörde anständiges Locale auf ihre Kosten ausmitteln, doch sollen dergleichen Privat-Niederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die betreffende Oberzoll-Administration auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Gebiete des betreffenden Staates erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die öffentliche Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält; diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnißes und unter besonders anzuordnender Aufsicht statt finden. — Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

VI.

Von außerordentlichen Vorkehrungen der Zoll-Behörden.

§. 87.

Wenn ein Gränzzollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein Fuhrmann

außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern, andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief, mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88. von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sei, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachts-Gründe in das Protokoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen, so wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protokolls kostenfrei zuzustellen. Das Zollärar hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Hall- oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtiget jede Zollbehörde, von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visitirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Straße keines ist, bis zum Austrittszollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des

Frachtführers begleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachtsgründe in das Protocoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protocoll niederzulegen.

§. 90.

Gegen Frachtführer, die nach Verkündung gegenwärtiger Zoll-Ordnung wegen Verkürzung des Zollgefälles einmal über 25 fl. oder dreimal über 5 fl. — bestraft worden sind, ist diese Maaßregel immer, und zwar auf ihre Kosten vorzukehren.

Gegen Frachtführer, die dreimal wegen Verletzung der Zollordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälles dabei statt gefunden hat, bestraft worden sind, ist diese Maaßregel ein Jahr lang, vom letzten Straffalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.

Von Zoll-Freiheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zollbefreiungen haben in der Regel nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

1) Alles, was für die Souveraine der vereinten Staaten und die Mitglieder ihrer Regenten-

häuser über die Zoll-Linie des Vereines ein- oder ausgeführt wird, soll zwar der tariffmäßigen Verzollung unterliegen, jedoch die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierungen statt findet, aus der betreffenden Staatscasse geschehen, oder der betreffenden Regierung zur Last geschrieben werden.

2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Vereinsgebiet oder aus demselbem für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, — sind zollfrei. — Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

3) In Ansehung der Standesherren kommen die besonderen Gesetze jedes einzelnen Staates unter den im Art. XXIII. des Grundvertrages enthaltenen Bestimmung zur Anwendung.

4) Alle Militärfuhrwerke und Bagagewägen der vereinten Regierungen sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militärpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, weßwegen sie mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wägen, der zollamtlichen Besichtigung zur Vergleichung der von ihnen mitzuführenden Vorweise sich nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreiheit der an den Hoflagern der Souveraine der vereinten Staaten akkredidirten Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger soll es genau eben so gehalten werden, wie es damit in den Staaten, denen sie angehören, gegen die Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger der vereinten Staaten gehalten wird.

§. 93.

Frei von der Abgabe des Weggeldes ist der Anspann der nach §. 91. Nr 1 und 2 und der nach §. 92. zollfreien Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Producte zur Wiederausfuhr kommen, so wie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das Ausland gehenden, und von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Concurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten, sollen in jedem der vereinten Staaten von besonderen Bewilligungen der Regierung nach den darüber in jedem derselben bestehenden gesetzlichen Vorschriften abhängen.

Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit statt finden, und im Falle des Miß-

brauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation, ohne weiters eingezogen werden.

Der Entgang, welcher für die Vereinscasse sich durch solche Begünstigungen ergiebt, wird nach den Bestimmungen des Art. XXIV. des Grundvertrages behandelt.

§. 95.

In Hinsicht der Begünstigungen für den Königlich Bayerschen Rheinkreis bleibt es vor der Hand bei den in den betreffenden Staaten des Vereines bereits bestehenden Anordnungen.

VIII.

Von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verletzungen der Zollordnung (welche sich übrigens nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates classificiren) werden mit nachstehenden Geldstrafen belegt.

1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachläßigt, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1—25 fl.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefälles von

5 fl. und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und die Confiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiskation. Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles, sondern auch der Einziehung oder Niederlegung des Gewerbes, wobei er defraudirt hat, unterliegen.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (soweit dieser als Belegungs-Maaßstab angenommen ist) in der Art zu gering declarirt, daß die Differenz den 10ten Theil des declarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten, und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr, und Confiskation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierten Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frei vom Aus-

gangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1—25 fl. statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8. ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Centner.

6) Den bei vorstehendem Ziffer 5. festgesetzten Strafen unterliegt auch derjenige, der gegen das in Gemäßheit des §. 8. bestehende Verbot Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in ein Vereinsland ausführt, oder ausländische Artikel ein- und durchführt, deren Einfuhr oder Durchfuhr in Gemäßheit der §§. 9 und 10 verboten ist. In Würtemberg kommen gegen die Einschwärzung des Salzes die daselbst geltenden Strafgesetze in Anwendung.

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollämtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache

Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können im Königreiche Bayern die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechens-Strafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von 2 bis 8 Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind insbesondere noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assecuranz-Gesellschaft unternommen wird.

Wenn im Königreiche Württemberg und in den Hohenzollernschen Fürstenthümern mit den in gegenwärtiger Vereins-Zollordnung vorgesehenen Straffällen solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, durch welche nach den allgemeinen Strafgesetzen eine besondere Strafe verwirkt wird, bleibt die besondere Bestrafung derselben nach den Gesetzen des Landes vorbehalten. Dahin gehören insbesondere auch: Schwärzungen, die in Rotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assecuranz-Gesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bei den in Ziffer 2—6 des §. 96 angegebenen

Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besonderen Fällen statt:

1) wenn Gegenstände ein-, aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang, oder Ausgang verboten ist;

2) wenn die Zollstätte, sei es im Ein-, Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbothenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird;

3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann.

5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiscation erstreckt sich

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich

schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist.

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) bloß auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiskation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, bei der competenten Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so ferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen 8 Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener

Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er in Bayern bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte, in Württemberg bei dem nächsten Oberamte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist nur die einfache Tax- oder Sportelgebühr zu entrichten, wo eine solche besteht.

Derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten bei der betreffenden Oberzoll-Administration darüber Beschwer-

de führen. Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der rechtmäßigen Verweigerung, oder der verzögerten Ausstellung (§. 60.) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird.

Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner (gebrodeten) Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten (und Gehülfen) werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.) wenn der Frachtführer, so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige, — beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind; und wenn nicht inner 14 Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation. Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Die Confiskation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablegung zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine innerhalb des Zeitraumes eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablegung wird als nicht geschehen, angesehen.

§. 108.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, eben so die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten Anwendung finden.

§. 110.

Die Judikatur über Verletzung der Zollordnung steht

A. im Königreiche Bayern

in erster Instanz den unmittelbaren Königlichen Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judikatur, wie bisher, gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichts-Bezirke in die deßfallsigen Sprengel der competenten Gerichte wird durch besondere allerhöchste Verordnungen der Kö-

niglich Bayerischen Staats-Regierung festgesetzt werden;

B. im Königreiche Württemberg:

den Königlichen Oberämtern und der Ober-Zoll-Administration mit einem bestimmten Straf-Maaße, in höheren Fällen den Gerichten;

C. in dem fürstlich Hohenzollernschen Gebiete;

den in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen der Krone Württemberg und den fürstlich Hohenzollernschen Häusern vom 19. Mai 1824 zur Judikatur über Verletzungen der Zoll-Ordnung für zuständig erklärten fürstlichen Landes-Behörden.

§. 111.

Das Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, und richtet sich in Bayern insbesondere nach den daselbst für die Behandlung der Polizei-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

In den §. 97. erwähnten Straffällen (Verbrechen und Vergehen) richtet sich das Verfahren nach den in den betreffenden Staaten geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes.

§. 112.

Im Königreiche Bayern sind von den zur Judikatur competenten Behörden und Stellen die Acten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels dem einschlägigen Fiskale oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zuläßig ist, kann in Bayern dieses Rechtsmittel bei dem Königl. Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung zur dritten Instanz kann daselbst in Fällen, wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust des Gewerbrechtes ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

In Württemberg findet nach den daselbst bestehenden Gesetzen nur Eine Berufung statt: von den K. Oberämtern an die K. Oberzoll-Administration; von der K. Oberzoll-Administration an den königlichen geheimen Rath; von einem Gerichte an das vorgesetzte höhere Gericht.

In den Hohenzollernschen Fürstenthümern geht die Berufung an die einschlägigen höheren Landes-Behörden.

§. 114.

Von allen Geldstrafen, und dem Werthe des eingezogenen Gutes fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

§. 115.

Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gun-

sten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Bei jeder Zollbehörde ist ein Buch anzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bei dieser Behörde unter Namensunterschrift niederlegen kann.

IX.

Schluß-Bestimmungen.

§. 116.

Die gegenwärtige Zoll-Ordnung tritt mit dem ersten October l. J. in Wirkung; jedoch sollen die vor diesem Tage begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Tariff

des

Ein- und Ausgangs-Zolles.

Anmerkungen.

1) Dem ganzen Tariff liegt bayerisches Gewicht und Maas zum Grunde.

2) Die Zoll-Sätze bei den mit einem Sternchen bezeichneten Artikeln sind für Bayern provisorisch.

Tariff
des
Eingangs- und Ausgangszolles.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens belegte	Sp. Ct.	frey.		Sp. Ct.	1	40
	Abziehsteine, (Schleifsteine) s. Steine . .						
	Acajouholz, s. Holz.						
	Ackerbaugeräthschaften, s. Geräthschaften.						
	Adamäpfel, s. Paradies-Aepfel.						
	Adlervitriol, s. Vitriol.						
	Admuntervitriol, s. Vitriol.						
	Aepfelwein, s. Most.						
	Aether, wie medic. Oele.						
2	Aetzstein	„ „	5	—	„ „	—	6¼
3	Agat:						
	a) roh und ungeschliffen . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt . . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßte	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Agragant (Tragant) s. Gummy.						
4	Agt, oder Bernstein:						
	a) roh, unverarbeitet	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
	b) polirt, aber ungefaßt . . .	„ „	50	—	„ „	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	d) Abfälle . . .	Sp. Ct.	1	40	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Ahlenschmidtwaaren, s. Nadlerwaaren.						
5	Alabaster:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
	b) verarbeitet, geschliffen . .						
	1) im Großen .		5	—	„ „	—	6¼
	2) im Kleinen .	„ „					
	a) ungefaßt .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	b) gefaßt (wie Galanteriewaaren	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	á la mode Gewürze, s. Piment.						
6	Alaun:						
	a) gewöhnlicher .	Sp. Ct.	2	30	„ „	frey.	
	b) Federalaun (Federweiß) . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	Alaungares Leder, s. Leder (Weißgerberleder)						
	Ale (englisch Bier) s. Bier.						
	Alizariwurzel, s. Krapp.						
7	Alkali	Sp. Ct.	6	40	„ „	frey.	
	Alkermes, oder Kermes:						
	a) roher . . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	b) mineralischer .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	c) eingesottener .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Alkohol, (rectificirter Weingeist) s. Brandtwein.						
	Almey, s. Zink.						
	Aloeholz, s. Holz.						
9	Alterthümer, Antiken für Cabinete.	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Alumen, s. Alaun.						
	Amaranthholz, s. Holz.						
	Amaril (Blutstein) .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Ambra, alle, s. Wohlgeruchwaaren.						
11	Ameiseneyer . . .	Sp. Ct.	3	20	» »	—	6¼
	Amethyst, s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Amianth, s. Asbest.						
	Ammelmehl, s. Stärkmehl.						
	Annanas, s. Früchte, feine ausländische.						
	Angora- oder Kameelhaare, s. Haare.						
12	Anis	,, ,,	1	40		frey.	
13	Anguilotti (See-Aalen)	,, ,,	6	40	» »	—	6¼
14	Antimonium crudum (rohes Spießglas).	,, ,,	—	50	» »	frey.	
	Antiken, s. Alterthümer.						
15	Apfelsinen	,, ,,	1	40	» »	—	6¼
16	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:						
	a) frisch, im grünen Zustande.	,, ,,	—	50		frey.	
	b) getrockn. mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien . . .	,, ,,	3	20		frey.	
	c) gestoßen, gemahlen, geschnitten, aufgelöst . .	,, ,,	5	—	» »		6¼
17	Aprikosen:						
	a) Früchte . .	,, ,,	—	50		frey.	
	b) Kerne . . .	,, ,,	3	20		frey.	
18	Aqua fortis (Scheidewasser)	,, ,,	6	40		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Arabisches Gummy, s. Gummy.						
19	Arac	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	frey.	
20	Aranati (Pomeranzen, unreife, getrocknete)	» »	1	40	» »	—	6¼
21	Arancini Pomeranzenzelteln, kandirte)	» »	20	—	» »	—	6¼
22	Argent haché und Argentau:						
	a) unverarbeitet .	» »	—	50	» »	—	6¼
	b) verarbeitet . .	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼
	Armenische Erde, s. Erde.						
	Arrasgarn, (gefärbtes Wollengarn) s. Garn.						
23	Arsenik	Sp. Ct.	—	25	» »	—	6¼
24	Arzneien, alle . . .	» »	5	—	» »	—	6¼
25	Asbest	» »	—	12½	» »	—	6¼
26	Asche:						
	a) alle gemeine Haus-, Wald-, Holz-, Torf- auch Seifensieder- und Zunder-Asche		frey.				50
	b) Metall-Asche,				» »	—	6¼
	nicht besonders belegte . . .	» »	—	12½			50
	c) Koth, oder ausgelaugte Asche .		frey.		» »	frey.	
	Asphalt, s. Erdharz.						
	Astronomische Instrumente, s. Instrumente.						
	Auripigment, rohes, s. Arsenik.						
27	Austern	» »	10	—	» »	—	6¼
28	Austernschaalen . .	» »	—	50	» »	—	6¼
	Avignon-Beere, s. Gelb-Beere.						
	Azors, s. Tücher.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
29	Backwerk:						
	a) gemeines . .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) süßes, s. Conditoreiwaaren.						
30	Badian (Sternanis) .	» »	3	20	» »	frey.	
	Bälge, s. Häute.						
	Bänder, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
	Bärenzucker, s. Süßholzsaft.						
31	Bäume zum Verpflanzen		frey.			frey.	
32	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc.: als Bedürfniß der Reisenden		frey.			frey.	
33	Baldrian	» »	1	40	» »	—	$6\frac{1}{4}$
34	Balsame:						
	a) medicinische .	» »	6	40	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	b) wohlriechende, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Bambus-Rohr, s. Holz.						
	Bambus-Stöcke, s. Stockmacherarbeiten.						
35	Bandagen, chirurgische.	» »	15	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	Barchent, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Barden (rohes Fischbein) s. Fischbein.						
36	Barometermacherarbeiten (gefüllte Barometer)	» »	15	—	» »	frey.	
	Barille, s. Soda.						
	Barren, nach Verschiedenheit des Metalles.						
	Basalt, wie Marmor.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
37	Bast:						
	a) Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet . , . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp.Ct.	—	6¼
	b) Geflechte, feine, zu Hüten ꝛc. . .	» »	10	—		frey.	
	c) Waaren:						
	1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger ꝛc. .	» »	1	40		frey.	
	2) feine Hüte ꝛc.	» »	100	—	» »	—	6¼
	Baumöl, s. Oel.						
	Baumwachs, s. Wachs.						
38	Baumwolle:						
	a) rohe, ungesponnene, ungekämmte		frey.		» »	—	6¼
	b) kartätschte, aber nicht durch Leimen zur Watte bereitete. . . .	» »	1	40		—	6¼
	c) gesponnene s. Garn						
	d) Tücher u. Waaren						
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte, und ohne Desseins . .	Net. C.	20	—		frey.	
	2) alle weißen, glatten Hamans, Moußelins ꝛc.	» »	60	—		frey.	
	3) Baumwollenwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte	» »	60	—		frey.	
	4) alle gestrickten	» »	60	—		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	e) Säcke, leere, schon gebrauchte . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Bay, oder Seesalz, s. Salz.						
39	Beere, Garten- u. Waldbeere.						
	a) gemeine frische	frey.					
	b) fein- ausländische, frische . . .	» »	1	40	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	c) getrocknete, nicht eigens belegte .	» »	3	20	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	d) in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte .	» »	6	40	frey.		
	e) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene	» »	20	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	f) Vogel- and Wachholderbeere.	frey.			frey.		
	g) medicinische, siehe Apothekerbeere.						
	h) Farbbeere, s. Beere.						
40	Beine:						
	a) rohe, unverarbeitete	frey.			» »	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Beitze, Beinschwärze in Stücken	» »	—	25	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Mist . . .	frey.			frey.		
	d) Streu . . .	» »	3	20	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Arbeiten, gemeine, mit Galanterie-Waaren unvermischte	» »	15	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	Beißbeere, Pfeffer (spanischer) s. Pfeffer.						
	Benzoe, s. Gummy.						
	Benzoe-Säure, wie Parfümeriewaaren.						

Ziffer	Gegenstände	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Berberisholz, s. Farbhölzer.						
	Berberiswurzel, s. Farbwurzeln.						
	Bergamottöl, s. Oele.						
	Bergblau, s. Farbwaaren.						
	Bergcrystall, s. Crystall.						
	Berggrün, s. Farbwaaren.						
	Bergroth, (eine rothe Erdenart) s. Farberde.						
	Berille, s. Soda.						
	Berlinerblau, s. Farbwaaren.						
	Berliner-Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Bernstein, s. Agtstein.						
41	Besen:						
	a) gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut . .	12 St.	—	3	100 St.	—	3
	b) von Reiß-Stroh Kleiderbesen)	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
42	Betten mit Federn, Flaumen oder Eiderdunen gefüllt	» »	40	—	» »	—	6¼
	Bettgewand, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
43	Beter, hölzerne, zu Rosenkränzen, ungefaßte	» »	5	—	» »	—	6¼
	Bezetten, s. Schminke.						
44	Bieber, das Wasserthier	» »	1	40	» »	—	6¼
45	Biebergeile . . : .	» »	6	40	» »	—	6¼
46	Bienenkörbe:						
	a) leere . . .	» »	3	20	» »	—	6¼
	b) Stöcke mit lebenden Bienen .		frey.		Stück.	—	24

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) Stöcke mit todten Bienen . . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
47	Bier:						
	a) alles neben Erhebung des Malzaufschlages zu 1 kr. per Maß . .	Eymer.	—	45	frey.		
	b) Hefe, s. Hefe.						
48	Bijouterie-Waaren, alle, gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼
	Bilder, s. Kupferstiche.						
49	Bildhauer-Arbeiten aus Holz und Stein in Statuen, Büsten ꝛc. .	Sp. Ct.	5	—	» »	—	6¼
	Bildschnitzer-Arbeiten, s. Holzwaaren.						
	Bimasholz, s. Farbhölzer.						
50	Bimsen	» »	—	12½	frey.		
51	Bimssteine	» »	—	12½	» »		6¼
52	Binder, Faßbinder-Arbeiten	1 fl. W.	—	6	frey.		
	Bisam, s. Moschus.						
	Bischofs-Essenz, s. Essenzen.						
	Bitter- oder Talkerde, s. Magnesia.						
53	Blasbälge:						
	a) für Schmid- und Hochöfen . .	Sp. Ct.	3	20	» »	—	6¼
	b) kleine . . .	» »	15	—	» »	—	6¼
	Blattgold, s. Gold.						
	Blaufarbe, s. Schmalte.						
	Blauholz, s. Farbhölzer.						
54	Blau und blausaures Kali	» »	6	40	» »	frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
55	Blech:						
	a) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	b) von Kupfer, unverarbeitet . . .	» »	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	c) von Messing .	» »	6	40	» »	—	6¼
	d) altes, alle zerbrochenen Blechwaaren.						
	1) von Eisen .	» »	—	12½	» »	—	25
	2) von Kupfer .	» »	—	25	» »	—	50
	3) von Messing .	» »	—	12½	» »	—	25
	e) Fabrikate:						
	1) von schwarzem Bleche . .	» »	10	—	frey.		
	2) von weißem Bleche . . .	» »	15	—	frey.		
	4) Eisenblechwaaren, fein lakirte, bemalte (moirirt und plattirt) . .	» »	50	—	» »	—	6¼
56	Bleichpulver (Chlorkalk)	» »	5	—	» »	—	6¼
57	Bley:						
	a) altes und alle zerbrochenen Bleywaaren . . .	frey.			» »	—	50
	b) rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Mulden rc. .	frey.			» »	—	6¼
	c) gegossen, in Schroten, Kugeln, auch Fensterbley, Brunnenröhre u. Bleyblätter zu Tabackbüchsen . .	» »	5	—	» »	—	6¼
	d) Erz . . .	frey.			» »	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	e) Federn, Bleystifte mit höher belegten Waaren unvermengt . . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	frey.	
	f) Bleywaaren, als Gegenstände des Kramhandels .	„ „	15	—		frey.	
	Bleyweiß, s. Farbwaaren.						
58	Bleyzucker	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Blonden, s. Spitzen.						
59	Blumen:						
	a) Garten-Blumen, frische . . .	1 fl. W.	—	3		frey.	
	b) getrocknete zum medicinischen Gebrauche, s. Apotheker-Blumen.						
	c) zum Färben nicht eigens belegte; s. Farbblumen.						
	d) künstliche Federblumen, s. Federschmuckarbeiten.						
60	Blut vom Vieh:						
	a) im nassen Zustande		frey.		„ „	—	50
	b) im getrockneten Zustande . . .		frey.		„ „	3	20
61	Blutegeln	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
	Blutstein, s. Amaril.						
	Bohnen, gemeine, s. Früchte						
	Bolus. s. Erde armenische.						
62	Borax, roher, oder Tinkel	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Borsten, s. Haare.						
	Bortenmacher-Arbeiten, wie Wollen-, Leinen-, Baumwoll-, Seide-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Gold- und Silberwaaren.						
	Botzner Weihnachtszelten, s. Brod, süßes.						
	Bouchons, s. Pantoffelholz-Arbeiten.						
	Bouillon en tablettes, Suppentafeln) s. Consommé.						
63	Branntweine und alle gebrannte, nicht besonders belegte, Wässer . .	Sp. Ct.	10	—		frey.	
64	Branntwein-Geläger, u. d. gl. eingesäuerte, nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende, Stoffe . . .	Eymer.	—	30	Eymer.	—	½
	Brasilienholz, s. Farbhölzer.						
	Braunkohlen, wie Steinkohlen.						
65	Braunstein		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
66	Brod:						
	a) gemeines gebackenes,						
	1) so lange d. Schäffel Roggen unter und bis 11 fl. steht . . .	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	2) über 11 fl.		frey.			frey.	
	b) süßes, Kletzen- u. Ulmerbrod . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
67	Bronce-Arbeiten:						
	a) von Metall .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	b) broncirte Holzararbeiten . .	„ „	15	—		frey.	
68	Brüggen	„ „	6	40	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstand.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Brünellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
69	Buchbinder-Waaren:						
	a) alle neu gebundenen Bücher .	Sp. Ct.	—	25	Sp. C.	—	6¼
	b) alte, das sind Bücher mit altem Einband . . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	c) alte, defecte, zum Einstampfen .	frey.			„ „	1	40
70	Buchdrucker-Buchstaben.						
	a) neue . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	b) alte, schon abgenützte, ganz unbrauchbare .	frey.			„ „	—	50
	Buchdrucker-Schwärze, s. Schwärze.						
	Buchhändlerwaaren, d. s. alle ungebundenen oder nur brochirten Bücher und Musikalien .	„ „	—	6¼	„ „	—	6¼
	Buchweitzen oder Heidekorn, s. Früchte.						
72	Bücheln	frey.			Schäf.	—	12
73	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc. . .	„ „	30	—	Sp. C.	—	6¼
	Bücklinge, s. Picklinge.						
74	Bürstenbinder-Waaren:						
	a) gemeine . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	b) feine mit hölzerner Fassung . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	c) dergleich. mit Fassung von Elfenbein . . .	„ „	100	—	„ „	—	6¼
75	Butter alle . . .	„ „	1	40	„ „	frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Cabliau, s. Fische, Seefische.						
76	Cacao und Cacao-Schaalen	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
77	Cacao gequetscht und zur Masse bereitet . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
78	Caffee	„ „	15	—	„ „	—	6¼
79	Caffee-Surrogate .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	Cameen, s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Campeche-Holz s. Farbhölzer.						
80	Campher	„ „	5	—	„ „	—	6¼
81	Canarien-Saamen .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Canehl, s. Gewürze feine.						
	Canten, s. Spitzen.						
82	Cantharides (spanische Fliegen)	„ „	3	20	„ „	—	6¼
83	Capern	„ „	3	20	„ „	—	6¼
84	Caput mortuum (rothe Erde)	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Cardamomen s. Gewürze feine.						
85	Carmin rother . . .	„ „	60	—	„ „	—	6¼
86	Carneol.						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt . . .	Sp. Pf.	—	30	„ „	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	„ „	1	—	„ „	—	6¼
	Carobe, s. Johannisbrod.						
	Carotten, s. Tabak.						
	Cassia lignea (Mutterzimmt) s. Gewürze feine						
	Castanien, s. Früchte.						
87	Catechu, japanische Erde.	Sp. Ct.	—	12½	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Cattun (Cotton) s. Baumwolltücher.						
	Cauris (See-Schnecken-Schaale) s. Muscheln.						
	Caviar, s. Kaviar.						
	Cayenne-Pfeffer, s. Pfeffer.						
	Cedernholz, s. Holz.						
	Cedro-Essenz, s. Oele wohlriechende.						
	Cervelat-Würste, siehe Fleisch.						
	Chagrin, s. Leder.						
	Chaisen, s. Gefährte.						
	Chalcedon, s. Agat.						
88	Chemische Feuerzeuge.	Sp. Ct.	10	—			frey.
89	Chemische Waaren, nicht eigens belegte . .	» »	5	—			frey.
90	Chinarinde	» »	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	Chinawurzel, wie Chinarinde.						
	Chlorkalk, s. Bleichpulver.						
91	Chocolade	» »	30	—	» »	—	6¼
	Chrisogold, oder Chrisokalk, s. Messing.						
	Chromerz, s. Erze.						
	Chirurgische Instrumente, s. Instrumente.						
	Cibeben, s. Früchte feine ausländische.						
92	Cichorien-Wurzeln:						
	a) im grünen Zustande, so wie gedörrte Rüben und Erdmandeln . .	» »	1	40	» »	—	6¼
	b) gedörrte Cichorien-Wurzeln . .	» »	3	20	» »	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) bereitete . .	Sp. Ct.	6	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Cider, (Obstwein) s. Most.						
	Cigarren, s. Tabak.						
	Citronat, wie Essenzen.						
93	Citronen:						
	a) Früchte frische .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Rinden od. Schaalen:						
	1) frische . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) gedörrte . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	3) kandirte . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Saft:						
	1) frischer . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) eingesottener .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
94	Clavier:						
	a) Bestandtheile, nämlich Stimm-Nägel, Stifte und Claves . . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Claviere, s. Instrumente.						
	Coaks, s. Steinkohlen verkohlte.						
95	Cochenille:						
	a) ungemahlen .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) in Staub gemahlen	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
96	Cocus-Bast und Cocus-Stricke zum Papieraufhängen	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
97	Cocus-Nußschaalen .	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
98	Cognac	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
99	Colophonium, oder Geigenharz	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
100	Conchilien	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
101	Conditor-Waaren .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
102	Confect, alles . . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Confituren, wie Conditorwaaren.						
	Consommé, (Gallerte von Knochen und Fleisch) s. Sulzen.						
103	Contanti (baares Geld)		frey.			frey.	
104	Corallen:						
	a) roh	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt . , . .	„ „	20	—		frey.	
	c) gefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	„ „		6¼
	Corduan, s. Leder.						
105	Coriander	Sp. Ct.	1	40		frey.	
	Cortices medicinales, peruvianae cascarillae, (Wurzeln medicinische s. Apothekerwurzeln.						
106	Crystall:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt.	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Crystallglas, s. Glas.						
107	Cubeben	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
	Cucummern, s. Gartengewächse.						
108	Curcume:						
	a) roh, in Wurzeln	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	b) bereitet in Mehl	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	Dachschiefer, s. Steine.						
109	Därme vom Vieh:						
	a) nasse . . .		frey.		„ „	—	50
	b) trockene . . .		frey.		„ „	3	20
110	Dantes (Spiel- oder Rechenpfenninge)	„ „	15	—		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
111	Darmsaiten . . .	Sp. Ct.	10		Sp. Ct.	frey.	
	Datteln, s. Früchte.						
	Dauben, (Faßdauben) s. Holz.						
112	Demantpulver . . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	Devisen, s. Conditorwaaren.						
	Diamanten, s. Edelsteine.						
113	Dinte (Tinte) und Dintenpulver . . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	Dochte nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Docken, s. Puppen.						
114	Dornschlag		frey.		Schäffl.	—	12
	Dosen, s. Tabacksdosen.						
	Drachenblut, s. Gummi.						
115	Draht:						
	a) von Eisen . .	„ „	6	40		frey.	
	b) von Kupfer und Messing . .	„ „	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
	c) von Stahl . .	„ „	6	40		frey.	
	d) Saiten . . .	„ „	15	—		frey.	
	e) Waaren						
	1) gemeine Vogelhäuser ꝛc.	„ „	15	—		frey.	
	2) feine leonische	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
116	Dreher- oder Drechslerwaaren:						
	a) von Holz						
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller für Landleute .	1 fl. W.	—	6	1 fl. W.	—	¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	2) feine, s. Holzwaaren feine.						
	b) von Horn u. Bein, mit Galanterie-Waaren unvermengt . . .	Sp. Ct.	30	—		frey.	
	c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte, gefaßt und ungefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	d) von Metall, wie die einschlägigen Metallwaaren.						
	Drillich, s. Leinwand.						
117	Droguerie, d. s. alle rohen Material-Waaren-Artikel in Rinden, Wurzeln ꝛc. nicht eigens belegte . . .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
118	Dünger.		frey.			frey.	
	Dunen, s. Eiderdunen.						
	Eau de Cologne, (Köllnisches Wasser) s. Parfürmerie-Waare.						
	Ebenholz, s. Holz.						
119	Edelsteine:						
	a) alle ganzen Edelsteine, gefaßt und ungefaßt . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Halb-Edelsteine, s. Agat ꝛc.						
120	Eicheln		frey.		Schäfl.	—	12
	Eichenrinde, s. Rinden, Lohrinden.						
122	Eiderdunen (Federn von Eidervögeln) . . .	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
122	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme		frey.		Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
123	Eisen						
	a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren . . .		frey.		„ „	—	25
	b) rohes, in Flossen, Gensen von Hochöfen . . .	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
	c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- u. Stab- Knoppern-, Zain- und Nagelschmiedeisen . . .	„ „	3	20		frey.	
	d) Abfälle (Eisenfeilspäne) . . .		frey.		„ „	—	25
	e) Blech s. Blech.						
	f) Brühe, Beitze		frey.		„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	g) Drath, s. Drath.						
	h) Erz, Eisensteine		frey.		Seidel.	—	3
	i) Fabrikate, alle gemeine						
	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	„ „	6	40		frey.	
	2) Feilenhauer- und WaffenSchmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Säg-Blätter ꝛc. zum Betrieb der Land-Wirthschaft mit Geschmeide-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Waaren unvermengt . .	Sp. Ct.	7	30			frey.
	k) Geschmeide-Waaren, d. i. alle feine polirte, verzinnte Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen . .	„ „	30	—			frey.
	l) Gußwaaren						
	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern . . .	„ „	3	20			frey.
	2) feinere, geschliffene Gußwaaren	„ „	7	30			frey.
	3) ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren . .	„ „	100	—	S. C.	—	$6\frac{1}{4}$
	Eisenocker, (Eisenoxid) s. Erde, Farberde.						
	Eisenroth, s. Erde, Farberde.						
124	Eisentacher (Graphit)						
	a) ungestampfter .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) gestampfter .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) in Formen gebracht	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
125	Elfenbein:						
	a) rohes in Stücken, auch Wall-Roßzähne . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) gebranntes in Stücken	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) geraspeltes, gemahlen . . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Waaren alle .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Email, s. Schmelzglas.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Englischroth, s. Farberde.						
	Entenfelle, s. Pelzwaaren.						
126	Enzian und Enzianwurzeln	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
	Erbsen, s. Früchte.						
127	Erde:						
	a) gemeine . .		frey.			frey.	
	b) armenische, rother Bolus, oder Siegelerde.						
	1) roh . . .	,, ,,	—	12½		frey.	
	2) geschlemmte .	,, ,,	—	25		frey.	
	3) verpackt . .	,, ,,	—	50		frey.	
	c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, auch Traß . . .		frey.			frey.	
	d) Moorerde . .		frey.			frey.	
	e) Porcellainerde		frey.		,, ,,	—	12½
	f) Geschirr:						
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen	1 fl. W.	—	6		frey.	
	2) feines erdenes, mit Ausnahme des Porzellains .	Sp. Ct.	20	—		—	6¼
128	Erdene Tabakspfeifen:						
	a) unbeschlagen .	,, ,,	3	20		frey.	
	b) beschlagen . .	,, ,,	20	—		frey.	
129	Erdharz	,, ,,	—	50	,, ,,	—	6¼
	Erdmandeln, s. Eichorien-Wurzeln.						
130	Erze, rohe, nicht eigens belegte:						
	a) unverpackt . .		frey.		,, ,,	—	6¼
	b) verpackt . .	,, ,,	—	50	,, ,,	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
131	Essenzen, Punsch= u. Bischofs=Essenzen, Citronat, auch Waizensaft	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	
132	Essige, alle, auch Essigmutter	„ „	3	20	frey.		
133	Eyer	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	frey.		
134	Faba buchari . .	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
135	Faba tonca . . .	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Fackeln, s. Pechfackeln.						
136	Fächermacher=Arbeiten	„ „	40	—	frey.		
	Färberröthe, s. Krapp.						
137	Fässer						
	a) alte, leere zum Füllen . . .	frey.			frey.		
	b) neue, s. Binder=Arbeiten.						
138	Farb:						
	a) Erde, s. Erde.						
	b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	1) unbereitet . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	frey.		
	2) bereitet . .	„ „	5	—	frey.		
	c) Hölzer						
	1) in Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten . .	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) geschnitten, gemahlen, geraspelt	„ „	6	40	frey.		
	d) Waaren						
	1) chemisch bereitet, nicht eigens belegte . . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) Farben mit Oel, oder Firnißarbeiten . . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	3) Pastellfarben .	Sp. Ct.	15	—			frey.
	Farin, s. Zucker.						
	Faßbinder=Arbeiten, s. Binderarbeiten.						
	Fayence	„ „	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
139	Feder=Alaun, Federweiß s. Alaun.						
140	Federn						
	a) ungeschliffene .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) zu Betten geschliffen, und rohe Flaumen . . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	c) Schreibfedern, Federposen . .						
	1) rohe unbereitete	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	2) zubereitete .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Federschmuck=Arbeiten	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
141	Federspuhlen, oder Weberröhre, wie Röhre.						
142	Feigelwurzeln . . .	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	6¼
	Feigen, getrocknete, s. Früchte.						
	Feilenhauer=Arbeiten, s. Eisenwaaren.						
143	Feldspath		frey.		„ „	—	6¼
	Felle, s. Häute.						
144	Fenchel	„ „	1	40			frey.
	Fernambuckholz, s. Farbhölzer.						
145	Fette						
	a) alle Gänse=, Hirsch=Pferdkamm=, und Schweinsfette .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	b) Schmeere . .	„ „	—	50			frey
	c) Speck . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
146	Feuer=Eimer für Lösch=Anstalten, auch						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Schläuche von Gespinnst und Leder	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Feuer-Schwämme, s. Schwämme.						
147	Feuerspritzen . . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
148	Feuersteine	„ „	1	40	frey.		
149	Filze						
	a) alte, zerschnittene Filzhüte . .	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Waaren						
	1) gemeine . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) feinere . . .	„ „	40	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
150	Firnisse	„ „	6	40	frey.		
151	Fischbein						
	a) rohes, Barden	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) geschnittenes .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Waaren, Hüte rc.	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
152	Fische						
	a) gemeine deutschländische . .						
	1) frische mit Abschlag von 20 Prozent für das Wasser . .	„ „	—	25	frey.		
	2) getrocknet, oder geräuchert .	„ „	1	40	frey.		
	b) Brut, oder Setzlinge, mit obigem Tara-Abschlag für das Wasser .	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Häringe, eingesalzen	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Seefische, nicht eigens belegte, als Rund- und Flach-Fische, getrocknet oder marinirt .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
153	Fischhäute	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Fischleim, s. Leim.						
	Fischschmalz, s. Thran.						
	Fisetholz, s. Farbhölzer.						
154	Flachs:						
	a) ungehechelt, gehechelt und ungesponnen . .	„ „	—	12½	„ „	—	50
	b) grüner vom Feld hinweg . . .		frey.		„ „	—	50
	c) gesponnen s. Garn.						
155	Flechsen von Thieren:						
	a) frische . . .		frey.		„ „	—	50
	b) getrocknete . .		frey.		„ „	1	40
156	Fleisch:						
	a) frisches und solche Würste . .	„ „	—	50		frey.	
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salami-Würste .	„ „	5	—		frey.	
	Fliegengift (Fliegenstein) s. Arsenik.						
157	Flinten:						
	a) Röhre	„ „	7	30	„ „	—	6¼
	b) Schäfte						
	1) rohe . . .	100 St.	—	50	Stück.	—	½
	2) ausgearbeitete	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	3) feine für Jagdgewehre . . .	„ „	25	—	„ „	—	6¼
	c) Schlösser . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	d) Steine	„ „	1	40		frey.	
	Flöße s. Holz.						
158	Flohsamen	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Floret-Seide, s. Seide.						
159	Floß-Geräthschaften zum Behuf der Fahrt .		frey.			frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Foenum graecum						
	a) unbereitet . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) bereitet . . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{2}$
	Fossilien, s. Mineralien.						
	Frankfurter = Schwärze, wie Schwärze.	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{2}$
161	Fraueneis (Marienglas)	„ „	—	25		frey.	
162	Frösche						
163	Früchte:						
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren eigenthüml. Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im roh. Zustande ausführen, gegen Reciprocität . .		frey.			frey.	
	b) alle Getreidgattungen: Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, ungegerbter Fesen, Haber und Wicken	Laut Beylage A.			Laut Beylage B.		
	c) Bohnen und Heidekorn . . .	gleich Gerste.			gleich Gerste.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen	Laut Beylage A. gleich Weitzen.			Laut Beylage B. gleich Weitzen.		
	e) Kraut = Köpfe, s. Kraut in Köpfen						
	f) Erdäpfel u. Rüben						
	1) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht .	Schäffl.	—	6		frey.	
	2) wenn es über 11 bis 15 fl. steht	„ „	—	3	Schäffl.	—	6
	3) wenn es über 15 fl. steht . .		frey.		„ „	—	12
	g) Baumfrüchte:						
	1) alles gemeine, frische Land = Obst, auch gem. Nüsse	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	2) gedörrt und getrocknet . .	„ „	1	40		frey.	
	3) feine, frische, im Lande nicht vorhandene, als Citronen, Kastanien ꝛc.	„ „	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	4) feine, ausländische, getrocknete, gedörrte, als: Eibeben, Datteln, Feigen, nicht eigens belegte .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingem. Baumfrüchte . .	„ „	6	40	„ „	frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	6) alle kandirte in Honig, Syrup, oder Zucker, eingemachte	Sp. Ct.	20		Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
164	Futter:*)						
	a) Kräuter für das Vieh . . .		frey.		einspännige Fuhr,	—	6
					zweyspännige,	—	12
					mehrspännige.	—	24
					1 Schubkarren.	—	$1\frac{1}{2}$
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:						
	1) 2 Metzen für 1 Pferd . .		frey.			frey.	
	2) über 2 Metzen	nach Beylage A.			nach Beylage B.		
165	Galanterie-Waaren, alle, worunter nicht allein Gold u. Silber, dann alle vergoldeten u. versilberten Waaren ver-						

*) Anmerkung. Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasserfahrzeuge in sich fassen; was sich auch bey anderen Artikeln nach Fuhren versteht.

Ziffer.	Gegenstand.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	standen werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanteriewaaren-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre.	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Gallerte, s. Sulzen.						
	Galleten. s. Seide.						
	Gallitzenstein (Zinkvitriol) s. Vitriol.						
166	Galläpfel oder Gallus	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
167	Gallmey	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Gansfelle, s. Pelzwaaren.						
168	Garne:						
	a) von Baumwolle:						
	1) rohe, ungebleichte	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	3) gefärbte . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	4) türkisch rothgefärbtes Garn	„ „	10	*—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) von Flachs und Hanf:						
	1) ungebleicht .	„ „	—	50	„ „	—	50
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	3) gefärbte . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) von Wolle:						
	1) ungefärbte .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) gefärbte . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$

*) Anmerkung. Für die bayerischen Fabriken, die dieses Garns bedürfen, als eine der königl. bayer. Staatskasse auf 3 Jahre zur Last fallenden Begünstigung, 1 fl. 40 kr.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	d) Kämelgarn .		10	—	Sp. Ct.	—	6¼
169	Garten = Gewächse, alle Blumen= Gemüse= und Kraut = Arten						
	a) nicht eigens belegte, frische . .	1 fl. W.	—	3	frey.		
	b) in Essig, Salz, Wein, od. Branntwein eingemachte	Sp. Ct.	6	40	frey.		
	c) in Honig, Syrup, Zucker eingesotten. kandirte . .	,, ,,	20	—	,, ,,	—	6¼
170	Gefährte:						
	a) zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen						
	1) alte . . .	Stück.	20	—	Stück.	—	50
	2) neue . . .	,, ,,	50	—	,, ,,	—	50
	b) zum Oeconomie=Dienst, große						
	1) beschlagene,	,, ,,	10	—	frey.		
	2) unbeschlagene	,, ,,	1	—	frey.		
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc.						
	1) beschlagene,	,, ,,	1	—	,, ,,	—	1
	2) unbeschlagene	,, ,,	—	15	frey.		
	d) Pflüge und Eggen						
	1) beschlagene .	,, ,,	1	—		—	1
	2) unbeschlagene	,, ,,	—	15	frey.		
	e) alte, schon gebrauchte, Wägen in Ein= und Auswanderungsfällen	,, ,,	frey.		frey.		
	f) Kinderchaisen .	,, ,,	2	30	,, ,,	—	3
	g) Einzelne Theile, Räder, Achsen	1 fl. W.	—	6	frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
171	Geflügel:						
	a) zahmes:						
	1) großes, ausgewachsenes . .	Stück.	—	3		frey.	
	2) kleines, junges, unausgewachsen.	„ „	—	1		frey.	
	b) wildes . . .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Geigenharz s. Colophonium.						
	Gelbbeere, s. Farbbeere.						
	Gelbholz s. Farbhölzer.						
	Gelbkraut s. Farbkraut.						
	Geld, baares, s. Contanti.						
	Gemälde s. Malereien.						
	Gemüse s. Gartengewächse.						
	Geräthschaften s. Hausgeräthe.						
	Gerberarbeiten s. Leder.						
172	Gerberlauge . . .		frey.		Eymer.	—	½
173	Germ	„ „	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Getreid s. Früchte.						
	Gewehre s. Büchsenmacher-Arbeiten.						
174	Gewürze:						
	a) die feinern, als Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis u. Cardamomen .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	b) alle übrige, nicht eigens belegte	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	Giftmehl und Giftrauch s. Arsenik.						
	Ginster (gelbe Schart) s. Farbkräuter.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
175	Gips						
	a) in Fässeln . .	Stück.	—		Stück.	—	1
	b) Dünger, d. s. ungebrannte, gestoßene Gipssteine		frey.			frey.	
	c) Steine . . .		frey.		einspännige Fuhr,	—	2
					zweispännige,	—	4
					mehrspännige.	—	6
	d) Waaren in Büsten, Figuren, Statuen . . .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
		einzeln. Stück.	—	6			
176	Glätte	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
177	Glas:						
	a) Spiegelgläser:						
	1) rohe ungeschliffene						
	α) Judenmaaß-Spiegelgläser (für inländische Glasschleifen u. Spiegel-Fabriken)	„ „	—	50		frey.	
	β) grüne Hohl-Glas-Spiegelgläser (für inländische Glasschleifen u. Spiegel-Fabriken)	„ „	—	50		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	außerdem .	Sp. Ct.	10	—			frey.
	2) geschliffene, unbelegte . . .	" "	15	—			frey.
	3) belegte . .	" "	20	—			frey.
	b) Fenster- u. Tafelglas . . .	" "	10	—			frey.
	c) Brillen und Uhrgläser . . .	" "	10	—			frey.
	d) Trinkgläser u. alle ungefaßte Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser ꝛc., jedoch mit Ausnahme der gefaßten, zu Galanterie-Waaren gehörigen, Glas-Waaren . .	" "	10	—			frey.
	e) Steine geschliffene, Prismen für Lusters . . .	" "	20	—			frey.
178	Glaser-Arbeiten, gemeine	" "	15	—			frey.
179	Glasgalle	" "	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
180	Glasgemälde . . .	" "	20	—			frey.
181	Glasscherben . . .	" "	frey.		" "	—	50
	Glasur-Erz, s. Erz.						
182	Glauber-Salz:						
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert	" "	—	50			frey.
	b) krystallisirt . .	" "	—	50			frey.
183	Glockengießer-Arbeiten:						
	a) im Großen, mit						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Ausnahme der Feuerspritzen .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
184	Gold:						
	a) in Barren u. Stangen, Bruch-Gold, oder Pagament, dann alles ausgebranntes, ausgezupfte Gold .	frey.			frey.		
	b) in Pletten, Bouillons, Canettillen, Drath, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern, und Zwischgold, unverarbeitet	„ „	30	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Schmid- u. Massiv-Arbeiten .	„ „	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Grätze . . .	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	50
	f) Goldschlägerhäutchen . . .	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
185	Granatsteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) geschliffen, ungefaßt . . .	Sp. Pf.	—	30	„ „	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) verarbeitet, u. alle gefaßte Granatsteine . . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Graphit, s. Eisentacher.						
	Grapp, s. Krapp.						
	Graupen, s. Grütze.						
	Gries, s. Grütze.						
186	Grünspan:						
	a) nicht krystallisirt	Sp. Ct.	1	40	„ „	—	6¼
	b) krystallisirt . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
187	Grütze, alles gem. Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	„ „	3	20	frey.		
	Grummet, s. Futterkräuter.						
188	Gürtler-Arbeiten.						
	a) gemeine, wie auch die gelb oder weiß gesottenen, als Gegenstände des Kramhandels .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	b) feine, ächt vergoldete, versilberte	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Guinea-Körner u. Pfeffer, s. Pfeffer.						
189	Gummi:						
	a) arabischer . .	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼
	b) anderer . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	c) elasticum . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Gurken s. Gartengewächse.						
190	Haare.						
	a) gemeine						
	1) von Pferden .						
	a) roh, unbearbeitet	„ „	—	25	„ „	1	40
	b) bearbeitete, bereitete . .	„ „	—	25	„ „	—	50

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	2) von Schweinen:						
	a) roh, unbearbeitete . . .		frey.		Sp. Ct.	1	40
	b) bearbeitete, bereitete . .	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	50
	3) von Bibern, Haasen, Kaninchen, Ottern . .	„ „	—	25	„ „	1	40
	4) von Böcken, Gaisen, Gemsen, Hirschen, Katzen, Rehen . . .	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	5) von Kälbern, Kühen, Ochsen, Rindern u. Hunden	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) feine, unverarbeitete						
	1) Kameel-, angorische Ziegenhaare	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) Menschen-Haare, rohe, undressirte,	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Arbeiten:						
	1) ganz gemeine, von Roß-, Kälber- u. Küh-Haaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc. mit höher belegten Waaren unvermengt .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	2) feine von Kaninchen, Kameel- u. Roßhaaren ꝛc.	„ „	30	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	3) von Menschenhaaren . .	„ „	40	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
191	Haarpuder (Kraftmehl)	„ „	5	—	„ „	frey.	
	Haarsalz, s. Federalaun.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
192	Hader-Lumpen . .		frey.		Sp. Ct.	3	20
193	Häckerling von Stroh u. Heu		frey.		einspännige Fuhr.	—	2
					zweyspännige Fuhr,	—	4
					mehrspännige Fuhr.	—	6
194	Häute, Bälge, Felle:						
	a) von allen gemeinen Hausthieren, roh, unbearbeitet	Sp. Ct.	—	12½	» »	1	40
	b) Rindshäute, grüne eingesalzene .	» »	—	12½	» »	—	50
	c) von Büffel-, Auer- u. amerikanischen Ochsen . . .	» »	—	12½	» »	1	40
	d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet . .	» »	—	12½	» »	1	40
	e) Fischhäute, rohe, s. Fischhäute.						
	f) alle gearbeitete, s. Leder.						
	g) Abfälle:						
	1) frische , . .			frey.	» »	1	40
	2) getrocknete .			frey.	» »	3	20
195	Hafner-Erz . . .			frey.	» »	—	6¼
	Hafnergeschirr, s. Erdengeschirr.						
	Hagebutten, s. Beere.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Hammerschlag, s. Eisenabfälle.						
	Handschuhmacher-Arbeiten, s. Lederwaaren.						
196	Handwerkszeuge, schon gebraucht, für wandernde wiederkehrende, Handwerker		frey.			frey.	
197	Hanf:						
	a) ungesponnener .	Sp. Ct	—	12½	Sp. Ct.	—	50
	b) grüner, vom Felde hinweg . .		frey.		» »	—	50
	c) gesponnener, s. Garn.						
	d) Abfall . . .	» »	—	12½	» »	—	12½
	e) Körner . . .	» »	—	12½		frey.	
	Hanf-Oel, s. Oel.						
	Harnsalz, s. Salmiak.						
198	Harze, gemeine, rohe	» »	—	12½	» »	—	50
	Hausenblasen, s. Leim.						
199	Hausgeräthe:						
	a) alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesen. Erbschaftsfällen .		frey.			frey.	
	b) anderer Art, nach einschlägiger Tariffs-Belegung.						
	Havannah, s. Zucker.						
	Hecheln, s. Holzwaaren, gemeine.						
200	Hefe von Bier u. Wein	» »	—	12½	» »	—	6¼
	Heidekorn, s. Früchte.						
	Heidelbeere, s. Beere.						
	Herbae, s. Kräuter.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Herbarien für Cabinete s. Naturalien.						
	Heringe, eingesalzene, s. Fische.						
	Heu, s. Futterkräuter.						
201	Hirschhorn:						
	a) in rohen Stücken	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	50
	b) gebranntes, geraspeltes . . .	» »	3	20	» »	—	6¼
	Hirschunschlitt, wie Unschlitt, rohes.						
	Hirse:						
	a) ungeschälte s. Früchte						
	b) geschälte, s. Grütze.						
	Holz:						
202	a) gemeines, hartes und weiches:						
	1) Bau- u. Werkholz in Stämmen und Blöcken auch Rasen und Stangen, ungeschnitten*) .	1 fl. W.	—	¼	1 fl. W.	—	6¼
	2) Bau- u. Werkholz, geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern Schwärtlingen,						

*) Anmerkung. Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maaß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt, und bekannt gemacht werden.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteichen, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden u. Reifholz . . .	Sp. Ct.	—	$1\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	3
	3) Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen	» »	—	$\frac{1}{4}$	» »	—	3
	4) Holz-Kohlen, s. Kohlen.						
	5) Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz . . .	» »	—	$\frac{1}{4}$	» »	—	6
	b) Arzneihölzer .	» »	3	20	frey.		
	c) Farbhölzer, s. Farbhölzer.						
	d) feines, für Drechsler, Tischler rc., als Acajou-, Bux-baum-, Cypressen-, Eben-, Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzosenholz, oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre .	» »	—	50	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Cedernholz . .	» »	—	$12\frac{1}{2}$	» »	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	f) Nuß-Kirschbaum-, auch Masern-Holz						
	1) in Blöcken, Stämmen	1 fl. W.	—	$\frac{1}{4}$	1 fl. W.	—	6
	2) geschnittenes	» »	—	$1\frac{1}{2}$	» »	—	3
	g) Resonanzböden u. Geigenholz .	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	25
	h) Abfälle, Sägspäne		frey.			frey.	
*	i) Waaren, gemeine, für Landleute, als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe u. Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futter-Körbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- u. Salzkübel, Mühlkämme Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinn-Räder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen u. Ringe. Packkisten u. Steckenholz	1 fl. W.	—	6		frey.	
	k) Waaren, feine, nämlich: alle Bildschnitzer-, Schachtelmacherarbeiten, und Kinderspielzeuge, roh, oder bemalt und lakirt.	Sp. Ct.	15	—		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
203	Honig, geläutert und ungeläutert . . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
204	Hopfen	» »	5	—	frey.		
205	Hopfen-Setzlinge . .	frey.			frey.		
206	Horn- und Hornspitzen:						
	a) rohe . . .	» »	—	12½	» »	—	50
	b) plattgedrücktes u. unverarbeitetes	» »	—	25	» »	—	50
	Hornvieh, s. Vieh.						
207	Hornwaaren, mit Galanterie-Waaren unvermengt:						
	a) nicht gepreßte	» »	15	—	» »	—	6¼
	b) gepreßte . .	» »	30	—	» »	—	6¼
	Hüttenrauch, s. Arsenik.						
	Hutmacherarbeiten, s. Filzwaaren.						
	Hutzeln, (gedörrte Birnen) s. Früchte.						
	Jagdgarne u. Fischnetze, s. Seilerarbeiten.						
	Japanische Erde, s. Catechu.						
208	Jaspis:						
	a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen .	» »	3	20	» »	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt . . .	» »	20	—	» »	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼
	Indiennen, s. Baumwollenwaaren.						
209	Indigo	Sp. Ct.	1	40	» »	—	6¼
	Ingber, s. Gewürze, alle übrige.						
210	Insecten für Cabinette	» »	3	20	» »	—	6¼
211	Instrumente:						
	a) astronomische .	» »	15	—	frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) chirurgische, mathematische, mechanische, physikalische . . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) musikalische, ohne Unterschied, Klarinets, Klaviere, Fortepianos, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner . . .	» »	20	—	» »	—	6¼
212	Johannis-Blume . .	» »	—	25	» »	—	6¼
	Johannis-Beeren, s. Beeren.						
213	Johannis-Brod . .	» »	—	50	» »	—	6¼
	Isländisches Moos, s. Moos.						
214	Juchten	» »	10	—	» »	—	6¼
	Judenäpfel, s. Paradies-Aepfel.						
	Judenpech, s. Erdharz.						
	Juwelen, s. Edelsteine.						
	Kameelhaare, s. Haare.						
215	Käse, alle	» »	5	—		frey.	
	Kaffee, s. Caffee.						
	Kalender, mit Berücksichtigung des Stempel-Mandats und polizeilicher Verfügungen, s. Buchhändlerwaaren.						
216	Kalk:						
	a) gebrannter .	Schäffl.	—	2	Schäffl.	—	2
	b) Steine . . .	» »	frey.		einspännige Fuhr	—	2

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) Steine . . .	Schäffl.	frey		zweispännige Fuhr,	—	4
					mehrspännige Fuhr.	—	6
a 217	Kammmacher-Arbeiten;						
	a) Wollkämme .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) von Horn, mit Galanterie-Waaren unvermengt .	» »	15	—	» »	—	6¼
	c) von Elfenbein oder Schildkrot, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼
	Kampfer, s. Campher.						
	Kanevas, s. Leinwand.						
b 217	Kaninchen, lebende .	Stück.	—	1	frey.		
218	Kannenbäcker-Arbeiten, d. s. Steingeschirre	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	Kanten, s. Spitzen.						
	Kapern, s. Capern.						
219	Kardendisteln für Tuchmacher	» »	—	12½	frey.		
	Karotten, s. Tabak.						
220	Kartätschen für Wollenarbeiter	» »	3	20	» »	—	6¼
221	Kartenmacherarbeiten, alle Spielkarten neben Berücksichtigung d. Stempel-Mandats . .	» »	20	—	» »	—	6¼
	Kartoffeln, s. Früchte.						
	Kastanien, s. Früchte.						
	Kattune, s. Baumwollenwollenwaaren.						
222	Kaviar	» »	20	—	» »	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Kermes, s. Alkermes.						
223	Kienruß	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
224	Kies zum Glasmachen		frey.		einspännige Fuhr.	—	2
					zweispännige Fuhr.	—	4
					mehrspännige Fuhr	—	6
	Kinderspielzeuge, s. Holzwaaren, auch Puppen.						
225	Kirschen-Geist, Kirschen-Wasser	» »	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
226	Kirschnerarbeiten, d. s. alle zum Gebrauche schon vollendeten Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Staucher rc.	» »	60	—	» »	—	6¼
227	Klauen		frey.		» »	—	50
	Klauenfett, wie Fette.						
	Klebwachs, s. Wachs.						
	Klee, s. Futterkräuter.						
	Kleesaamen, s. Saamen.						
228	Kleidungen und Anzüge	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼
	Klempnerarbeiten, s. Blechwaaren.						
	Kletzenbrod, s. Brod.						
229	Kleyen		frey.		» »	—	6¼
	Klingen, s. Eisenfabrikate.						
	Knallkugeln, s. Zündknallpillen.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
230	Knochen:						
	a) rohe			frey.	Sp. Ct.	—	50
	b) gemahlene, Mehl			frey.	» »	—	6¼
	Knochenschwarz, s. Schwärze.						
231	Knopfgießerarbeiten:						
	a) vom gemeinen Metalle . . .	Sp. Ct.	15	—	» »	—	6¼
	b) vergoldete u. versilberte . . .	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼
	Knopfmacherarbeiten, andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
232	Knoppern:						
	a) ungemahlene .			frey.	» »	—	6¼
	b) Mehl . . .			frey.	» »	—	6¼
	Kobaltblau, s. Farbwaaren.						
	Kobaltgrün, s. Farbwaaren.						
233	Kobaltkies und Kobaltmetall.	Sp. Ct.	—	12½	» »	—	6¼
	Kobaltoxyd (geröstet. Kobald) s. Zaffer.						
	Köllnische Pfeifen, s. Erden.						
	Köllnisches Wasser, s. Parfürmeriewaaren.						
	Königsblau, s. Farbwaaren.						
	Königsgelb, s. Farbwaaren.						
	Königsrauch, s. Parfürmeriewaaren.						
234	Kohlen:						
	a) von Holz . .			frey.	1 fl. W.	—	3
	b) von Stein . .			frey.	» »	—	3

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Kohlenschwarz, s. Schwärze.						
	Kokus-Nußschaalen, s. Cocusnußschaalen.						
235	Korbmacherarbeiten:						
	a) gemeine, von Weiden.	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	b) feine . . .	» »	10	—	frey.		
236	Korinthen	» »	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Kork, s. Pantoffelholz.						
237	Krämereiwaaren, d. s. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waarenhandels, mit Galanteriewaaren unvermischt	» »	15	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	Krätze, s. Gold- u. Silbergrätze.						
	Kräuterwerk, s. Gartengewächse.						
	Kräuter, s. Farben-, Futter- und medicinische Kräuter.						
	Kraftmehl, s. Haarpuder.						
	Kranewithbeere (Wachholderbeere), s. Beere.						
238	Krapp:						
	a) roher in Wurzeln	» »	—	25	frey.		
	b) in Mehl . .	» »	—	25	frey.		
239	Kraut:						
	a) ungeschnitten in Köpfen . . .	100St.	—	6	frey.		
	b) eingeschnitten, eingesalzen . .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
240	Krebse	» »	—	25	» »	—	$6\frac{1}{4}$
241	Krebsaugen . . .	» »	3	20	» »	—	$6\frac{1}{4}$
242	Kreide, gemeine . .	» »	—	$12\frac{1}{2}$	» »	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Kremserweis, s. Farbwaaren.						
	Kreuzbeere u. Kreuzdornwurzeln, s. Farbbeere u. Wurzeln.						
	Krystall, s. Crystall.						
243	Kuchen von Lein, Reps ꝛc.		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
244	Kugellack	Sp. Ct.	5	—	» »	—	6¼
	Küfnerarbeiten, s. Faßbinderarbeiten.						
245	Kümmel . . . , .	» »	1	40		frey.	
246	Kunstverlags Gegenstände in Antiken, Cabinetsstücke, nicht eigens belegte	» »	10	—	» »	—	6¼
247	Kupfer:						
	a) altes u. alle zerbrochenen Kupferwaaren, auch Kupferasche . . .		frey.			—	50
	b) rohes, in unverarbeiteten Massen	» »	—	12½	» »	—	6¼
	c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen	» »	6	40	» »	—	6¼
	d) verarbeitet, d. s. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedarbeiten	» »	15	—	» »	—	6¼
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Drath, s. Drath.						
	g) Münzen, alte, verrufene . . .	» »	—	12½	» »	—	50
	h) Erz		frey.		» »	—	6¼
248	Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckerarbeiten . . .	» »	10	—	» »	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Kupfervitriol, s. Vitriol.						
	Kupferwasser, s. Vitriol.						
	Kutschen, s. Gefährte.						
	Laberdan, s. Seefische.						
249	Lack	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
250	Lakritzensaft	„ „	3	20	„ „	—	6¼
251	Lackmus	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Landkarten, s. Kupferstiche.						
	Larven, s. Masken.						
252	Lasursteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt . . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
253	Lebküchner-, Lebzeltnerarbeiten	Sp. Ct.	15	—	„ „	—	6¼
	Leccerál, s. Oel.						
254	Leder:						
	a) alles Roth- und Weißgärber-Leder, ganz, oder nur lohroth gearbeitete Häute . . .	„ „	15	—		frey.	
	b) Korduan, Saffian, auch Brüßler- dann alles gefärbte und lakirte Leder .	„ „	20	—		frey.	
	* c) türkisches Bocksleder, rohes . .	„ „	1	40		frey.	
	d) Waaren, nicht eigens belegte .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	e) Abfälle, auch Schaffüsseln zum Leimsieden:						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	1) im nassen Zustande . . .		frey.		Sp. Ct.	1	40
	2) im trocknen Zustande . . .		frey.		„ „	3	20
255	Leim:						
	a) gemeiner Tischlerleim . . .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
	b) Vogelleim . .	„ „	3	20		frey.	
	c) Fischleim . .	„ „	1	40		frey.	
	Lein, s. Saamen.						
	Leinkuchen, s. Kuchen.						
	Leinöl, s. Oel.						
256	Leinwand:						
	a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug, im ungebleichten Zustande	Net. C.	10	—		frey.	
	b) gebleicht . .	„ „	20	—		frey.	
	c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, fern. Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas u. Zwilch so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge . . .	„ „	30	—		frey	
	d) Fadenbattist .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
257	Leonische Waaren . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Lettern, s. Buchdruckerbuchstaben.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
258	Lichtzieherwaaren:						
	a) von Wachs, s. Wachs.						
	b) von Unschlitt, s. Unschlitt.						
	c) Nachtlichter .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Lignum sanctum, (Franzosen-Holz, s. Holz.						
	Limonien, s. Früchte.						
	Linsen, s. Früchte.						
259	Liqueurs	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Löschmaschinen, s. Feuerspritzen.						
260	Lohrinden:						
	a) birkene, eichene, fichtene und ungestampfte . .	frey.			einspännige Fuhr.	—	30
					2spännige Fuhr,	1	—
					mehrspännige Fuhr.	2	—
	b) gestampfte . .	frey.			Sp. Ct.	—	12½
	c) Kuchen, d. s. ausgelaugte Lohe .	frey.			frey.		
261	Lorbeer u. Lorbeerblätter.	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Lumpen, s. Haderlumpen.						
262	Lunten	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Lustres, s. Glaswaaren.						
	Maccaroni, s. Mehlteig.						
	Macis, s. Gewürze, feine.						
263	Mägen vom Vieh .	frey.			frey.		
264	Magnesia, weiße . .	„ „	—	6¼	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
265	Magnet	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Mahagoni- oder Amarantholz, s. Holz.						
266	Malereien:						
	a) ohne Fassung .	" "	—	12½	" "	—	6¼
	b) mit Fassung .	" "	10	—	" "	—	6¼
	Mais (türkischer Weitzen, auch Kukuruz) s. Früchte, Weitzen.						
267	Maiolica	" "	20	—	" "	—	6¼
	Melaquette oder Maniquette, s. Pfeffer.						
	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages, wie Getreid.						
	Mahmuthzähne, s. Elfenbein.						
	Manchester, s. Baumwollenwaaren.						
268	Mandeln	" "	3	20	" "	—	6¼
	Mandel-, eigentlich Erdmandeln-Caffee, s. Caffee-Surrogate.						
269	Manna	" "	3	20	" "	—	6¼
	Markasit, s. Wißmuth.						
270	Marcipan	" "	15	—	" "	—	6¼
271	Marchand des Modes Arbeiten, vollendete	Sp. Pf.	1	—	" "	—	6¼
	Marienglas, s. Fraueneis.						
	Marmelade, (Schachtelsaft) s. Früchte eingemachte.						
272	Marmor:						
	a) roher in Stücken, unverarbeitet .	Pferdlast.	—	12	1 fl. W.	—	¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) verarbeitet im Großen	Sp. Ct.	5	—		frey.	
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt . . .	" "	15	—		frey.	
	Marokin, s. Leder.						
	Maschen von Schilf, s. Bastwaaren.						
273	Maschinen für Ackerbau, Fabriken u. Gewerbe:						
	a) zum eigenen Gebrauche, auf Ansuchen . . .		frey.			frey.	
	b) zum Handel .	" "	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
274	Masken, (Larven) .	" "	30	—	" "	—	6¼
	Mastix, s. Gummy.						
275	Materialwaaren, nicht eigens belegte . . .	" "	3	20	" "	—	6¼
	Mathematische Instrumente, s. Instrumente.						
	Matrizen, s. Buchdruckerbuchstaben.						
	Matten, s. Bastwaaren.						
276	Maultrommeln, Brummeisen:						
	a) vermischt m. Kramwaaren . . .	" "	15	—	" "	—	6¼
	b) unvermischt .	" "	5	—	" "	—	6¼
	Mausfallen:						
	a) hölzerne, s. Holzwaaren.						
	b) von Drath, s. Drathwaaren.						
	Mechanische Instrumente, s. Instrumente.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Meer= oder Seesalz, s. Salz.						
277	Meerschaum:						
	a) roher, unverarbeiteter . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) verarbeitet, ungefaßt	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	c) gefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
278	Mehl:						
	a) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht .	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) wenn es über 11 fl. steht.	„ „	—	12½	w. Getr.		
	c) Teig, Backwerk, mit Ausnahme v. Confituren . . .	„ „	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Melasse, s. Syrup.						
279	Mennig	„ „	1	40	„ „	—	6¼
280	Mercurius:						
	a) crudus et vivus	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	b) Präparate, s. chemische Waaren						
	Mergel, s. Erden.						
281	Messerschmidarbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände d. Kramhandels . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	b) mit Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrot, verzierte .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
282	Messing:						
	a) altes, und alle zerbrochenen Messingwaaren, auch Messingasche . .		frey.		„ „	—	50

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) unverarbeit. Stück-Guß- und Tafel-messing . .	Sp. Ct.	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
	c) Blech, s. Blech.						
	d) Drath, s. Drath.						
	e) Waaren, alle, nicht vergoldete u. versilberte . . .	„ „	15	—	frey.		
283	Metalle:						
	a) nicht eigens belegte alle zerbrochenen Metallwaaren	„ „	—	12½	„ „	—	12½
	b) roh, unverarbeitet, nicht eigens belegt . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	c) Waaren:						
	1) im Großen .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	„ „	15	—	„ „	—	6¼
284	Meth	„ „	10	—	„ „	—	6¼
285	Meubles:						
	a) nicht eigens belegte	„ „	15	—	„ „	—	6¼
	b) alte, schon gebrauchte, in Ein- u. Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen .	frey.			frey.		
286	Milch	„ „	—	12½	frey.		
287	Milchzucker:						
	a) im Ganzen .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	b) in Körnern, Mehl, wie Zuckermehl.						
	Mineralblau, s. Farbwaaren.						
288	Mineralien für Cabinete	„ „	—	12½	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Mineralwasser, s. Wässer mineralische.						
	Minium, s. Mennig.						
	Mock, s. Stahl.						
289	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken		frey.			frey.	
	Mohn:						
	a) Samen, s. Samen.						
	b) Oel, s. Oele.						
	Molton, s. Tuch.						
	Moorerde, s. Erde.						
290	Mooß:						
	a) isländisches . .	„ „	—	25		frey.	
	b) anderes medicinisches . . .	„ „	3	20		frey.	
	c) Moos als Streu, s. Streu.						
	d) Rohr, s. Rohr.						
	Morcheln, s. Schwämme.						
291	Mosaikarbeiten, gefaßt u. ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
292	Moschus, oder Bisam	Sp. Ct.	60	—	„ „	—	6¼
	Moskovade, s. Zucker.						
293	Most:						
	a) gemeiner Obst- u. Nachmost im trüben Zustande .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	b) eingesottener Obstmost . . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	c) vom Wein, gleich Wein.						
	Mühlsteine, s. Steine.						
294	Mumien, ägyptische .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Muskat:						
	a) Blüthe, s. Gewürze feine.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) Bohnen, s. Gewürze feine.						
	c) Nüsse, s. Gewürze feine.						
	d) Oel, s. Oele.						
295	Muscheln:						
	a) gemeine, zum Farben einlegen .	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
	b) mit Farben eingelegte . . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	c) feine für Cabinete	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	d) Seemuscheln, oder Cauris . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Musikalien, s. Buchhändlerwaaren.						
	Musikalische Instrumente, s. Instrumente.						
	Musiv-Silber, s. Farbwaaren.						
	Mußeline, s. Baumwollentücher.						
296	Muster u. Musterkarten:						
	a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons		frey.			frey.	
	b) in einzelnen brauchbaren Stücken nach Verschiedenheit d. Stoffes.						
297	Nadler- u. Ahlenschmidwaaren:						
	a) Nadeln, alle .	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	b) Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Niethe, Heften, Kettchen rc.	„ „	15	—	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Nägel:						
	a) gemeine, eiserne, s. Eisenwaaren.						
	b) verzinnte, messingene, s. Messingwaaren.						
	Nanquin, s. Baumwollentücher.						
	Naphta (natürliche) oder Bergöl, wie Steinöl.						
	Natron, s. Soda.						
298	Naturalien für Cabinete, nicht eigens belegte	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Nelken, Gewürznelken, s. Gewürze feine.						
	Nelkenpfeffer, s. Piement.						
299	Nestlerarbeiten . . .	„ „	30	—	„ „	frey.	
	Netze, s. Seilerarbeiten.						
	Neublau, s. Farbwaaren.						
	Nudeln, s. Mehlteig.						
	Nüsse:						
	a) gemeine, s. Früchte.						
	b) feine, s. Früchte.						
	c) Muskatnüsse, s. Gewürze feine.						
300	Oblatten	„ „	15	—		frey.	
	Obst, s. Früchte.						
301	Ochsengalle:						
	a) frische . . .		frey.			frey.	
	b) getrocknete . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Okergelb, s. Farberde.						
302	Oele:						
	a) Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöle . .	„ „	—	50		frey.	
	b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Reps-Oele	„ „	5	—		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) Speise-Oele, als: Baum- oder Oliven-, Mohn-, Nuß- und Büchelöle	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	d) Baum- od. Leccer-öl, vermischt mit ½ Pf. Terpentinöl pr. Ct. für den Fabrikbedarf .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	e) medicinische, als: Lorbeer- u. Tamarisken-, Anis-, Zimmet-, Sassafras-, Muskatnuß- Cajabut-, Fenchel-, Kümmel-, Camillen-, Wermuth- Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbey-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Jsop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-, Süßmandeln-, Hirschhornöle d. gl. m.	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	f) wohlriechende, als Bergamott-, Jasmin-, Lavendel-, Neroli- oder Pomeranzen-Blüthe, Rosenöle . .	„ „	60	—	„ „	—	6¼
	g) Kuchen u. Zelten						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	von Lein, Reps rc. s. Kuchen.						
303	Oelseife:						
	a) in flüssigem Zustand und in Fässern . . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
	b) in anderem Zustande, auch Venetianerseife . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
304	Oelzweige	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Ofenfarbe, wie Farberde.						
305	Oliven:						
	a) Früchte, s. Früchte.						
	b) im Wasser conservirte . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	c) Oele, s. Oele.						
	d) Zweige, s. Oelzweige.						
	Operment, s. Arsenik.						
306	Opium	„ „	6	40	„ „	—	6¼
307	Optische Waaren . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	Orangen, s. Früchte.						
308	Orgelmacherarbeiten .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
309	Orgelpfeifen und Orgel-Bestandtheile . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
310	Orlean	„ „	1	40	„ „	—	6¼
311	Orseile:						
	a) rohe	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	b) bearbeitet . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	Pagament, s. Gold oder Silber.						
	Palmzweige, s. Oelzweige.						
312	Pantoffelholz:						
	a) in Stücken .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	b) Arbeiten . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
313	Papier;						
	a) alles Druck-, Lösch-,						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Pack-, Schreib-, Schrenz- u. Zeichnungspapier .	Sp. Ct.	5	—	frey.		
	b) Preßspäne u. Pappendeckel . .	„ „	3	20	frey.		
	c) gefärbtes, Buntpapier und Papiertapeten . . .	„ „	20	—	frey.		
	d) altes, beschriebenes bedruckt. zum Einstampfen . .	frey.			Sp. Ct.	3	20
	e) Proceß- und andere Acten sammt Beylagen . .	frey.			frey.		
	f) Maché . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼
314	Papparbeiten:						
	a) gemeine . .	„ „	15	—	frey.		
	b) feine, als Toilettes Etuis, Ridiculs, Cartons, Körbchen	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
315	Paradies:						
	a) Aepfel . . .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
	b) Körner . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
316	Parfümerie- und Wohlgeruchwaaren .	„ „	60	—	„ „	—	6¼
	Pasten, (Abdrücke) s. Schwefel.						
317	Pasteten	„ „	30	—	„ „	—	6¼
	Paterleins, s. Glaswaaren.						
318	Pech:						
	a) rohes, ungeläutertes . . .	„ „	—	12½	„ „	—	50
	b) Schusterpech .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	c) geläutertes, für Faßbinder, Seiler.	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	d) Fackeln . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	e) Satz . . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
319	Pelzwaaren:						
	a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeit. Pelz-, Rauch- und Futterwerk	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) zum Gebrauche verarbeitete Pelze u. Anzüge . .	„ „	60	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
320	Pergament	„ „	15	—	frey.		
	Pergamentleim, wie Leim.						
	Pergamentabfälle, wie Lederabfälle.						
	Perlasche, s. Pottasche, kalzinirte.						
321	Perlen:						
	a) von Glas, s. Glaswaaren.						
	b) gute, gefaßte und ungefaßte . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Perlenmacherarbeiten, oder falsche Perlen . . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
322	Perlmutter:						
	a) rohe . . .	Sp. Ct.	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) verarbeitet . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Peruanische Rinde, s. Chinarinde.						
	Perückenmacherarbeiten s. Haare, Menschenhaare.						
	Petrefacten, s. Versteinerungen.						
323	Petschierstecherarbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle . . .	Sp. Ct.	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) von Gold u. Silber	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
324	Petschierwachs . . .	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
325	Pfeffer	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Pfefferkuchen, s. Lebkuchnerwaaren.						
	Pferde, s. Vieh.						
326	Pfirsiche:						
	a) Früchte . . .	„ „	—	50		frey.	
	b) Kern . . .	„ „	3	20		frey.	
327	Pflanzen:						
	a) frische zum Verpflanzen . .		frey.			frey.	
	b) getrocknete für Cabinete, oder medicinische, s. Naturalien oder Apotheker-Kräuter.						
	Pflüge, s. Gefährte.						
	Pfröpfe, s. Pantoffelholzarbeiten.						
328	Physikalische Instrumente, s. Instrumente.						
	Picklinge	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
329	Pignoli	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Piment, wie Pfeffer.						
	Pyper longum, s. Pfeffer.						
	Pistazien, (Pimpernüße) s. Zirbeln.						
330	Platina		frey.			frey.	
331	Platirer-Arbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände d. Kramhandels . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) mit Gold u. Silber aufgelegt .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Plüsch, s. Baumwollenwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Poliersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Pomade, s. Parfümeriewaaren.						
332	Pomeranzen:						
	a) frische . . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	b) unreif, getrocknete	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	c) Rinden, Schaalen, Saft, auch im Wasser conservirte Pomeranzen-Blüthen . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	d) Saft eingesottener	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	e) Zelteln, kandirte	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	Porphir, wie Marmor.						
	Porter, (englisches Bier) s. Bier.						
333	Porzellaine und Porzellainwaaren . . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	Porzellainerde, s. Erde.						
	Posamentirarbeiten, wie Baumwoll-, Leinen-, Wollen-, Gold- u. Silber-Arbeiten.						
334	Pottasche:						
	a) rohe		frey.		„ „	—	25
	b) kalzinirte . .		frey.			frey.	
335	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpolieren . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
336	Pottloth	„ „	—	12½	„ „	—	2½
337	Präparate:						
	a) chemische s. chemische Waaren						
	b) anatomische .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	Preßspäne u. Pappendeckel s. Papier.						
	Prinzmetall, s. Metall.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Probiersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Provenzer-Oel, s. Oele.						
	Prunellen, s. Früchte gemeine, getrocknete.						
338	Pulver:						
	a) Schießpulver .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Raketten, Feuerwerke . . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) medicinische, auch Pferd-, Schwaben- und Wanzenpulver ꝛc.	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Berliner-Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Punsch-Essenzen, s. Essenzen.						
339	Puppen:						
	a) von Holz, s. Holzwaaren feine.						
	b) Gesichter von Papier	„ „	15	—	frey.		
340	Putzmacher-Arbeiten vollendete	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Puzzolanerde, s. Erde gemeine						
	Quarz, oder Kieselsteine, zur Glas-Fabrikation, s. Kies						
341	Quecksilber	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{1}$
342	Quercitronen . . .	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Quincailleriewaaren nach Beschaffenheit d. Stoffe.						
	Quitten, s. Früchte gemeine.						
	Radices, s. Wurzeln.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Raffinade, s. Zucker.						
	Rauchkerzen, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Rauchwerk, s, Pelzwaaren.						
	Rauschgelb, s. Arsenik.						
343	Rauschgold . . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Realgar, s. Arsenik.						
344	Reben, Weinreben zum Verpflanzen . . .	„ „	frey.		„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Rebenschwarz, s. Schwärze.						
	Rechenpfennige, s. Dantes.						
	Rechentafeln, s. Schiefertafeln.						
345	Regenschirm-Arbeiten:						
	a) gemeine, von Leinwand, Kanevas u. Wachstuch . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) feine, von Baumwollen-Tuch und Taffent . . .	„ „	40	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
346	Regulus Antimonii .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
347	Reife:						
	a) eiserne, köllnisches Reifeisen . .	„ „	5	—		frey.	
	b) hölzerne, s. Holzwaaren gemeine.						
348	Reis	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
349	Reißbley	„ „	15	—		frey.	
350	Reps:						
	a) Frucht . . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
	b) Oel, s. Oel.						
351	Riemer-Arbeiten . .	„ „	20	—		frey.	
	Rinden:						
	a) Farbrinden, s. Farben.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) Gewürzrinden, s. Gewürze.						
	c) medicinische, s. Apotheker-Rinden.						
	d) Lohrinden, s. Lohrinden.						
	Rindsgalle, s. Ochsengalle.						
	Rindvieh, s. Vieh.						
352	Ringler-Arbeiten . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
353	Röhre zu Weberkämmen	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Röthe, s. Krapp.						
354	Röthel, Rothsteine:						
	a) in Stücken .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) verarb. zu Schreibfedern . . .	„ „	15	—	frey.		
355	Rohr:						
	a) gemeines . .	frey.			frey.		
	b) spanisches, unverarbeitetes . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Rohrmacher-Arbeiten	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Rosenholz, s. Holz feines.						
	Rosenöl, s. Oele.						
	Rosinen, s. Früchte feine.						
356	Rosoglios	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Roßhaare, s. Haare.						
	Rothholz, s. Farbhölzer.						
	Rothschmied-Arbeiten, wie Messingwaaren . .						
	Rotting, s. Röhre, spanische.						
	Rouge, s. Schminke.						
	Rüben:						
	a) frische, s. Früchte.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) gedörrte, s. Eichorien-Wurzeln.						
	c) Oel, s. Oel.						
	Ruku, s. Orlean.						
357	Rum	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Ruß, s. Kienruß.						
	Russisches Glas, s. Frauen-eis.						
358	Saamen:						
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welche ausländische Grenzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität . .		frey.			frey.	
	b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen . .	» »	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
	c) Kleesaamen .	» »	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
	d) andere, in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe . . .	» »	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
	e) medicinische, s. Apothekersaamen.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
359	Säcke:						
	a) alte, leere						
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende . . .		frey.			frey.	
	2) zum Verkaufe	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	b) neue	» »	5	—		frey.	
360	Säckler-Arbeiten . .	» »	30	—	» »	—	6¼
	Sägspäne, s. Holzabfälle.						
361	Säuren, nicht eigens belegte	» »	5	—		frey.	
	Saflor, s. Zaffer.						
	Saffian, s. Leder.						
	Saffran, s. Gewürze feine.						
362	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	» »	5	—		frey.	
363	Sago	» »	3	20	» »	—	6¼
	Saiten, s. Darm- und Drathsaiten für musikalische Instrumente.						
	Salami, s. Fleisch.						
364	Salmiak	» »	3	20	» »	—	6¼
365	Salpeter*)	» »	—	25	» »	—	6¼
366	Salz:						
	a) Kochsalz u. Salzsteine . . .	verboten.				frey.	
	b) Viehsalz, Salz-Dünger und an-						

*) Anmerkung. So lange die Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	dere Abfälle von Kochsalz . .	verboten.				frey.	
	c) Glauber-Salz, s. Glauber-Salz.						
	d) anderes						
	1) chemisch bereitetes, s. chemische Waaren.						
	2) Meersalz . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	e) Salzsäure . .	» »	3	20		frey.	
367	Sand, gemeiner, zum Putzen		frey.			frey.	
368	Sandel:						
	a) ganzer . . .		frey.		» »	—	6¼
	b) gemahlen, geraspelt . . .	» »	6	40		frey.	
	Sand- oder Wasser-Uhren, s. Uhren.						
	Sardellen, wie Picklinge.						
369	Sassafras	» »	3	20	» »	—	6¼
370	Sassaparill	» »	3	20	» »	—	6¼
	Sattinober (gelbe Erde) s. Farben.						
371	Sattler-Arbeiten, alle	» »	20	—	» »	—	6¼
372	Schachtelhalme . .	» »	—	12½		frey.	
	Schachtelmacher-Arbeiten, s. Holzwaaren feine.						
	Schäffler-Arbeiten s. Binder-Arbeiten . . .						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Schafe, s. Vieh.						
	Schaffüßeln, s. Lederabfälle.						
373	Schafguß	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Schafwolle, s. Wolle.						
	Scharlachbeere, s. Alkermes.						
	Scharte, auch Gelbkraut, s. Farbkräuter.						
374	Schauspieler-Geräthe, und Apparate reisender Schauspieler, schon gebraucht	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Scheidewasser, s. Aqua fortis.						
375	Scheidewasser-Abfall:						
	a) rother . . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	b) weißer . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
376	Schellack	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Scherbenkobalt, s. Arsenik.						
377	Schiefer:						
	a) Platten, gefaßte und Griffel .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	b) Steine s. Steine.						
378	Schieferweiß . . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Schießpulver, s. Pulver.						
379	Schiffe:						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	a) große, Gemsen, Schelchen . .	1 fl. W.	—	6	frey.		
	b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen	„ „	—	6	frey.		
380	Schiffs-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt	frey.			frey.		
381	Schiffs-Klammern .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
382	Schildkröten . . .	„ „	6	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
383	Schildkröten-Schaalen						
	a) rohe und unverarbeitete . . .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
		frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
384	Schilf:						
	a) rohes und Moosrohr . . .	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	Sp. Ct.	1	40	frey.		
	Schinken, s. Fleisch.						
385	Schlamm von Mineral-Wässern	„ „	—	$12\frac{1}{2}$		—	$6\frac{1}{4}$
	Schleifsteine, s. Steine.						
386	Schliff	frey.			frey.		
	Schlitten, s. Gefährte.						
387	Schlösser-Arbeiten, alle	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
388	Schmack, oder Sumach	frey.			„ „	—	$6\frac{1}{4}$
389	Schmalte	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
390	Schmalz	„ „	1	40	frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Schmeer, s. Fette.						
	Schmelzglas (Email) s. Glaswaaren.						
391	Schmelztiegel . . .	Sp. Ct.	—	50			frey.
392	Schmergel, Schmiergel, Schmiergelsteine .	„ „	—	12½			frey.
	Schmiedarbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Schmiedzunder, s. Eisenabfälle.						
	Schmierseife, s. Seife.						
393	Schminke	„ „	60	—	Sp. Ct.	—	6¼
394	Schmutzwaaren, Wagenschmier, Stiefelwichse ꝛc.	„ „	5	—	„ „	—	6¼
395	Schnecken	„ „	—	25	„ „	—	6¼
396	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanterie-Waaren gehören . . .	„ „	15	—			frey.
397	Schreibtafeln, elastische	„ „	15	—			frey.
398	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte:						
	a) gemeine, unpolirte	1 fl. W	—	6			frey.
	b) feine, polirte .	Sp. Ct.	15	—	„ „	—	6¼
	Schriften (Buchdruckerschriften) s. Buchdrucker-Buchstaben.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Schrotte, s. Bley.						
399	Schuhmacher-Arbeiten:						
	a) von gemeinem Leder u. Tuchenden	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) von feinem, gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent rc. . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
400	Schüttgelb (feine, leicht zerreibliche Erde) .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
401	Schusser	„ „	1	40	frey.		
402	Schwämme:						
	a) gemeine,						
	1) frische . . .	frey.			frey.		
	2) getrocknete, gedörrte . . .	„ „	—	50	frey.		
	b) feine, Trüffeln, oder Tartüffeln	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	c) Bad- oder Pferdschwämme . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	d) Feuerschwämme:						
	* 1) rohe, ungelaugte, ungebeitzte .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	2) zubereitete, gebeitzte . . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	e) Kropfschwämme	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
403	Schwärze, Druckerschwärze	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Schwanenfelle, s. Pelzwaaren.						
404	Schwefel:						
	a) roh, in Stangen und Stücken .		frey.		„ „	—	6¼
	b) gereinigt in Stangen		frey.		„ „	—	6¼
	c) gestoßen, Schwefelblüthe, auch Schwefelkerzeln u. Schwefelholz .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
	d) Säure . . .	„ „	3	20		frey.	
	e) Pasten, oder Abdrücke . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼
	Schweinsborsten, s. Haare.						
	Schwerspath, wie Feldspath.						
405	Schwertfeger-Arbeiten	„ „	15	—		frey.	
406	Scorpionen . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼
407	Seegras	„ „	—	25	„ „	—	6¼
	Seerosenwurzel, s. Farbwurzeln.						
	See- oder Meersalz, s. Salz.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Seeschnecken-Schaalen, s. Muscheln.						
408	Seide:						
	a) Cocons, oder Galetten . . .		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
	b) Floretseide, rohe, durchgefressene Cocons und Seiden-Abfälle . .		frey.		„ „	—	6¼
	c) abgehaspelte, gesponnene, weiße, oder naturgelbe (Orgasin- oder Tramseide) .	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼
	d) gezwirnte:						
	1) ungefärbte .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	2) gefärbte . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
	e) Waaren:						
	1) mit Gold und Silber vermengt	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	2) unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt	Sp. Ct.	60	—	„ „	—	6¼
409	Seidenhaasen:						
	a) Haare . . .	„ „	—	25	„ „	1	40
	b) Waaren . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
410	Seife:						
	a) Seife und Seifensieder-Waaren	Sp. Ct.	10	—	frey.		
	b) wohlriechende, s. Parfumerie-Waaren.						
	c) Schmierseife .	» »	3	20	frey.		
411	Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg .	» »	10	—	frey.		
	Selenit, s. Fraueneis.						
	Semilor, s. Messing.						
412	Semen:						
	a) amomi . .	» »	6	40	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	b) de canna indica	» »	3	20	» »	—	$6\frac{1}{4}$
413	Senf:						
	a) Senf und Senfmehl . . .	» »	1	40	frey.		
	b) eingemacht . .	» »	15	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
414	Sennesblätter . . .	» »	3	20	frey.		
415	Serpentin:						
	a) Stein, roher .	» »	—	25	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Geschirr . .	» »	10	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
416	Siebmacher-Arbeiten	Sp. Ct.	10	—			frey.
	Siegelerde, s. Erde, Farberde.						
	Siegellack, s. Petschierwachs.						
417	Silber:						
	a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber . . .		frey.				frey.
	b) in Bletten, Bouillons, Canetillen, Drath, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern u. Zwischsilber, unverarbeitet . . .	» »	30	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	c) verarbeitetes zu Borden, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen 2c. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt .	Sp. Pf.	1	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Schmid- u. Massiv-Arbeiten .	» »	1	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	e) Grätze	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	50
418	Soda;						
	a) rohe . . .		frey.			frey.	
	b) krystallisirte .	» »	1	40		frey.	
	Sohlleder, s. Leder.						
419	Sonnenschirm-Arbeiten, alle	» »	40	—	» »	—	6¼
	Sonnen-Uhren, s. Uhren.						
	Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.						
	Spanische Röhre, s. Röhre.						
	Speauter, s. Zink.						
420	Spezereywaaren, alle nicht eigens belegte . .	» »	3	20	» »	—	6¼
	Speck, s. Fette.						
	Spengler-Arbeiten, s. Blechwaaren.						
	Spermacetti, s. Wallrath.						
421	Spiegel:						
	a) vollendete:						
	1) ohne Rahmen	» »	20	—		frey.	
	2) mit Rahmen .	» »	30	—		frey.	
	b) Folien . . .	» »	1	40	» »	—	6¼
	Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempelmandats, s. Kartenmacher-Arbeiten.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Spielpfenninge, s. Dantes.						
	Spielwerk (Kinderspielzeuge), s. Holzwaaren, feine.						
	Spiesglas, s. Antimonium.						
422	Spiritus:						
	a) als Getränk .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) medicinische .	» »	10	—	» »	—	6¼
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren						
423	Spitzen, alle, von Leinen, Seide etc.	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼
424	Sporerarbeiten . .	Sp. Ct.	15	—	» »	—	6¼
425	Spreu		frey.		1spännige Fuhr.	—	2
					2spännige Fuhr.	—	4
					mehrspännige Fuhr	—	6
	Spritzen, s. Feuerspritzen.						
426	Stärke	» »	5	—	» »	—	6¼
427	Stahl:						
	a) roher, unverarbeiteter . . .	» »	3	20		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:						
	1) gemeine . .	Sp. Ct.	15	—	frey.		
	2) feine, als Gegenstände des Galanterie-Waaren-Handels . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) Stahl-Drath, s. Drath.						
	d) Saiten, s. Drathsaiten.						
	Staniol, (Zinnblech) wie Zinnfolien.						
	Statuen, s. Bildhauerarbeiten.						
428	Steine:						
	a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine	frey.			frey.		
	b) Mühlsteine .	Stück.	—	30	frey.		
	c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte . . .	Fuhr.	—	3	frey.		
	d) Schleifsteine .	Stück.	—	2	frey.		
	e) Wetzsteine . .	100 St.	—	3	frey.		
	f) Ziegel- und Backsteine . . .	Fuhr.	—	6	Fuhr.	—	3
	g) Steinhauer-Arbei-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	ten, gemeine, Tröge, Thür-Stöcke, Wasser-Grände, Tischplatten und Steine zum Lithographiren .	Stück.	—	3	Stück.	—	1
	Steindruck-Gegenstände, s. Kupferstiche.						
	Steingeschirr, s. Kannenbäckerarbeiten.						
429	Steingut	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Steinkohlen, s. Kohlen.						
	Steinschußer, s. Schußer.						
430	Steine, medicinische .	» »	3	20	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	Steinöl, s. Oele.						
	Sternanis, s. Badian.						
	Stiefelkappen u. Stiefelschäfte, s. Leder.						
	Stiefelwichse, s. Schmutzwaaren.						
	Stockfische, s. Fische, Seefische.						
431	Stockmacherarbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt . . .	» »	15	—	frey.		
	Stöpsel, s. Pantoffelholzarbeiten.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
432	Streu		frey.		einspännige Fuhr,	—	2
					zweispännige Fuhr,	—	4
					mehrspännige Fuhr.	—	6
433	Streusand, aller . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Strizlgelb, s. Erde.						
434	Stroh:						
	a) gemeines . .		frey.		Fuhr.	—	12
	b) feines, zur Fabrikation sortirtes	» »	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Geflechte, feine, unverarbeitet .	» »	5	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Waaren:						
	1) gemeine Bienenkörbe, Strohdecken . . .	» »	3	20		frey.	
	2) feine, Tafel-Tücher, Teller ꝛc. ganz grobe Strohhüte . . .	» »	30	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	3) feine Hüte und						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	andere ähnliche Arbeiten . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Pf.	—	6¼
	Strumpf = Stricker= und Strumpfwirkerarbeiten nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Stuhlröhre, s. feines Holz.						
435	Süßholz	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
436	Süßholzsaft, Bärenzucker	" "	3	20	" "	—	6¼
437	Sulzen:						
	a) gemeine Holler=, Wachholder= und dgl. Sulzen .	" "	6	40	" "	—	6¼
	b) feine zum Conditorei = Gebrauche, auch Consomme	" "	20	—	" "	—	6¼
	Sumack, s. Schmack.						
438	Syrup	" "	5	—	" "	—	6¼
439	Syrupgeist	" "	10	—	" "	—	6¼
440	Tabak:						
	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln . . .	" "	5	—	" "	—	6¼
	b) Tabackfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Carotten und Tabakmehle.	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Tabacksbley, s. Bley.						
441	Tabacks:						
	a) Dosen:						
	1) gemeine . .	» »	15	—	frey.		
	2) feine . . .	Sp. Pf.	1	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Pfeifen:						
	1) erdene, gemeine, kölnische . .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	2) andere gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinär porzellänene, mit gemeinem Metall beschlagene . .	» »	15	—	frey.		
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte, porzellänene . .	Sp. Pf.	1	—	frey.		
	c) Röhre, mit Galanteriewaaren unvermengt . .	Sp. Ct.	15	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	Talg, wie Unschlitt.						
442	Talk, venetianischer .	» »	—	$12\frac{1}{2}$	» »	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Talkerde, s. Erde.						
	Tapeten:						
	a) von Papier, s. Papier.						
	b) andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
443	Taschner-Arbeiten .	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Teppiche, nach Beschaffenheit d. Stoffes.						
444	Terpentin	» »	—	50	» »	—	6¼
	Terpentinöl, s. Oel.						
445	Terre de pipe-Arbeiten	» »	20	—	» »	—	6¼
446	Thee:						
	a) gemeiner, medicinischer, componirter	» »	6	40	» »	—	6¼
	b) überseeischer, grüner, russischer	» »	20	—	» »	—	6¼
447	Theer	» »	—	25	frey.		
448	Theriak	» »	5	—	» »	—	6¼
	Thermometer, s. Barometermacherarbeiten.						
449	Thiere, seltene Schauthiere:						
	a) vierfüßige . .	Stück.	1	—	» »	frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) Vögel . . .	Stück.	—	30	frey.		
450	Thon, Töpferthon .	frey.			frey.		
451	Thran (Fischschmalz) .	frey.			Sp. Ct.	—	6¼
	Tinkal, s. Borax.						
	Tischlerarbeiten, s. Schreinerarbeiten.						
	Tischzeuge, s. Leinenzeuge.						
	Töpferarbeiten, s. Erdengeschirr.						
452	Tomback:						
	a) rohes . . .	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼
	b) in Tafeln . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼
	c) Waaren . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
453	Torf	frey.			frey.		
	Tornesol, Tornasolis, wie Schminke.						
	Tragant, s. Gummi.						
	Traß, s. Erde gemeine.						
	Trauben, s. Weinbeere.						
454	Trippel:						
	a) roh	„ „	—	12½	frey.		
	b) präparirt . .	„ „	—	25	frey.		
455	Tröbern, Trestern . .	frey.			frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Trommeln, s. Schachtelmacher=Arbeiten, auch Maultrommeln . .						
	Trüffeln, s. Schwämme.						
456	Tücher von Wolle, alle Ganz= und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden u. Leisten .	Net. C.	60	—	frey.		
457	Türkenbecher . . .	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Türkisch rothgefärbtes Garn, s. Garn.						
458	Tusch	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
459	Uhren:						
	a) Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnen=Uhren, Sonnen=Ringe, Wasser= u. Sand=Uhren . . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Pendeluhren mit hölzernen Räderwerken . . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Schwarzwälderuhren, gemeine hölzerne . . .	„ „	5	—	frey.		
	d) alle feinern Häng=, Stock= u. Wanduhren . . .	„ „	40	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Sackuhren . .	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	f) Bestandtheile, als:						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc.	Sp. Ct.	10	—	„ „	—	6¼
	g) Gehäuse, Kästen:						
	1) für Stockuhren	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	2) für Sackuhren	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
	Ulmerbrod, s. Brod, süßes.						
	Umbra, s. Erde.						
460	Unschlitt:						
	a) roh u. geschmolzen	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) Kerzen . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	Valeriana, s. Baldrian.						
	Vanille, s. Gewürze, feine.						
461	Veilchenwurzeln . .	„ „	—	25	„ „	—	6¼
462	Vergoldete u. versilberte Arbeiten, und Vermil (vergoldete Silberarbeiten	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼
463	Versteinerungen . .	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼
464	Victualien, nicht eigens belegte, gemeine .	„ „	—	12½		frey.	
465	Vieh:						
	a) Pferde	Stück.	5	—		frey.	
	b) Fohlen unter ein Jahr . . .	„ „	1	—	Stück.	1	—
	c) Maulthiere .	„ „	1	12	„ „	—	25

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	d) Eseln . . .	Stück.	—	3	„ „	—	12
	e) Stiere . . .	„ „	2	—	„ „	—	12
	f) Ochsen . . .	„ „	5	—	„ „	—	12
	g) Kühe *) . .	„ „	2	—	„ „	—	12
	h) Rinder, Terzen u. Jährlinge **) .	„ „	1	30	„ „	—	12
	i) Kälber unter ein Jahr ***) . .	„ „	—	30	„ „	—	6
	k) Schweine . .	„ „	—	20	frey.		
	l) Frischlinge . .	„ „	—	12	„ „	—	3
	m) Spanferkeln .	„ „	—	3	„ „	—	1
	n) Schaafe, Hammel, Widder:						
	1) gemeine . .	„ „	—	12	frey.		
	2) veredelte:						
	a) Hammel u. Widder . . .	frey.			„ „	—	3
	b) Schaafe . .	„ „	—	6	„ „	—	3
	o) Lämmer . .	„ „	—	3	„ „	—	1
	p) Geißvieh, Böcke, Ziegen . . .	„ „	—	9	frey.		

*) 45 kr. für die Grenzbewohner.

**) 30 kr. für die Grenzbewohner.

***) 6 kr. für die Grenzbewohner.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	q) Kitze . . .	Stück.	—	3	Stück.	—	1
	Vinum sanctum, s. Weine.						
	Violenwurz s. Veilchenwurz						
466	Vipern	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
467	Vipernpulver . . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	Visetholz, s. Farbhölzer.						
468	Vitriol:						
	* a) Eisenvitriol, ordinärer . . .	„ „	1	40	frey.		
	b) Kupfervitriol .	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	c) Zinkvitriol (Galizenstein) . .	„ „	5	—	frey.		
	d) Erde, s. Erde.						
	e) Oel	„ „	3	20	frey.		
469	Vögel:						
	a) lebende, mit Ausnahme der Schauvögel . . .	Stück.	—	1½	Stück.	—	¼
	b) todte . . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	Vogelbeere, s. Beere.						
	Vogelhäuser, s. Drath.						
	Wachholderbeere, s. Beere.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
470	Wachs:						
	a) rohes, ungebleichtes	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) gebleichtes . .	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Wachszieherarbeiten	" "	30	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Poussirarbeiten u. Wachsfiguren .	" "	30	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Wachstuch v. Leinen u. Baumwolle	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	f) Taffent . . .	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	g) Kleb-, Pech- oder Baumwachs .	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Waffenschmidtarbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Wagen-Schmiere, s. Schmutzwaaren.						
	Wagnerarbeiten s. Gefährt						
471	Waid	" "	—	25	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Waidasche, s. Pottasche.						
472	Waldrauch	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$
	Walkererde, s. Erde.						
	Wallfischbarden, s. Fischbein.						
473	Wallrath:						
	a) roh	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) verarbeitet zu Lichtern . . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Wallroßzähne, s. Elfenbein.						
	Waschblau, s. Farbwaaren.						
474	Wasser:						
	a) gebranntes, s. Branntwein.						
	b) mineralisches .	„ „	—	25	frey.		
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
475	Wasserbley (Molibdän):						
	a) unverarbeitet .	„ „	—	12½	„ „	—	12½
	b) verarbeitet . .	„ „	15	—	frey.		
	Wasserspritzen, s. Feuerspritzen.						
476	Watte:						
	a) von Baumwolle	„ „	5	—	„ „	—	6¼
	b) von Seide .	„ „	10	—	„ „	—	6¼
	c) von Werg . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼
	Wau, s. Farbkräuter.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Weberarbeiten, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
477	Weberkämme und Wepfen	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Weberröhre, s. Röhre.						
	Weiden:						
	a) in Büscheln, s. Holz.						
	b) Körbe, s. Korbmacherarbeiten.						
478	Weine: *)						
	a) alle rothen u. weißen ausländischen	,, ,,	10	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$
	b) weiße See-Weine, mit Beschränkung auf bestimmte Eintrittsorte . .	,, ,,	1	40	frey.		
	c) Möste alle, wie die Weine.						
479	Weinbeere:						
	a) frische in Trauben	,, ,,	—	50	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$
	b) getrocknete .	,, ,,	5	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$
480	Weineinschlag . . .	,, ,,	3	20	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$
	Weinhefe, s. Hefe.						

*) Inländische Weine (rothe und weiße) sind frey im Ausgange.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
481	Weingeist	Sp. Ct.	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
482	Weinstein:						
	a) roher und einmal krystallisirter .		frey.		„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	b) präparirter .	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Weitzensaft, s. Essenzen.						
483	Werg von Flachs oder Hanf	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$12\frac{1}{2}$
	Werkstühle für Handwerker und Fabriken und deren Bestandtheile, gleich Maschinen.						
484	Wermuthgeist . . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Wetzsteine, s. Steine.						
485	Weyhrauch	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	Wicken, s. Früchte.						
486	Wildpret	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
487	Wißmuth (Markasit)	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
488	Wohlgeruchwaaren .	„ „	60	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
489	Wolle:						
	a) alle Schafschur- u. Weißgerberwolle:	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	1) rohe, ungekämmte						
	2) gekämmte . .	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$
	3) von den Hauptwollenmärkten*) ausgehende .	„ „	—	—		frey.	

*) Unter den Hauptwollenmärkten werden nur jene verstanden, welche auf den Grund von Ministerial-Concessionen errichtet wurden, oder ferner errichtet werden.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) gefärbte . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½
	c) Flocken, Wollabfälle, Tuchscherer-Wolle, wie sie vom Fabrikate abfallen	„ „	—	25	„ „	—	25
	d) Garne, s. Garne.						
	e) Wollkratzen, s. Kardätschen.						
	f) Tuch- und Wollen-Waaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt, oder unvermengt . .	Net. C.	60	—	frey.		
	Wollkämme, s. Kammacherarbeiten.						
	Würste, s. Fleisch.						
	Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	a) Farb-Wurzeln, s. Farbwurzeln.						
	b) medicinische, s. Apothekerwurzeln,						
490	Zaffer	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
491	Zeichnungsmaterialien, nicht eigens belegte u. mit Galanterie-Waaren unvermengt . . .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
	Zibeben, s. Früchte.						
	Ziegelsteine, s. Steine.						
492	Ziegenflaum . . .	„ „	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
493	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	1 fl. W.	—	3		frey.	
	Zimmet, Zimmetblüthen, s. Gewürze feine.						
494	Zink:						
	a) Erz		frey.		„ „	—	6¼
	b) Metall, rohes, unverarbeitetes .	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	c) Zinkblech u. Drath	„ „	6	40		frey.	
495	Zinn:						
	a) altes, und alle zerbrochene Zinnwaaren		frey.		„ „	—	50
	b) rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Stücken ꝛc. .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼
	c) gestrecktes und gewalztes . . .	„ „	6	40		frey.	
	d) Folien . . .	„ „	1	40		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	e) Asche . . .	» »	—	12½	frey.		
	f) Zinngießer-Waaren alle	» »	15	—	frey.		
	g) Zinnsalz . .	» »	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
496	Zinnober	» »	3	20	» »	—	6¼
497	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse	» »	3	20	» »	—	6¼
	Zitronen, s. Früchte.						
	Zitze, s. Baumwolltücher.						
498	Zöger vom Schilf .	» »	1	40	frey.		
499	Zucker:						
	a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Broden, Mehl auch Kandis-, Farin- und Lumpen-Zucker, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten u. Fässern . . .	» »	12	20	» »	—	6¼
	b) dergleichen, nicht in Fässern oder Kisten verpackt	» »	15	—	» »	—	6¼
	c) roher, für Raffinerien:						
	1) verpackt in Kisten und Fässern .	» »	5	—	» »	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	2) verpackt in Säcken	Sp. Ct.	5	50	Sp. Ct.	—	6¼
	d) Waaren alle, auch Gerstenzucker .	„ „	20	—	„ „	—	6¼
500	Zünd- oder Kupferhütchen	„ „	30	—	„ „	—	6¼
501	Zünd- und Knallpillen	„ „	15	—	„ „	—	6¼
502	Zündmaschinen . . .	„ „	40	—	„ „	—	6¼
	Zundel, Zunder s. Schwämme.						
	Zwieback:						
	a) gemeiner, s. Brod.						
	b) süßer, s. Brod.						
503	Zwiebeln:						
	a) große zum Genusse	1 fl. W.	—	3		frey.	
	b) kleine zum Stecken	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	c) Blumenzwiebeln	„ „	—	12½		frey.	
	d) medicinische, s. Apothekerzwiebeln.						
	Zwilch, s. Leinwand.						
	Zwilchsäcke, s. Säcke.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
504	Zwirn, leinener:						
	a) weiß und gefärbt	» »	10	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	b) feiner gefärbter	» »	15	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$
	Zwischgold u. Silber, s. Gold und Silber.						

Beylage A.

Eingangszoll vom Getreide.

Weitzen, gegerbter Kern, oder Dinkel.						Korn oder Roggen.					
der Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		der Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	6	—	—	36
8	1	12	—	—	48	6	1	7	59	—	24
12	1	13	59	—	24	8	—	8	59	—	12
14	—	15	59	—	12	9	—	10	59	—	6
16	—	20	—	frey.		11	—	15	—	frey.	
		u. darüber						u. darüber			

Beylage B.

Ausgangszoll vom Getreide.

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frey.		1	—	10	59	frey.	
16	—	17	59	—	9	11	—	12	59	—	6
18	—	20	29	—	30	13	—	15	29	—	24
20	30	25	29	1	12	15	30	20	29	1	—
25	30	30	29	2	24	20	30	25	29	2	—
30	30	35	29	4	—	25	30	30	29	3	36
25	30	40	—	6	—	30	30	35	—	5	24
		u. darüber						u. darüber			

Beylage A.

Eingangszoll vom Getreide.

Gerste und ungegerbter Fesen.						Haber und Wicken.					
der Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		der Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frey.	
9	—	12	—	frey.				u. darüber			
		u. darüber									

Beylage B.

Ausgangszoll vom Getreide.

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	59	frey.		1	—	4	59	frey.	
9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
20	30	25	29	3	36	14	—	16		2	24
		u. darüber						u. darüber			

(Die Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthume Baden und der Schweiz betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Unter Beziehung auf die bereits verkündete Vereins-Zoll-Ordnung verordnen Wir hiermit rücksichtlich des Verkehrs mit einigen Nachbarstaaten, wie folgt:

§. 1.

Im Verkehre mit dem Großherzogthume Baden hat es bis zu anderer Verfügung auch fernerhin bei den diesseitigen Verordnungen vom 24. September 1822 und 18. Juni l. J., dann bei der Königl. Württembergischen Verordnung vom 7. Juli 1827 sein Verbleiben, wornach die Badenschen Weine bei der Einfuhr in die vereinten Staaten nur einem Eingangszolle von 3 fl. vom Bayerischen Sporco-Centner unterliegen, so lange die Bayerischen und Württembergischen Weine auch im Großherzogthume Baden nicht höheren Eingangs-Zöllen, als bisher, unterworfen werden.

§. 2.

Eben so sollen im Verkehre mit der Schweiz bis zu weiterer Anordnung Unsere provisorischen Verfügungen vom 30. Juni l. J. in Anwendung bleiben.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser

Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 12. November 1828.

(Die Ausdehnung der bestehenden Freizügigkeit zwischen Bayern und Rußland auf das Königreich Polen betr.)

Königl. Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Die im Regierungs- und Intelligenzblatte des Königreichs vom Jahre 1825 Seite 7 publicirte Erklärung ddto. 1 November 1824 die bedingte Freizügigkeit mit Rußland betreffend, soll nunmehr zufolge einer nachträglichen Uebereinkunft, und zwar vom heutigen Tage an, gleichmäßig und dem vollständigen Inhalte nach, auf das Königreich Polen und die Polnischen Unterthanen in Bayern, wie auf Bayern und die Bayerischen Unterthanen im Königreiche Polen, ausgedehnt, und in wirkliche Anwendung gebracht werden. — Welches zur allgemeinen Nachachtung nach den Grundsätzen der Reciprocität auf allerhöchsten Befehl hiemit bekannt gemacht wird.

München den 21. November 1828.

Register.

A.

Abladung der Stücke in Zollsachen. S. 104.
Ablage der Zollscheine und Zollpapiere. S. 85. 90. 91. 95. 109. 110. 112. 116.
Ablieferung, von, bey Hallen hinterlegter Güter. S. 102.
Abpacken, Haftung für den Schaden durch selbes in Zollsachen. S. 104.
Abrechnungen der Zollvereinsstaaten. S. 20. 34.
Abschied des L. R. im Rheinkr. S. 1.
Abschriften von Verdachtsprotokollen in Zollsachen. S. 104.
Abstoß der Güter in Durchgange. S. 86. 91. 92. 112.
Abwägung der Ladungen in Zollsachen. S. 88. 90. 95. 98. 99.

Akten der Zollbehörden der Zollvereinsstaaten. S. 19.
Akten der Vereinszollstaaten. S. 38.
Akten, deren Vorlage in Zollstraffällen. S. 118.
Aktivreste der Zolladministrationen. S. 39.
Alimentationen der Relikten der Staatsdiener im Rh. Kr. S. 7.
Alimentationsbezüge der Zollbeamten und Diener, und deren Relikten. S. 23.
Amtsinventur der Zollvereinsstaaten. S. 37. 38.
Amtslokalitäten der Zollvereinsstaaten. S. 24.
Amtspersonal der Hallanstalten. S. 27.
Amtsrequisiten und Geräthschaften der Vereinszollstaaten. S. 37. 38.
Amtswegen, Verfahren in Polizeystraffällen von Amtswegen. S. 118.
Anhaltung in den Zollvereinsstaaten. S. 26.
Anlehen aus den Kreishülfskassen. S. 63. 64. 65.
Anmeldung in Zollsachen. S. 79. 86. 112.
Anordnungen über Zollverhältnisse. S. 16. 21. 34.
Annuitäten, Tilgung der Anlehen aus den Hülfs-Kassen durch dieselbe. S. 63. 68.
Anschuldigungen in Zollstraffällen. S. 117.
Anspann, Weggeldfreyheit desselben. S. 107.
Anzeigen bey Zollstraffällen. S. 113.
Appellationsgericht im Rh. Kr. S. 5.
Appellationsgerichte, Berufung an dieselbe in Zoll-Straffällen. S. 119.
Arbeitshausstrafe, eintretende, in Zollstraffällen. S. 111.

Architektur, Stipendium hiefür im Rh. Kr. S. 11.
Armengegenstände, deren Zollfreyheit in den Vereinsstaaten. S. 106.
Amortisationskasse im Rh. Kr. S. 8.
Arrest bey Konkursen. S. 74.
Aschaffenburg, Fürstenthum. S. 64.
Assekuranzgesellschaft, Schwärzungen in Verbindung mit solcher. S. 111.
Attest in Zollsachen bey verlornen Urkunden. S. 114.
Aufbewahrung der Handelsgüter in Niederlagen. S. 100.
Aufbringer, dessen Antheil an Zollstrafen. S. 119.
Aufkündigung des Zollvereins. S. 36.
Auflösung des Zollvereins. S. 36. 37. 38. 39.
Aufpacken, Haftung für den Schaden durch selbes in Zollsachen. S. 104.
Aufschlagsuntereinnehmer. S. 69. 70.
Aufsicht auf Privatniederlagen zur Hinterlegung von Handelsgütern. S. 103.
Aufsichtsstellen in Zollsachen, Tragung deren Kosten. S. 23.
— — deren Errichtung an den Zollvereinsgrenzen. S. 16. 17. 38.
Ausfertigungen der Zolladministrationen an die Zollbehörden. S. 18.
Ausfuhr, deren Zollbegünstigungen. S. 26.
— — des Salzes aus den Zollvereinsstaaten. S. 31.

Ausfuhr, deren Zollbehandlung in den Zollvereins-Staaten. S. 77. 78. 82. 88. 97. 100.
Ausfuhrzölle, deren Erhebung. S. 80. 84. 87. 97. 121.
Ausgang der Waaren und Güter. S. 46.
— — Ausgang in Zollsachen. S. 79. 84. 87. 97. 112.
Ausgangszoll, dessen Erhebung in den Vereins-Staaten. S. 15.
Aushülfe aus den Kreishülfskassen. S. 65.
Ausland, Zollbegünstigung der aus demselben zurückkommenden Fabrikate. S. 107.
— — von denselben wiedereingehende und dahin gehende Güter. S. 93. 97.
Ausländer, deren Behandlung in Zollsachen. S. 86. 89. 96
Ausländische Artlikel, deren Zollbehandlung. S. 77.
Ausländische Handelsgüter, der Niederlegung in Privatlagern. S. 102.
Austausch von Hall- oder Transitogütern. S. 104. 112.
Austritt über die Zolllinie. S. 78. 79. 91. 92.
Austritt aus dem Zollverein. S. 36. 37.

B.

Baaden, Großherzogthum, Verkehr mit demselben. S. 45.

Baaden, Zollverhältnisse mit demselben. S. 225.
Badreisende, deren Weggeld und Zollbehandlung. S. 82. 96.
Bagagewägen, deren Zollfreyheit in den Zollvereinsstaaten. S. 106.
Banden, Schwärzungen in demselben als Verbrechen zu behandeln. S. 111.
Baumschule zu Speyer. S. 6.
Bauwesen, Leitung desselben. S. 3.
Beamten der Zollvereinsstaaten. S. 21. 23. 27. 37.
Beamte auf Privatsalinen. S. 31.
— — deren Haftung wegen Nichtausstellung von zollamtl. Urkunden. S. 115.
Bedürfnisse der Reisende, deren Zollbehandlung. S. 96.
Begleitung der Fuhren in Zollsachen. S. 91. 92. 104. 105.
Begnadigungsrecht in Zollsachen. S. 22.
Begünstigungs-Scheine in Zollsachen. S. 112.
Behandlung von Seite der Zollbehörden. S. 96. 120.
Bekanntmachung, der bey Hallen hinterlegter herrenloser Güter. S. 101.
— — verlassener Handelsgüter in Zollsachen. S. 116.
Belegung der Güter mit Schnur und Siegel. S. 87. 90.

Beleuchtung der Amtslokalitäten der Zollvereinsstaaten. S. 23.
Bemerkungsbuch bey den Zollbehörden. S. 120.
Berathungen des Kongresses der Zollvereinsstaaten. S. 34.
Berufung in Zollstraffällen. S. 119.
Bescheinigungen über Zollabgaben. S. 85. 99. 110.
Beschlagnahme der in Zollsachen zu konfiszirenden Gegenstände. S. 113.
Beschlüsse in Zolldifferenzen. S. 86.
— — des General-Kongresses der Zollstaaten. S. 21. 34.
Beschreibung der bey Hallen hintergelegten und herrenloser Güter. S. 108.
Beschwerde wegen Nichtausstellung von Urkunden in Zollsachen. S. 114.
Beschwerden bey Zolldifferenzen. S. 86.
Besichtigung der Gegenstände in Zollsachen. S. 95. 98. 100. 104. 106.
Besoldungen des Rechnungs-Kommissariats im Rh. Kr. S. 6. 7.
— — der Beamten und Diener der Zollvereinsstaaten. S. 23. 27.
Bestechung der Zollbediensteten, deren Strafe. S. 120.
Bestrafung der Verletzung der Vereinszollordnung. S. 108. 120.

Bevölkerung, deren Ausmittelung in den Zollvereinsstaaten. S. 17.
Bevollmächtigte bey den Oberzolladministrationen der Zollvereinsstaaten. S. 18. 33. 36.
Beweis über Zahlungen und Obliegenheiten in Zollsachen. S. 85. 91. 98.
— — über die Erfüllung der Zollverbindlichkeiten. S. 114.
Bewerber um Darlehen aus den Kreishülfskassen. S. 64.
Bewilligung für Privatlager zur Hinterlegung von Handelsgütern. S. 102.
— — besondere, von Zollbegünstigungen. S. 107.
Beyzollämter, künftig bestehende. S. 46.
Bezirkskassen im Rheinkreise. S. 6. 11.
Bezirksgericht im Rheinkreise. S. 5.
Bezirkskriegsfonds im Rh. Kr. S. 11.
Bezirksstraßen, deren Unterhaltung im Rh. Kr. S. 9. 11.
Bezirkswegefonds, deren Belastung. S. 3.
Bier, deren Einfuhr aus Württemberg. S. 69.
Bonitirung im Rheinkreise. S. 10.
Bothschafter, deren Zollrückvergütung in den Zollvereinsstaaten. S. 25. 107.
Brodfrüchten, Unterstützung bey Mangel an denselben. S. 63.
Brückenzölle in den Zollvereinsstaaten. S. 28. 29. 82.

Bücher der Zollbehörden der Zollvereinsstaaten. S. 19.
Bundesstaaten, deren Einfluß auf den Zollverein. S. 36.
Bundestage, Freyheit der Gesandten an denselben vom Weggelde. S. 107.
Bürgen, Sicherheitsleistung durch dieselbe in Zollstraffällen. S. 113.

C.

Certifikate bey Salzfuhren aus Württemberg. S. 70.
Cortegen, dabey befindliche Personen. S. 42.

D.

Dämme, deren Kostenbestreitung im Rheinkreise. S. 9. 10.
Darlehen aus den Kreishülfskassen. S. 62. 64.
Defraudanten, vermögenslose, deren Strafe. S. 115.
Defraudationen in Zollsachen und deren Bestrafung. S. 109. 110. 120.
— — des Zolles von Zollbegünstigten, Folgen hievon. S. 108.
— — deren Verhinderung. S. 16.

Deklaration in Zollsachen. S. 79. 94. 96. 98.
— — zu geringe, oder falsche in Zollsachen, deren Bestrafung. S. 109. 112.
Deponirung des Erlöses aus versteigerten Gegenständen in Zollsachen. S. 114.
Depositum für versteigerte herrenlose Hallgüter. S. 101.
Diäten der Zollbediensteten der Zollvereinsstaaten. S. 24.
— — im Rheinkreise. S. 8.
Diener der Zollvereinsstaaten. S. 21. 23. 27. 37.
— — Haftung für sie in Zollsachen. S. 115.
Dienst der Kammerherren und Kammerjunker. S. 42.
— — der Zollbeamten, Verbrechen und Vergehen in denselben. S. 22.
Dienstherr, dessen Haftung in Zollsachen. S. 115.
Dienstpersonals, Haftung für die Schuld desselben bey Niederlagen. S. 100.
Dienstverhältnisse, frühere, einiger Staatsdiener im Rheinkreise. S. 7.
Differenzen in Zollangelegenheiten. S. 86.
Direktorium des Kongresses der Zollvereinsstaaten. S. 33.
Distrikts-Schulinspektoren im Rheinkreise. S. 3.
Disziplinarstrafe in Zollsachen. S. 115.
Dotirung der Kreishülfskassen. S. 60.
Durchfuhr des Salzes in den Zollvereinsstaaten. S. 31.

Durchfuhr, deren Zollbehandlung in den Vereinsstaaten. S. 77. 81. 86. 93. 96.
Durchgang der Waaren in den Zollvereinsstaaten. S. 78. 79. 80. 84. 97. 99. 104. 112.
Durchgangszoll in den Vereinsstaaten, dessen Erhebung. S. 15.

E.

Effekten, deren Veräusserungen in Konkursen. S. 72.
Ehrenmünze des Ludwigsordens. S. 43.
Eidesformel der Zollbeamten und Diener. S. 22.
Eigenthümer, wer als solcher in Zollstraffällen anzusehen ist. S. 113. 116.
— — der hinterlegten Güter, deren Auslösung durch dieselbe. S. 101.
Eilfuhren, deren Expedirung in Zollsachen. S. 90.
Eilwägen, deren Zollbehandlung. S. 78.
Einfuhr des Bieres, Malzes und Salzes. S. 69.
— — deren Zollbehandlung in den Vereinsstaaten. S. 77. 78. 81. 92. 97.
— — deren Begünstigungen. S. 26.
— — der badenschen Weine in die Vereinsstaaten. S. 225.
— des Salzes in die Zollvereinsstaaten. S. 31. 110.

Einfuhrszölle, deren Erhebung. S. 80. 121.
Eingang in Zollsachen. S. 79. 112.
— — der Waaren und Güter. S. 46.
Eingangszoll von badenschen Weinen in den Vereinsstaaten. S. 225.
— — dessen Erhebung in den Vereinsstaaten. S. 15.
Eingangszölle, deren Höherung oder Minderung in den Vereinsstaaten. S. 84. 87. 93. 94. 95. 96. 100. 101. 102.
Einlagerung der Handelsgüter auf Niederlagen. S. 100.
Einnehmereyen in den Zollvereinsstaaten. S. 78.
Einsicht der Akten in Zollstraffällen. S. 118.
— — der Bücher und Akten der Zollbehörden. S. 19.
Eintritt über die Zolllinie. S. 78. 79. 91.
Einziehung der bewilligten Zollbegünstigungen. S. 108.
— — der Gewerbe wegen Zolldefraudationen. S. 109.
— — verlassener Handelsgüter in Zollsachen. S. 116.
Eisenbleche. S. 41.
Eisengußwaaren. S. 41.
Eisenwaaren. S. 41.
Empfangsscheine in Zollsachen. S. 86. 98.
Entschädigungen wegen Zollrechtes. S. 25.
Entscheidung in Zolldifferenzen. S. 86.

Entwendungen in Niederlagen, Haftung hiefür. S. 100.
Erben, deren Zahlung der Anlehen aus den Hülfskassen. S. 65.
Erbschaftsgläubiger in Konkursen. S. 72.
Erfüllung der Zollverbindlichkeiten, Beweis hierüber. S. 114.
Erinnerung der Generalbevollmächtigten bey Zollrechnungen. S. 19.
— — des Fiskus in Zollstraffällen. S. 118.
Erkenntnisse in Zollstraffällen. S. 113. 118. 119.
Erlage des Werthes der zu konfiszirenden Gegenständen in Zollstraffällen. S. 113.
Erlös aus bey Hallen hinterlegter unversteigerter Güter. S. 101.
— — aus konfiszirten Gegenständen in Zollsachen. S. 114. 116.
Ernennung der Zollbeamten und Diener. S. 21. 27.
Ersatz, Haftung hiefür in Zollsachen. S. 115.
Ersatzleistung zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 16.
Erzeugnisse des Rheinkreises. S. 44.
— — des Rh. Kr., deren Zollbegünstigungen. S. 15.
— — der Kunst, Natur und Gewerbe. S. 77. 93. 97.
Etat der Zollvereinsstaaten. S. 34.

Etablissement der Gemeinschuldner in Konkursen. S. 72.
Ewiggeldrenten in München. S. 73.

F.

Fabrikate, vom Auslande zurückkommende, deren Zollbegünstigung. S. 107.
— — des Rheinkreises, deren Zollbegünstigungen. S. 15.
— — des Rheinkreises. S. 44.
Fabrikationsstoffe, Begünstigung deren Einfuhr. S. 26.
Fabrikanten, inländische, deren Zollbegünstigungen. S. 107.
Fabriken der Gemeinschuldner in Konkursen. S. 72.
— — Niederlagen zu ihrer Erleichterung. S. 100.
— — deren Zollbegünstigung. S. 26.
Faktorien in den Zollvereinsstaaten. S. 31.
Familienglieder, Haftung für dieselben in Zollsachen. S. 115.
Familienhäupter, deren Haftung in Zollsachen. S. 115.
Faustpfandsgläubiger in Konkursen. S. 74.
Feuergefährliche Handelsgüter, deren Aufbewahrung in Hallen. S. 101.

Finanzfonds im Rheinkreise. S. 4.

Finanzministerium, dessen Entscheidung in Zolldifferenzen. S. 86.

Fiskale, Aktenmittheilung in Zollstraffällen. S. 118.

Flüsse, Wasserzölle auf denselben. S. 29.

Flüssigkeiten, deren Hinterlegung in Niederlagen. S. 102. 103.

Fondsvermehrung der Kreishülfskassen. S. 66.

Forderungen in Konkursen. S. 72.

Formalitäten der Zollordnung, Bestrafung der Verletzung. S. 108.

Formation der Oberzolladministration in den Vereinsstaaten. S. 17.

— — der Kreisregierungen. S. 6.

Forstfrevel, Strafgesetze dagegen im Rheinkreise. S. 7.

Frachtbriefe, deren Inhalt bey der Zollbehandlung. S. 88. 92. 94. 104. 113.

Frachten, deren Zollbehandlung in den Vereinsstaaten. S. 88. 90. 94. 96. 97. 99. 113.

Frachtführer, deren Zollbehandlung in den Vereinsstaaten. S. 87. 88. 89. 91. 92. 94. 96. 106. 112. 113. 114.

Frachtwaaren, deren Konfiskation in Zollstraffällen. S. 112. 113.

Fremde Gebiete, zu betretende, in Zollsachen. S. 80. 93.

Freyheitsstrafe vermögensloser Zolldefraudanten. S. 115.
Freypässe in Zollsachen für auswärtige Souveraine. S. 106.
Freyzügigkeit, Ausdehnung der mit Rußland bestehenden Freyzügigkeit auf Polen. S. 226.
Friedensgerichte im Rheinkreise. S. 5.
Fristen in Ansehung der in Niederlagen aufbewahrten Güter. S. 101.
Fristenzahlungen bey Darlehen aus den Hülfskassen. S. 62.
Fuhren, deren Expedirung in Zollsachen. S. 90. 92.
Fuhrmann, dessen Behandlung und Haftung in Zollsachen. S. 85. 87. 91. 92. 94. 98. 103. 104. 113.

G.

Gantgerichtsstand mit Reuß=Plauen. S. 71.
Gepäcke der Reisenden, deren Zollbehandlung. S. 96.
Gebäude, Unterstützung bey Reparaturen derselben. S. 63.
— — der Zollvereinsstaaten, deren Herstellung und Erhaltung. S. 24.
Gefährden in Zollsachen und deren Bestrafung. S. 108. 120.

Gefängnißkosten im Rheinkreise. S. 5.
Gegenscheine in Zollsachen. S. 90. 98. 99. 109. 110.
Gehülfen der Zolldefraudanten, deren Strafe. S. 115.
Geldbuße, Haftung hiefür in Zollsachen. S. 115. 116.
Geldsorten, anzunehmende, in den Zollvereinsstaaton. S. 85.
Geldstrafen wegen Verletzung der Zollordnung. S. 108. 109. 110. 113. 115. 116.
— — Vertheilung derselben in Zollsachen. S. 119.
Gemeinden, Weggeld für dieselbe. S. 28.
— — der Brücken- und Pflasterzölle. S. 29.
Gemeindewaldungen, deren Vermessung im Rheinkreise. S. 10.
Gemeindeschuldner in Konkursen. S. 72.
Generalbevollmächtigte der Zollvereinsstaaten bey den Oberzolladministrationen. S. 18. 33. 36.
Generalkongreß der Zollvereinsstaaten. S. 19. 20. 21. 33. 36.
Generalkonspekt der Zollrechnungen. S. 20.
Genußgegenstände, Konsumtionsgebühren hievon. S. 30.
Gerichte, deren Kompetenz in Zollstraffällen. S. 117.
Gerichtsstand in Ganten mit Reuß-Plauen. S. 71.

Gesandte, deren Zollvergütung in den Zollvereinsstaaten. S. 25. 107.
Geschäftsführung bey den Hülfskassen. S. 67.
Geschäftsgang der Oberzollgdministrationen in den Vereinsstaaten. S. 17.
Geschäftsträger, deren Zollvergütung in den Zollvereinsstaaten. S. 25. 107.
Geschirre, zu konfiszirendes, in Zollstraffällen. S. 112. 113. 116.
Gesetze, geltende, in Konkursen. S. 73.
Getreidsorten, Zoll hievon. S. 41.
Gewerb, dessen Einziehung wegen Zolldefraudationen. S. 109. 119.
Gewerbe, deren Zollbegünstigungen. S. 26.
Gewerbsbesitzer, deren Unterstützung aus der Hülfskasse. S. 62. 64.
Gewerbserzeugnisse, deren Zollbehandlung. S. 77.
Gewerbsleute, Haltung von Privatlagern durch sie. S. 103.
— — deren Begünstigungen gemäß des Zollvereins. S. 24.
Gewerbsprivilegien, gemäß des Zollvereins. S. 24.
Gewerbsteuer, Beyschlage im Rheinkreise. S. 2.
Gewicht bey den Zollvereinsstaaten. S. 37.
— — zu gering deklarirtes, in Zollsachen. S. 109.

Gläubiger der Gemeinschuldner in Konkursen. S. 72.

Grenzerhebungsstellen in den Zollvereinsstaaten. S. 16.

Grenzorte außer der Zolllinie. S. 76.

Grenzverkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen. S. 46. 84.

— — dessen Zollbegünstigungen. S. 26.

— — dessen Erleichterung. S. 84.

Grenzwachen in Zollsachen in dem Vereinsgebiete. S. 91. 98.

Grenzzolleinnehmer, Ein- und Ausgang bey denselben. S. 46. 84.

Grundsteuer im Rheinkreise. S. 4. 10.

Grundstücke, deren Bonitirung und Klassifikation im Rheinkreise. S. 10.

— — deren Veräusserung in Konkursen. S. 72. 73.

Güter, deren Ein- und Ausgang. S. 46.

— — auf Niederlagen hinterlegte, deren Behandlung. S. 101.

H.

Haftung für die Ablage der Zollscheine. S. 85.

— — wegen Niederlagsgebühren und der Hallen. S. 100. 102. 104.

Haftung wegen Nichtausstellung zollamtlicher Urkunden. S. 115.
— — für Gefährden und Uebertretungen in Zollsachen. S. 115. 116.
Halbfabrikate, eingehende, deren Zollbegünstigung. S. 107.
Halbfabrikate, Begünstigung deren Einfuhr. S. 26.
Hallämter, Zollerhebung durch sie. S. 16.
— — künftig bestehende. S. 46.
— — deren Aufstellung in den Zollvereinsstaaten. S. 78.
Hallanstalten in den Zollvereinsstaaten. S. 26. 27.
Hallen, Niederlagen an denselben. S. 100. 101.
Hallgut, als solches bezeichnete Ladungen. S. 89. 90. 92. 104.
Hallscheine für hinterlegte Güter. S. 102.
Handel mit Württemberg. S. 13. 28. 37.
— — dessen Einfluß auf Zölle. S. 84.
Handelsgüter, deren Ein- und Ausgang. S. 46.
— — deren Zollbehandlung in den Vereinsstaaten. S. 78. 80. 84. 86. 93. 96. 97. 98.
— — Niederlagen für dieselbe. S. 100. 101. 102.
— — verlassene, in Zollsachen. S. 116.
Handelsleute, Haltung von Privatlagern, durch sie. S. 103.

Handelsleute, deren Begünstigungen gemäß des Zollvereins. S. 24.

Handelsreisende, deren Zollbehandlung. S. 96.

Handlungen der Gemeinschuldner in Konkursen. S. 72.

Handwerksgeräth, Unterstützung beym Verlust desselben. S. 63.

Hauptrechnung des Zollvereins. S. 34.

Hauptreparaturen, Unterstützung bey denselben. S. 62. 63.

Hausierhandel, polizeiliche Verfügungen hierüber. S. 24.

Hauszinsbeyträge für die Beamten und Diener der Zollvereinsstaaten. S. 23.

Hechingen, dessen Zollverhältnisse. S. 14. 76.

Heitzung der Amtslokalitäten der Zollvereinsstaaten. S. 23.

Herausnahme von Zoll- oder Transitogütern. S. 104. 112.

Herrenloserklärung der auf Hallen hinterlegten Güter. S. 101.

Herrschaftsgerichtsbezirke, deren Zutheilung in Zollstraffällen. S. 117.

Hinterlegung der Güter in Niederlagen. S. 101.

Höflichkeit, zu beobachtende, bey der Zollbehandlung. S. 96.

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, deren Zollverhältnisse. S. 14. 76.

Holz, dessen Zollbehandlung in den Vereinsstaaten. S. 87.
— — Weggeld hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 81.
Hülfskassen, deren Stiftung in den Kreisen. S. 62.
Hülfsvereine in den Kreisen. S. 66.
Hypothek bey Darlehen aus den Hülfskassen. S. 62.
Hypothekarforderungen, deren Rangordnung in Konkursen. S. 70.

J.

Identität der wiedereingehenden Waaren. S. 93.
Indirekte Auflagen, deren Defraudations-Verhinderung. S. 16.
Industrie, deren Einfluß auf den Zoll. S. 84.
Inhaber, der in Niederlagen eingelagerten Güter. S. 101.
Instanzen in Zollstraffällen. S. 117. 119.
Instruktion für die Geschäftsführung bey den Hülfskassen. S. 67.
Intervention, deren Einfluß auf den Zoll. S. 84.
Inventarien der Zollvereinsstaaten. S. 34. 38.
Judikatur in Zollstraffällen. S. 117. 118.

Justifikationen der Vereinszollrechnungen. S. 39.
Justizgebäude im Rheinkreise. S. 5.

K.

Kabinetskasse, Dotirung der Hülfskasse aus derselben. S. 62.
Kammerherren, deren Verhältnisse. S. 42.
Kammerjunker, deren Verhältnisse. S. 42.
Kanalgebühren in den Zollvereinsstaaten. S. 83.
Kanäle, Schiffahrtsgebühren auf denselben. S. 29.
Kasernirung der Gendarmerie im Rheinkreise. S. 5.
Kataster im Rheinkreise. S. 2. 10.
Kautionsleistung in Zollstraffällen. S. 113. 116.
Klassifizirung der Grundstücke im Rheinkreise. S. 10.
Kleidungsstücke, deren Zollbehandlung. S. 96.
Kleinigkeiten in Zollsachen. S. 94.
Knopperwaaren. S. 41.
Kochsalz, dessen Ein- und Ausfuhr in den Zollvereinsstaaten. S. 31.
Koffer der Reisenden, deren Zollbehandlung. S. 96.
Kolli, Haftung für den Inhalt der eingelagerten. S. 100. 109.

Kolli, deren Versiegelung und Verschnürung. S. 88. 90. 94. 95.
Kolonialwaaren, deren Niederlegung in Privatlagern. S. 102.
Kommunen, deren Entschädigung wegen Zollrechte. S. 25.
Kompetenz in Zollstraffällen. S. 117. 118.
Kompromißgericht bey dem Generalzollkongreß. S. 35.
Konfiskation wegen Zollgefährden. S. 109. 112. 113. 116. 119.
Konkurs, Gerichtsstand mit Reuß-Plauen. S. 71.
Konsumtionsabgaben in den Zollvereinsstaaten. S. 30.
Kontrolle in Zollsachen. S. 80. 85. 90. 93. 105.
— — der Oberzolladministrationen der Zollvereinsstaaten. S. 18. 19. 20.
Kontrolscheine in Zollsachen, Strafe wegen nicht gehöriger Ablage. S. 109.
Körperliche Visitationen in Zollsachen. S. 97.
Körperschaften, Weggeld für dieselbe. S. 28.
Kosten der Zollverwaltung der Zollvereinsstaaten. S. 23.
— — der Begleitung in Zollsachen. S. 104.
— — der Untersuchung in Zollstraffällen. S. 117.
Kostenbestreitung der Kreishülfskassen. S. 66.

Krahnengebühren in den Zollvereinsstaaten. S. 27. 28. 83.
Kreisarchiv im Rheinkreise. S. 5.
Kreiskasse im Rheinkreise. S. 6.
Kreisfonds im Rheinkreise. S. 5. 7. 8. 11.
Kreisfonds = Rechnung im Rheinkreise. S. 1. 3. 6. 8.
Kreishülfskassen, Stiftung derselben. S. 62.
Kreiskriegsfonds im Rheinkreise. S. 11.
Kreisschuldotation im Rheinkreise. S. 4.
Kreuz des Ludwigsordens, dessen Ertheilung. S. 43.
Kunsterzeugnisse, deren Zollbehandlung. S. 77.
Kutschen der Reisenden bey der Zollbehandlung. S. 96.

L.

Ladungen der Güter in Zollsachen. S. 87. 88. 91. 92. 94. 95. 96. 104.
Lagergebühren, für in Niederlagen hinterlegter Güter. S. 101. 102.
Lagerhäuser in den Zollvereinsstaaten. S. 26.
Land = Commissariate im Rheinkreise. S. 5.
Landeigenthümer, deren Unterstützung aus den Hülfskassen. S. 62. 64.
Landesnothdurfts = Kasse im Aschaffenburgischen. S. 64.

Landfrachten, deren Zollbehandlung in den Vereins-
staaten. S. 88.

Landgestüte im Rheinkreise. S. 6.

Landungsschein in Zollsachen. S. 91. 98.

Landräthe, deren Wirksamkeit bey den Hülfskassen.
S. 66.

Landrathsabschied im Rheinkreise. S. 1.

Landwirthschaft, deren Einfluß auf Zölle. S. 84.

Landwirthschaftliche Gegenstände, deren Gränzver-
kehr. S. 46. 84.

Lebensmittel, deren Handel und Verkehr. S. 37.
84.

Legitimation zu herrnlosen, bey Hallen hinterleg-
ten Gütern. S. 101.

Lehranstalten, höhere, im Rheinkreise. S. 2.

Leitung der Kreishülfskassen. S. 65.

Liquidation in Konkursen. S. 73.

Lokale für Privat-Niederlagen für Flüssigkeiten.
S. 103.

Lokations-Urtheil in Konkursen. S. 72.

Ludwigsorden, dessen Ertheilung an Militär-Beam-
ten. S. 43.

Lyceal-Gebäude zu Speyer. S. 4.

M.

Maaß bey den Zollvereinsstaaten. S. 37.
— — zu gering deklarirtes, in Zollsachen. S. 109.
Main, Wasserzölle auf denselben. S. 28.
Majors, deren Anwesenheit bey Cortegen. S. 42.
Malz, dessen Einfuhr aus Württemberg. S. 69.
Malzaufschlag, von aus Württemberg einzuführendem Bier. S. 69.
Malzbrechen auf württembergischen Mühlen. S. 70.
Malzeinschwärzungen, deren Verhinderung. S. 16.
Manufakturen, Niederlagen zu ihrer Erleichterung. S. 100.
Manufakturisten, deren Zollbegünstigungen. S. 107.
Märkte, öffentliche, deren Besuch. S. 24.
Maulthiere von Reisenden, Weggeld hievon. S. 82.
Mediatisirte, deren Entschädigung wegen Zollrechte. S. 25.
Medizinalwesen im Rheinkreise. S. 5.
Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise. S. 7.

Mehrerlös aus verkauften Gegenständen in Zollsachen. S. 116.
Miethzinse von Gebäuden der Zollvereinsstaaten. S. 24.
Militärbeamten, deren Rangverhältniß. S. 43.
Militärfuhrwerke, deren Zollbefreyung in den Vereinsstaaten. S. 106.
Minister, deren Zollrückvergütung in den Vereinsstaaten. S. 25.
Mißbrauch der Zollbegünstigungen, Folgen hievon. S. 108. 112.
Mitglieder der Regentenhäuser des Zollvereins, deren Zollvergütung. S. 25. 105.
Mobiliarsteuer im Rheinkreise. S. 5.
Monatsrechnungen der Zollvereinsämter. S. 20.
Mühlen, württembergische. S. 70.

N.

Nachborge an Zöllen und Abgaben. S. 85.
Naturerzeugnisse, deren Zollbehandlung. S. 77.
Neckar, Wasserzölle auf denselben. S. 28.
Nichtwerthe im Rheinkreise. S. 2. 9.
Niederlagen an Hallen und bey Privaten. S. 100. 103.
Niederlagsgebühren in den Zollvereinsstaaten. S. S. 27.

Niederlagsgebühren für eingelagerte Handelsgüter. S. 100. 101. 102.

Nothfälle, Unterstützung aus den Hülfskassen in denselben. S. 62.

Nutztheilung des Kapitals der Hülfskassen. S. 66.

O.

Oberste, deren Anwesenheit bey Cortegen. S. 42.

Oberstlieutenants, deren Anwesenheit bey Cortegen. S. 42.

Oberzolladministration, Bewilligung von Privatlagern durch sie. S. 103.

— — deren Entscheidung in Zolldifferenzen. S. 86.

Oberzolladministrationen in den Zollvereinsstaaten. S. 17. 18. 20. 34. 38.

— — Tragung der Kosten. S. 23.

Oberzollämter, deren Aufstellung in den Vereins-Staaten. S. 78.

— — künftig bestehende. S. 146.

Orden, dessen Vertheilung an Militärbeamten. S. 42.

P.

Papiere, zollamtliche. S. 116.
Partikular-Konkurse der bayerischen und reußischen Unterthanen. S. 72.
Pässe für Salzfuhren aus Württemberg. S. 70.
Passierscheine in Zollsachen. S. 80. 93.
— — Strafe wegen nicht gehöriger Ablage. S. 109.
Passivreste der Zolladministrationen. S. 39.
Patrimonialgerichtsbezirke, deren Zutheilung in Zollstraffällen. S. 117.
Pensionen der Zollbeamten und Diener, Tragung derselben. S. 23.
— — im Rheinkreise. S. 6. 7. 8.
Pensionsansprüche der Zollbeamten und Diener S. 23.
Personal bey dem General-Kongreß. S. 36.
Personalsteuer im Rheinkreise. S. 5.
Personen, deren körperliche Visitationen in Zollsachen. S. 97.
Pfandgläubiger in Konkursen. S. 74.
Pferde von Reisenden, Weggeld hievon. S. 82.
— — zu konfiszirende, in Zollstraffällen. S. 112. 113. 116.

Pflasterzölle in den Zollvereinsstaaten. S. 28. 29. 82.

Philologie, Stipendium hiefür, im Rheinkreise. S. 11.

Pohlen, Königreich, Ausdehnung der mit Rußland bestehenden Freyzügigkeit auf dasselbe. S. 226.

Polizeybehörden, Vorzeigen der Zollpässe. S. 90.

Polizeystraffälle, Untersuchung nach denselben in Zollstraffällen. S. 118.

Polizeystraffonds im Rheinkreise. S. 2.

Polleten, Strafe wegen nicht gehöriger Annahme. S. 120.

Polletenerholung beym Malzbrechen auf württembergischen Mühlen. S. 70.

Postwägen, deren Zollbehandlung. S. 78. 88.

Prädikat der Zollbehörden in den Zollvereinsstaaten. S. 38.

Priorität der Gläubiger in Konkursen. S. 73.

Private, deren Salzhandel in den Vereinsstaaten. S. 31.

— — deren Entschädigung wegen Zollrechte. S. 25.

— — deren Salzeinfuhr aus Württemberg. S. 70.

— — Weggeld für dieselbe. S. 28.

Privatlager, deren Bewilligung für Hinterlegung von Handelsgütern. S. 102. 103.

Privatsalinen in den Zollvereinsstaaten. S. 31.
Privilegien gemäß des Zollvereins. S. 24.
Protest der Generalbevollmächtigten bey der Zoll-Administration. S. 18.
Protokolle bey entstehendem Verdacht in Zollsachen. S. 104. 105.
Pulver, dessen Ausfuhr. S. 78.

Q.

Quartalsrechnungen der Oberzoll-Administrationen. S. 20.

R.

Rang der Kammerjunker. S. 42.
— — der Militärbeamten. S. 42.
Rangordnung der Gläubiger in Konkursen. S. 73.
Raths-Charakter bey Ertheilung des Ludwigs-Ordens. S. 43.
Ratifikation der Beschlüsse des General-Kongresses. S. 34.
Rechenschaftsberichte der Oberzolladministrationen. S. 34.
Rechnungen der Vereinszollbehörden. S. 19. 20. 34. 39.

Rechnungen der Kreishülfskasse. S. 66.
Rechnungsakten der Vereinszollstaaten. S. 38.
Rechnungskommissariat im Rheinkreise. S. 5. 6. 7.
Rechtsmittel in Zollstraffällen. S. 118. 119.
Rechtssachen, anhängige, in Konkursen. S. 73.
Rechtswissenschaft, Stipendien hiefür im Rheinkreise. S. 11.
Regentenhäuser, Zollvergütung für die Mitglieder derselben. S. 25. 105.
Regie der Kreishülfskassen. S. 66.
Registratursakten der Zollvereins-Registratur. S. 38.
Reglementarverfügungen in Zollsachen. S. 21.
Regreß, wegen als herrnlos erklärter und verkaufter Hallgüter. S. 101.
Reisebedürfnisse, deren Schonung bey der Zollbehandlung. S. 96.
Reisende, deren Zollbehandlung. S. 96.
— — deren Weggeld. S. 82.
Reisepässe von Badbesuchenden. S. 82.
— — der Frachtführer. S. 89. 96. 98.
Rekurs der Generalbevollmächtigten bey den Zoll-Administrationen. S. 19. 20.
Rekurse über Verfügungen der Oberzolladmistrationen. S. 34.
— — in Zolldifferenzen. S. 86.
Relikten der Staatsdiener im Rheinkreise. S. 7.

Relikten der Zollbeamten und Diener, Tragung deren Alimentationsbezüge. S. 23.
Remuneration der Sachverständigen bey dem Zoll-Kongreß. S. 36.
— — der Redanten der Kreishülfskassen. S. 66.
Rendanten der Kreishülfskassen. S. 66.
Renten der Kreishülfskassen. S. 68.
Reuß-Plauen, Gantgerichtsstand mit selbem. S. 71.
Revision der Ladungen in Zollsachen. S. 104.
Revisionen der Rechnungen der Vereinszollstaaten. S. 39.
Revisions-Erinnerung in Zollsachen. S. 117.
Reziprozität in den Zollvereinsstaaten. S. 78. S. 107.
Rhein, Wasserzölle auf demselben. S. 28.
Rheinkreis, dessen Zollbegünstigungen. S. 44. 108.
— — dessen Zollverhältnisse. S. 15.
— — dessen Zollverhältniß. S. 76.
— — Landraths-Abschied. S. 1.
— — dessen Kreisfondsrechnung. S. 1.
Rheindammbau im Rheinkreise. S. 2.
Rheinrektifikation. S. 5.
— — Kostenbestreitung derselben. S. 9. 10.
Rotten, Schwärzungen in selben als Verbrechen zu behandelnde. S. 111.

Rottfuhrwesen, Fortbestand desselben. S. 90.
Rückstände bey Auflösung des Zollvereins. S. 39.
— — deren Berechnung. S. 3.
Rückvergütung der Zölle in den Zollvereinsstaaten. S. 25. 106.
Rückzahlung der Anlehen aus den Hülfskassen. S. 65.
Ruhegehalte im Rheinkreise. S. 7.
Ruhestandsgehalte der Zollbeamten und Diener. S. 23.
Rußland, Ausdehnung der mit demselben bestehenden Freyzügigkeit auf Polen. S. 226.

S.

Saamen, Unterstützung beym Mangel desselben. S. 63.
Sachverständige bey dem Generalzoll-Kongreß. S. 35. 36.
Salinen in den Zollvereinsstaaten. S. 31. 70.
Salpeter, dessen Ausfuhr. S. 78.
Salz, dessen Konfiskation in Zollsachen. S. 116.
Salzeinfuhr aus Württemberg. S. 70.
Salzeinschwärzung, deren Verhinderung. S. 16.
Salzlieferungs-Verträge in den Zollvereinsstaaten. S. 31. 70.

Salzregalien in den Zollvereinsstaaten, dessen Ein-, Aus- und Durchfuhr und Handel mit denselben. S. 31. 77. 110.

Sanitätspolizey bey ausländischen Artikeln. S. 77.

Satzungen für die Kreishülfskassen. S. 62.

Schaden, Haftung hiefür bey Niederlagen. S. 100.

— — Haftung für den durch Auf- und Abpacken entstandenen, in Zollsachen. S. 104.

— — Haftung hiefür wegen Nichtausstellung von zollamtlichen Urkunden. S. 115.

Schadensersatz, dessen Leistung in Zollstraffällen. S. 117.

Schätzung, eidliche, in Zollstraffällen. S. 113. 116.

Scheine in Zollangelegenheiten. S. 85. 91. 95. 98. 109. 110.

Scheinwaaren. S. 41.

Schiff und Geschirr, zu konfiszirenden, in Zollstraffällen. S. 112. 113. 116.

Schiffahrtsgebühren auf Kanälen. S. 29.

Schmuckelung von Waaren. S. 96.

Schnur, Belegung der Güter mit derselben. S. 87. 88. 91. 112. 114.

Schreibmaterialien für die Zollbediensteten der Zollvereinsstaaten. S. 24.

Schuld des Dienstpersonals bey Niederlagen, Haftung hiefür. S. 100.
Schuldner, dessen Gantgerichtsstand mit Reuß-Plauen. S. 71.
— — der Kreishülfskassen. S. 65.
Schulvisitationen im Rheinkreise. S. 3. 4.
Schulwesen, Einrichtung desselben im Rheinkreise. S. 4.
Schutzwachen, deren Aufstellung an den Zollvereinsgrenzen. S. 16.
Schwärzungen, deren Verhinderung und Strafen. S. 16. 109. 110.
— — in Zollsachen, als Verbrechen zu behandelnde. S. 111. 130.
Schweiz, Zollverhältnisse mit derselben. S. 225.
Seitenerben, deren Rückzahlung der Anlehen aus den Hülfskassen. S. 65.
Separationsrecht in Konkursen. S. 72. 73.
Sicherheitsleistung bey Anlehen aus den Hülfskassen. S. 63.
— — in Zollstraffällen. S. 113. 116.
Siegel, Belegung der Güter mit demselben. S. 87. 88. 90. 112. 114.
Sigmaringen, dessen Zollverhältnisse. S. 14. 76.
Sonnen- Auf- und Untergang, in Bezug auf die Passirung der Zolllinie. S. 78.
Souveraine, Zollvergütung für sie. S. 25. 105. 106.

Spedition, deren Erleichterung. S. 90.
Speditionsgüter, deren Zollbehandlung. S. 85.
Speditionshandel, Niederlagen für denselben. S. 100.
Sperre über die gelagerten Güter. S. 27.
Sportelgebühr für Atteste in Zollsachen. S. 114.
Spruch in Zollstraffällen, Aktenvorlage vor und nach denselben. S. 118.
Staab-Eisen und Eisenguß-Waaren ꝛc., Eingangs Zoll-Freyheit derselben. S. 41.
Staabsoffiziere, deren Anwesenheit bey Cortegen. S. 42.
Staatsausgaben im Rheinkreise, deren Ausscheidung. S. 8. 11.
Staatsdiener, deren Mehrbezüge im Rheinkreise. S. 7.
— — deren Relikten im Rheinkreise. S. 7.
— — deren frühere Dienstverhältnisse im Rheinkreise. S. 7.
Staatswaldungen, veräusserte, im Rheinkreise. S. 2.
— — im Rheinkreise, deren Beytrag zum Straßenbau. S. 8.
Stabilität der Zollbeamten und Diener. S. 22.
Stahle, unverarbeitete. S. 41.
Standesherrn, deren Zollvergütung. S. 25. 106.

Standesherrn, Kompetenz in Zollstraffällen in ihren Gebieten. S. 17.

Stangenwaaren. S. 41.

Stapelplätze, frey zu erklärende. S. 76.

Stapelrechte, deren Aufhebung in den Zollvereinsstaaten. S. 26.

Stempelabgaben in den Zollvereinsstaaten. S. 37.

Stempelgebühren in Zollsachen. S. 83.

Steuerprozent im Rheinkreise. S. 5. 10.

Steuervertheilung im Rheinkreise. S. 4.

Stiftungsbrief der Kreishülfskassen. S. 62.

Stimmengleichheit bey dem Kongreß der Zollvereinsstaaten. S. 33.

Stipendien im Rheinkreise. S. 6.

— — im Rheinkreise. S. 11.

Stoffe, roh eingehende, deren Zollbegünstigung. S. 107.

— — rohe, Privatniederlage für dieselben. S. 104.

Strafantheile in Zollstraffällen. S. 119.

— — in Zollsachen.. S. 22.

Strafbefreyung bey verletzter Schnur und Siegel in Zollsachen. S. 114.

Strafen der Verletzungen der Vereinszollordnung. S. 108. 120.

Strafen wegen Einfuhr aus Würtemberg. S. 71.
Straffälle in Zollsachen, welche als Verbrechen oder Vergehen zu behandeln sind. S. 111. 138.
Strafgesetz gegen die Forstfrevel im Rheinkreise. S. 7.
Strafgesetze, deren analoge Anwendung in Zoll-Straffällen. S. 115. 117. 120.
Strafsumme über 400 fl. in Zoll-Straffällen. S. 119.
Strassen, deren Klassifikation im Rheinkreise. S. 11.
— — erlaubte und verbothene in Zollsachen. S. 78.
— — Weggeld auf selben. S. 81.
— — mit Zolltafeln zu versehende. S. 46.
Strassenbau im Rheinkreis. S. 2. 8. 9. 10.
Stücke, einzelne, deren Zollbehandlung. S. 95. 104. 109.
Summarisches Verfahren in Zoll-Straffällen. S. 118.

T.

Tarif für die Vereinszollstaaten. S. 121.
Tarife, Differenzen hierüber. S. 86.
— für die Zollvereinsstaaten. S. 30. 34. 35. 36.
Taxe von Attesten in Zollsachen. S. 114.
Taxen in den Zollvereinsstaaten. S. 37.

Testamentserben, deren Rückzahlung der Anlehen aus den Hilfskassen. S. 65.
Tilgung der Anlehen aus den Hilfskassen. S. 63.
Transitogut, als solches zu bezeichnende Ladungen. S. 89. 90. 92. 104.
Transitozölle, deren Aufhebung. S. 80.

U.

Uebereinkunft mit Reuß = Plauen über den Gantgerichtsstand. S. 71.
Uebersatzgebühr in den Vereinsstaaten. S. 83.
Ueberschüsse, deren Verrechnung. S. 3.
Uebertrettungen der Zollordnung, und deren Bestrafung. S. 108. 120.
Umgehung der Zollstätte, deren Strafe. S. 112.
Umladung der Güter an Hallämtern. S. 87. 88. 89. 90. 91. 94. 97. 98. 99.
Umlagerung in den Zollvereinsstaaten. S. 26.
Umschlag, versiegelter über Frachtbriefe. S. 88. 89.
Umschlagsrechte, deren Aufhebung in den Zollvereinsstaaten. S. 26.
Umzugsgebühren der Zollbediensteten der Vereinszollstaaten. S. 24.
Unglück, durch selbes zu Verlust gegangene Zollurkunden. S. 114.
Unglücksfälle in Niederlagen, Haftung hiefür. S. 100.

Unterbrechung der Verjährung in Zollsachen. S. 117.

Unterricht, Steuerbeyschläge hiefür im Rheinkreise. S. 10.

Unterstützung mit Darlehen aus den Hilfskassen. S. 63. 64.

Unterstützungsfonds, Strafantheile für ihn. S. 22.

— — für das Zollpersonal. S. 101.

— — der Zollverwaltung, dessen Antheil an Zollstrafen. S. 119.

Unterstützungsvereine in den Kreisen. S. 65.

Untersuchung in Zollstraffällen, deren Kosten. S. 117.

— — in Zollstraffällen. S. 113. 115. 116. 120.

— — der Ladungen in Zollsachen. S. 96. 97. 104.

Untersuchungsfälle in Zollstraffällen, Verfahren hiebey. S. 117. 118.

Urkunden, Beweis durch selbe in Zollsachen. S. 114.

V.

Veräusserung der Grundstücke und Effekten in Konkursen. S. 72.

Verbrauchsgegenstände, Konsumtionsabgaben hievon. S. 30.

Verbrechen im Zolldienst, deren Aburtheilung. S. 22.

Verbrechen, als solche zu behandelnde Zollstraffälle. S. 111. 118.
Verdacht wegen Zollgefährden, und desfallsige Vorkehrungen. S. 103.
Verderben in Niederlagen, Haftung hiefür. S. 100.
— — Behandlung der denselben ausgesetzte Gegenstände in Zollstraffällen. S. 113.
Vereinszollordnung. S. 76.
Verfahren in Zollstraffällen. S. 117. 118.
Verfügungen der Oberzolladministrationen. S. 34. 36.
Vergehen im Zolldienst, deren Aburtheilung. S. 22.
— — als solche zu behandelnde Zollstraffälle. S. 111. 118.
Verheimlichte Güter, deren zollamtliche Behandlung. S. 104.
Verjährung der Untersuchung in Zollsachen. S. 116.
Verjährungszeit für als herrnlos zu erklärende hinterlegte Hallgüter. S. 101.
Verkehr mit dem Großherzogthum Baden und der Schweiz. S. 225.
— inländischer, Weggeld hievon. S. 82.
— kleiner täglicher. S. 84.
— mit Württemberg. S. 13. 28. 30. 37.
— mit dem Großherzogthum Baden. S. 45.
Verkürzung des Zollgefälles, und desfallsige Vorkehrungen. S. 105. 108.
Verladung in den Zollvereinsstaaten. S. 26.

Verletzungen der Zollordnung, und deren Bestrafung. S. 108.–120.
Verlorne Urkunden in Zollsachen. S. 114.
Vermessung der Gemeindewaldungen im Rheinkreise. S. 10.
Vermischte Ausgaben, deren Betrag im Rheinkreise. S. 6.
Vermögen des Gemeinschuldners in Konkursen. S. 72.
Vernachlässigung der Formalitäten der Zollordnung. S. 108.
Verordnungen in Zollsachen der Vereinsstaaten. S. 21.
Verpflichtung der Zollbeamten und Diener. S. 22. 27.
Verschleuß der Privatlager für Flüssigkeiten. S. 103.
Verschnürung der Güter in Zollsachen. S. 87. 88. 91. 112. 114.
Verschweigung der Waaren bei der Zollbehandlung, deren Strafe. S. 112.
Versicherung der Güter in Zollsachen. S. 80. 91. 93. 112.
Versicherungswerkzeuge der Zollvereinsstaaten. S. 38.
Versiegelung der Güter in Zollsachen. S. 87. 88. 91. 112. 114.
Versteigerung der bei Hallen hinterlegten und herrnloser Güter. Seite 101.
Versteigerung der zu konfiszirenden Gegenstände in Zollstraffällen. S. 114. 116.
Vertrag mit Württemberg über die Zollverhältnisse. S. 12. 35.

Verträge über Zollverhältnisse mit Nichtzollvereinstaaten S. 16.
Verurtheilte in Zollstraffällen, Kostentragung S. 117.
Verwahrung der in Zollsachen zu konfiszirenden Gegenstände. S. 112.
Verwaltungs-Ausgaben im Rh. Kr. S. 5. 10.
Verwaltungskosten im Rh. Kr. S. 2.
Verwaltungskosten der Zollvereinsstaaten. S. 23. 33.
Verwaltungsnormen des Zollvereins S. 21.
Verweigerung von zollamtlichen Urkunden. S. 115.
Verzicht auf den Strafantheil in Zollsachen S. 120.
Verzinsung der Darlehen aus den Hülfskassen. S. 6.
Vieh, Zoll hievon. S. 41.
Vieh, dessen Zollbehandlung in den Vereinsstaaten. S. 87.
Vieh, dessen Behandlung in Zollstraffällen. S. 113.
Viehfall, Unterstützung aus den Hülfskassen bei selben. S. 63.
Visa der Generalbevollmächtigten bei den Oberzolladministrationen. S. 18.
Visirung der Zollpässe. S. 105.
Visitationen bei Zollangelegenheiten. S. 96. 97. 104.
Visitationen der Schulen im Rh. Kr. S. 3. 4.
Visitationen der Zollämter. S. 19.
Volksschulen im Rh. Kr. S. 2.
Vollzug der Beschlüsse in Zolldifferenzen. S. 86.
Vorkehrungen wegen Verdacht von Zollgefährden. S. 103.

Vorweise der Munitionswägen in Zollsachen. S. 106.

W.

Waaggebühren in den Vereinsstaaten. S. 27. 82. 88. 95. 96. 99.
Waaren, deren Zollbehandlung in den Vereinsstaaten. S. 78. 79. 80. 93. 96.
Waaren, deren Ein- und Ausgang. S. 46.
Waffen, Schwärzungen mit selben, als Verbrechen zu behandeln. S. 111.
Wagen zu konfiszirender in Zollstraffällen. S. 112. 113. 116.
Wappen der Zollbehörden in den Vereinsstaaten. S. 38.
Wasserfrachten, deren Zollbehandlung. S. 88.
Wasserstraßen, Weggeld auf selben. S. 82.
Wasserzölle in den Zollvereinsstaaten. S. 28.
Wege, erlaubte und verbotene in Zollsachen. S. 78. 112.
Wege, mit Zolltafeln zu versehende. S. 46.
Weggeld, dessen Größe in den Zollvereinsstaaten. S. 81. 83. 84.
Weggeld, Freiheit hievon. S. 107.
Weggelder in den Zollvereinsstaaten. S. 28.
Weggeldstationen, künftig bestehende. S. 46.
Wehrlochsgebühren in den Zollvereinsstaaten. S. 28. 83.
Weine, deren zollfreie Einfuhr zwischen Bayern und Württemberg. S. 41.

Weine, badensche, Eingangszoll hievon. S. 225.
Weine, badische, deren Zoll S. 45.
Weinmoste, deren zollfreie Einfuhr zwischen Bayern und Württemberg. S. 41.
Weisungen der Oberzolladministrationen an die Zollbehörden. S. 18.
Werftgebühren in den Zollvereinsstaaten. S. 28. 83.
Werth der eingezogenen Güter in Zollsachen, Vertheilung desselben. S. 119
Werth, zu gering deklariter in Zollsachen. S. 109.
Werthserhebung in Zollstraffällen. S. 113.
Wiederausfuhr, deren Zollbegünstigung. S. 107.
Wiedereinfuhr, deren Zollbegünstigung. S. 26.
Wiedereingang der Waaren, dessen Zollbehandlung. S. 93.
Wirkungskreis der Oberzolladministrationen in den Zollvereinsstaaten. S. 18.
Wirthschaftsgebäude, Unterstützung bei Reparaturen derselben. S. 63.
Winterhallsgebühren in den Zollvereinsstaaten. S. 28, 83.
Wittwen, der, Rückzahlung der Anlehen aus den Hülfskassen. S. 65.
Wittwenfonds-Beiträge im Rh. Kr. S. 3.
Wohlthätigkeit, Verwaltungsausgaben dafür. S. 5.
Wohngebäude, Unterstützung bei Reparaturen derselben. S. 63.
Wohnsitz als Gantgerichtsstand mit Reuß-Plauen. S. 71.
Württemberg, Zollverhältnisse mit selben. S. 12. 40.

Württemberg, Vollzug des Zollvereins mit selben. S. 43.
Württemberg, Einfuhr aus selbem. S. 69.
Württemberg, gemeinschaftliche Zollordnung mit selbem. S. 76.

Z.

Zahlungen der Zölle und Gebühren. S. 85.
Zämwaren. S. 41.
Zeichen auf den Zollstraßen und Wegen. S. 78.
Zeugen, Beweis durch selbe in Zollsachen. S. 115.
Zinse, deren Admassirung bei den Hülfskassen. S. 62. 66. 68.
Zollärar, dessen Haftung für durch Auf- und Abpacken entstehenden Schaden. S. 104.
Zollämter, deren Visitation. S. 19.
Zollämter, künftig bestehende. S. 46.
Zollämter, deren Aufstellung in den Vereinsstaaten. S. 78.
Zollaufsichtsstellen in den Zollvereinsstaaten. S. 17. 23. 38.
Zollbeamte, Differenzen mit selben. S. 86.
Zollbeamten und Diener. S. 21. 23.
Zollbedienstete, deren Bestrafung. S. 115. 120.
Zollbegünstigungen des Rheinkreises. S. 44.
Zollbegünstigungen in den Vereinsstaaten. S. 23. 26.
Zollbegünstigungen für Nichtvereinstaaten. S. 16.
Zollbegünstigungen für den Rheinkreis. S. 15.

Zollbegünstigungen gemäß der Vereinszollordnung. S. 105. 108.

Zollbegünstigungsscheine. S. 112.

Zollbeischlag fixer, in den Vereinsstaaten. S. 81.

Zolldefraudationen der Zollbegünstigungen. Folgen hievon. S. 108.

Zolldefraudationen und deren Bestrafung. S. 109. 115. 120.

Zölle der Vereinsstaaten, deren Erhebung. S. 16.

Zölle, deren Vertheilung in den Vereinsstaaten. S. 17.

Zölle, deren Rückvergütung in den Zollvereinsstaaten. S. 25.

Zollerhebung, gemeinschaftliche, in den Vereinsstaaten. S. 77.

Zollerhebungsstellen in den Vereinsstaaten. S. 15. 17. 20. 58.

Zollerhebungsstellen, Tragung deren Kosten. S. 23.

Zollerhebungsstellen an den Gränzen der Zoll-Vereinsstaaten. S. 44. 78.

Zollfreiheiten gemäß der Vereinszollordnung. S. 105. 108.

Zollgefährden und deren Bestrafung. S. 108. 120.

Zollgefälle, dessen Verkürzung und desfallsige Vorkehrungen. S. 105. 108. 116.

Zollgegenscheine in Zollsachen. S. 91. 95. 98. 99. 109. 110.

Zolllinie, gemeinschaftliche, der Vereinsstaaten. S. 76. 78. 79.

Zollordnung, gemeinschaftliche. S. 21.

Zollordn[illegible] [illegible]er Vereinsstaaten, deren Abänderung. S. [illegible]
Zollordnung für die Vereinsstaaten. S. 76.
Zollpässe, auszustellende, in Zollsachen. S. 91. 95. 98. 99. 109. 110.
Zollpersonal, Unterstützungsfonds für selbes. S. 101.
Zollpflichtige in Ansehung der Zollabgaben. S. 79. 86. 94. 95. 100. 112. 113. 120.
Zollrechnungen der Vereinszollämter. S. 19.
Zollrechte, Entschädigung hiefür. S. 25.
Zollsatz, Differenzen darüber. S. 86.
Zollscheine, deren Behandlung in den Vereinsstaaten. S. 85. 95. 98. 109.
Zollscheine der Zollvereinsstaaten. S. 20.
Zollstationen, künftigbestehende. S. 46.
Zollstationen in den Zollvereinsstaaten. S. 78.
Zollstätte, Strafe deren Umgehung. S. 112.
Zollstrafen gemäß der Vereinszollordnung. S. 108. 120.
Zollstrafprozesse, deren Behandlung. S. 39.
Zolltafeln, zu errichtende. S. 46.
Zolltarif für die Vereinsstaaten. S. 121.
Zolltarife, Differenzen hierüber. S. 86.
Zolltarife in den Vereinsstaaten, deren Verkündung. S. 16.
Zolltarife, gemeinschaftliche, deren Abänderung. S. 21.
Zolltarife der Zollvereinsstaaten. S. 30. 34. 35. 36.
Zollverein, Vollzug desselben. S. 43.
Zollverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden und der Schweiz. S. 225.

Zollverhältnisse mit Württemberg. S. [illegible]
Zollverhältnisse mit Württemberg. S. 4[illegible]
Zollverwaltung der Vereinsstaaten. S. 33. 75.
Zollwege, erlaubte, in Zollsachen. S. 78.
Zufall, nachzuweisender, bei verletzter Zollversicherung. S. 112. 114.
Zufall, durch selben zu Verlust gegangene Zollurkunden. S. 114.
Zurücknahme der in Niederlagen eingelagerten Güter. S. 101. 102.
Zuständigkeit in Zollstraffällen. S. 117.
Zwangarbeitshausanstalt im Rheinkreise, deren Errichtung. S. 10.
Zwischenhandel, Niederlagen für selben. S. 100.

Bayerische Staatsbibliothek München

D. Knod

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen

Bd.: 3

München (1831)

Bavar. 651,Suppl.-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372684-2